Pfeiffer

Die Consumvereine,

ihr Wesen und Wirken.

Nebst einer

praktischen Anleitung zu deren Gründung und Einrichtung.

Mit Berücksichtigung der bisherigen [illegible] der
deutschen [illegible]

herausgegeben

von

Eduard Pfeiffer.

Stuttgart.
Verlag von A. Kröner.
1865.

Die Consumvereine,

ihr Wesen und Wirken.

Nebst einer

practischen Anleitung zu deren Gründung und Einrichtung.

Auf Veranlassung des ständigen Ausschusses der deutschen Arbeitervereine

herausgegeben

von

Eduard Pfeiffer.

Stuttgart.

Verlag von A. Kröner.

1865.

Druck von Gebrüder Mäntler in Stuttgart.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Vorwort	III
Capitel I. Einleitung	1
Capitel II. Geschichte der englischen Consumvereine . .	13
Capitel III. Geschichte der Consumvereine in Deutschland, Frankreich und der Schweiz	37
Capitel IV. Zweck und Nutzen der Consumvereine . .	59
Capitel V. Vergleichung der Organisation der verschiedenen Consumvereine und Beurtheilung einzelner wesentlichen Einrichtungen in denselben	73
Capitel VI. Practische Anweisung zur Einrichtung der Consumvereine	88
A. Feststellung der Statuten	89
B. Die ersten nöthigen Einrichtungen und Anordnungen	111
C. Anleitung für die Buchführung in den Consumvereinen	119
Anhang. A. Statuten des Consumvereins zu Manchester	133
B. Statuten des Delitzsch'schen Consumvereins .	152
C. Statuten des Stuttgarter Consumvereins .	159
D. Formular für die Verträge des Stuttgarter Consumvereins	167

Vorwort.

Der ständige Ausschuß des Vereinstages deutscher Arbeitervereine hat in seiner Sitzung vom 26. März den Beschluß gefaßt, die Veröffentlichung einer Brochüre über die Errichtung und den Betrieb von Consumvereinen zu veranlassen und hat mich mit dem Auftrage beehrt, die Abfassung derselben zu besorgen. Schon vorher waren von den verschiedensten Seiten aus Anfragen an mich ergangen, die Aufschluß verlangten über diese oder jene Frage, welche auf die Gründung oder Einrichtung von Consumvereinen Bezug hatten, so daß ich einem allgemeinen Bedürfnisse zu entsprechen glaube, indem ich in dem vorliegenden Werkchen kurz zusammenfasse, was sich über die Consumvereine sagen läßt. —

Es bestehen zwar schon verschiedene Schriften, welche von dem Genossenschaftswesen im allgemeinen handeln, allein es ist mir nicht bekannt, daß irgendwo schon ein Buch besteht, das, wie das vorliegende, sich zur Aufgabe stellte, speciell über Consumvereine zu sprechen. Für alle Diejenigen also, welche sich gerade für diese besondere Art von Associationen interessiren, dürfte es erwünscht sein, hier in gedrängter Form das Wesentliche, was über diesen Gegenstand zu sagen ist, beisammen zu finden.

Glücklicher Weise ist man nun so weit, daß man ein Buch über ein solches Thema in die Welt schicken kann, ohne erst genöthigt zu sein, Erklärung geben zu müssen über das Wesen der genossenschaftlichen Bestrebungen und über deren Berechtigung. Man kann wohl sagen, daß nun die Zweckmäßigkeit der hier in Rede stehenden Associationen ganz allgemein anerkannt wird, nur über deren Tragweite und über die Rolle, die denselben in Bezug auf die Lösung der socialen Frage beizumessen ist, herrscht noch Streit, indem die Einen ihnen eine höhere, die Andern eine geringere Wichtigkeit zuschreiben. Es liegt dem Plane des vorliegenden Werkes ganz fern, für die eine oder andere Richtung Partei zu ergreifen. Die allseitige Anerkennung der Zweckmäßigkeit der auf Selbsthilfe beruhenden Associationen genügt ja, um das Erscheinen einer Schrift zu rechtfertigen, welche diese Genossenschaften im allgemeinen und besonders eine Art derselben, die Consumvereine, zu fördern sucht.

Das was in diesem Buche enthalten ist, kann, ich weiß es wohl, weder auf Neuheit noch auf erschöpfende Vollständigkeit Anspruch machen, war mir doch vor allen Dingen darum zu thun, etwas Practisches zu geben. Das vorliegende Werkchen sollte keineswegs in wissenschaftlicher Weise über theoretische Streitfragen einzelner Gelehrten und Staatsmänner entscheiden, sein Zweck ist vielmehr das große Publicum über das Wesen und Wirken der Consumvereine im allgemeinen aufzuklären, und denjenigen, die sich besonders für derartige Associationen interessiren, Material an die Hand zu geben, um ihnen die Gründung und Einrichtung ähnlicher Vereine zu erleichtern. Mit Hilfe der Angaben, die sich eben in diesem Buche vorfinden, glaube ich, wird Jeder im Stande sein die nöthigen Schritte zu thun, um einen Consumverein in's Leben zu rufen, und wenn er den hier gegebenen Weisungen folgt, wird er gewiß manchen vergeblichen Versuch und manche bittere Erfahrung vermeiden können, die er sonst nicht wohl umgangen hätte.

Einer scharfen Kritik wird es wahrscheinlich nicht entgehen, daß das vorliegende Werkchen mit einer gewissen Flüchtigkeit geschrieben wurde, doch es sollte ja keine wissenschaftliche Abhandlung, sondern eine brauchbare Anleitung für's practische Leben geben. Und in dieser Richtung hoffe ich die Aufgabe, die ich mir gestellt, auch in richtiger Weise gelöst zu haben. Mögen die Kritiker immerhin dies oder jenes tadeln, wenn dieses Buch hier oder dort vielleicht die Anregung giebt zur Gründung eines

Consumvereines, oder wenn es nur denen, die eine solche Association in's Leben rufen oder ihr vorstehen, ihr Geschäft erleichtern kann, so hat es Nützliches bewirkt und seine Aufgabe erfüllt. —

Stuttgart im April 1865.

Eduard Pfeiffer.

Capitel I.

Einleitung.

Die genossenschaftlichen Bestrebungen, die sich seit etwa 10—20 Jahren überall geltend machen, haben in den verschiedenen Ländern je nach den Verhältnissen, die sich vorfanden andere Richtung und andere Gestaltung genommen, obwohl der Grundgedanke, der sie in's Leben rief überall derselbe war, nämlich den socialen Uebelständen entgegenzuwirken durch Anwendung der Association und der Selbsthilfe. Meistens war das Bedürfniß das Bestimmende in der Wahl dieser neugegründeten Gesellschaften. Je nachdem also in jedem Lande das eine oder andere Uebel am schroffsten hervortrat, suchte man zunächst Diesem abzuhelfen und so entwickelten sich in jedem Lande vorzüglich irgend eine Specialität von solchen auf Selbsthilfe gegründeten Associationen, für die sich gerade eine besondere Vorliebe zeigte.

Es ist gewiß keinem Zufalle zuzuschreiben, daß im Jahre 1862 z. B. in Deutschland über 500 Vorschuß- und Credit-Vereine bestanden und nur überaus wenige und nur unbedeutende andere Genossenschaften, während Frankreich bis in die neueste Zeit fast nur Productiv-Associationen kannte, und in England der ganze genossenschaftliche Bau auf der Grundlage der Consum-Vereine fußt. In England war zur Zeit als die ersten Genossenschaften dort entstanden, durch allgemeine Einführung der Massenproduction und der Groß-Industrie, das kleine Handwerk schon fast völlig verdrängt; zwischen Fabrikanten und Arbeitern fehlte jenes Mittelglied, welches ein so wichtiges Element in unserem gesellschaftlichen Leben bildet — der Handwerkerstand, dieser Kern des unabhängigen Bürgerthums — fast ganz. Die Arbeitstheilung ist nun schon längst in England auf das äußerste getrieben, und nicht etwa blos ein Gewerbe, oder etwa eine Stadt hat, so weit es geht, eine zweckentsprechende Vertheilung der Arbeit vorgenommen, sondern das ganze Land hat sich gleichsam in die zu verrichtende Arbeit getheilt. Da ist es zunächst geschieden in große Distrikte, von denen der eine die Kohlenproduction besorgt, der andere die des Eisens oder der Porcellane, und ebenso gibt es wieder Baumwolle-, Wolle-, Leinen- und Seiden-Distrikte und wieder andere Ländertheile bringen ausschließlich Lederwaaren oder Stahlwaaren hervor. Aber auch in jedem einzelnen dieser Distrikte ist wieder eine ganz strenge Scheidung vorgenommen, es gibt Städte, die ausschließlich wollene Decken produciren, in andern werden die Strümpfe verfertigt und in wieder andern wollene Kleiderstoffe.

Man könnte eine Karte von England aufzeichnen und fände gewiß für jede Stadt eine besondere Specialität, auf deren Production sie sich ausschließlich gelegt hat. So gibt es eine Messerstadt und eine Uhrenstadt, und ebenso eine Sporen- und eine Fischangelstadt und in jeder dieser Städte wird kaum etwas anderes producirt als Messer, Uhren, Sporen und Fischangeln. Dieser Theilung der Arbeit bis auf das alleräußerste ist gewiß zum Theil die Ueberlegenheit der englischen Industrie zuzuschreiben, allein derselben Ursache ist es auch zuzumessen, daß dort sich mehr und früher als irgendwo die Uebelstände herausstellten, welche die Großindustrie überall in ihrem Gefolge mit sich bringt. Massenproduction, sehr weit getriebene Arbeitstheilung und Massen-Elend gehen fast überall Hand in Hand.

Besonders die vierziger Jahre waren für die englische Arbeiterbevölkerung sehr hart, weil da nach einer längeren glänzenden Periode für die Industrie ein plötzliches Stocken eintrat. Und in diese Zeit fallen gerade die ersten Versuche durch Anwendung des Principes der freien Association einige Linderung in die dortigen schwer empfundenen Mißstände zu bringen. Kein Wunder, daß man da zunächst irgend etwas für den Arbeiterstand zu thun versuchte, die Spar-Vereine, die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften hatten sich als ungenügend erwiesen — zu großen weitgehenden Unternehmungen fehlte es in den betreffenden Kreisen durchaus an den nöthigen Mitteln, man griff also zu den Consum-Vereinen, allerdings mit der von vornherein ausgesprochenen Absicht von

dieser Grundlage aus, sobald es die Umstände erlauben würden, weiterzuschreiten.

In Deutschland dagegen fanden sich beinahe die umgekehrten Verhältnisse als in England vor. Als jene Jahre des Mißwachses, der politischen Unruhen und der Handelsstockung schwer auf ganz Europa lasteten, war die Großindustrie verhältnißmäßig noch wenig bei uns entwickelt. An der Seite der Fabriken arbeitete noch ein tüchtiger, unermüdlich thätiger Handwerkerstand, der zwar schwer gegen die Concurrenz der großen Etablissements anzukämpfen hatte, der sich aber doch durch fortgesetzte Anstrengung in seiner Selbständigkeit zu erhalten wußte. So lange die Handelsconstellation günstig war ging Alles gut, sobald aber Stockungen eintraten, fühlte sich dieser Stand am härtesten gedrückt. Besonders schwer lastete es auf ihm, daß die Entwickelung des ganzen Bank- und Creditwesens in Deutschland nicht gleichen Schritt gehalten hatte mit der Entfaltung der Industrie und des Gewerbes. Nur unter den aller härtesten Bedingungen und selbst dann nicht immer, konnten sich die kleineren Gewerbetreibenden den Credit verschaffen, der für sie häufig eine Lebensfrage ist. Die Credit- und Vorschuß-Vereine bezweckten nun diesem so schwer empfundenen Uebel zu steuern. Ganz natürlich fanden sie — sobald man sah wie gut sie die ihnen gestellte Aufgabe erfüllten — überall schnellen Eingang. Ebenso die Rohstoff-Vereine, die in anderer Beziehung dem kleinen Gewerbe die Concurrenz der Groß-Industrie leichter zu ertragen machten. Denn mit Hülfe dieser Vereine war es ihnen möglich durch gemeinschaftliches

Zusammenstehen beim Ankauf ihrer Rohstoffe dieselben, auch bei den kleinsten Quantitäten für den Einzelnen, fast unter denselben Bedingungen zu erhalten wie diejenigen, die ihre Einkäufe im Großen machten. Auch diese Vereine breiteten sich zwar weniger rasch wie die Vorschuß-Vereine, aber doch mit ziemlicher Geschwindigkeit über ganz Deutschland aus.

In Frankreich endlich waren in den vierziger Jahren die Zustände mehr denen Englands als den unsrigen gleich und man hätte vielleicht erwarten sollen, daß die englischen Consum-Vereine dort mehr Nachahmung finden würden. Allein dieses langsame bedächtige von unten herauf Bauen entsprach dem französischen Character nicht ganz; sie wollten gleich Erfolge, handgreifliche Erfolge sehen. Die politischen Unruhen hatten dort mehr als sonst irgendwo die Leidenschaften aufgeregt und so übersprangen sie das Mittelglied und schaarten sich gleich zusammen zu gemeinschaftlicher Production. Die Socialisten hatten dem Volke die Ueberzeugung beizubringen gewußt, daß die Arbeiter von den Unternehmern stets nur ausgebeutet werden — was konnte also natürlicher sein, als das Bestreben der Arbeiter, nachdem die Revolution ausgebrochen war, diese Zeit des allgemeinen Umsturzes zu benützen, um ihre Unternehmer abzuschaffen und ohne dieselben die Production zu versuchen.

Die damalige Regierung begünstigte diese Bestrebungen, ja sie bestimmte sogar 3 Mill. Frks., um diejenige Arbeiterassociation zu unterstützen, welche die gemeinschaftliche Production bezweckten. Diese angekündigte Staatssubvention rief eine ganze Menge derartiger Unternehmungen hervor und es kamen nicht

weniger als 5—600 Gesuche an die Regierung ein, um einen Theil jener 3 Mill. zu beanspruchen.

Obwohl natürlich nur die wenigsten dieser Gesuche von der Regierung berücksichtigt werden konnten, denn um alle zu befriedigen, hätte man wenigstens ein zwanzig bis dreißigmal so starkes Capital aufwenden müssen, so wurden doch nicht immer diejenigen Associationen von der Regierung auserwählt, welche der Bevorzugung am meisten würdig gewesen wären. — Ueberhaupt war es ein gar gefährliches Experiment, welches damals vielfach von den französischen Arbeitern gemacht wurde. Denn ohne jegliche Vorschule in dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken, ohne die nöthigen Erfahrungen und Kenntnisse, welche zur Leitung solcher Geschäfte unumgänglich nothwendig sind, unternahmen sie in der ersten Aufregung jener politisch bewegten Zeiten die Gründung aller dieser Associationen zum Zwecke gemeinschaftlicher Production. Es ist also nicht zu verwundern, daß Viele jener Unternehmungen rasch wie sie entstanden, auch wieder untergingen; vielmehr ist es wunderbar, daß doch so Viele davon ein schönes Gedeihen fanden und fortbestehen konnten. Und dies beweist am deutlichsten wie gesund und richtig das Prinzip sein muß, welches jenen Associationen zu Grunde gelegt ist. Wenn von den im Jahre 1848 und 1849 auf's Gerathewohl gegründeten Associationen — obwohl Niemand auch nur im entfernten daran dachte zu prüfen, ob die nöthigen Grundbedingungen auch erfüllt seien — wenn von diesen Associationen dennoch sehr Viele nicht blos ihre Lebensfähigkeit bewährten, sondern wirklich überraschende Beispiele

des Gedeihens aufzuweisen haben, um wieviel mehr läßt sich von diesen genossenschaftlichen Productiv-Vereinen erwarten, wenn sie einmal aus einem gut vorbereiteten Boden — nicht in der Ueberstürzung von Revolutionstagen, sondern nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse und nach Erfüllung der nöthigen Vorbedingungen emporwachsen.

Es war vorauszusehen, daß auf das Fieber der Revolutionszeit eine gewiße Thatenlosigkeit und selbst Gleichgültigkeit in genossenschaftlichen Dingen folgen mußte. Und wirklich sehen wir auch, daß die fünfziger Jahre in Frankreich verstrichen, ohne daß man irgend etwas Neues in dieser Richtung hörte. Diejenigen unter den früher gegründeten Vereinen, welche lebensfähig waren, arbeiteten fort und entwickelten sich in aller Stille zum Theil zu ganz überraschender Blüthe. Die große Menge, die diese Bewegung wieder ganz aus den Augen verloren hatte, und kaum irgend welches Interesse mehr dafür bekundete, war ganz überrascht, als sie plötzlich von so überaus glänzenden Erfolgen hörte, welche ein Theil jener ersten Genossenschaften nun aufzuweisen hat. — Die neue kaiserliche Regierung, obwohl sie jenen früher gegründeten Associationen keine directen Hindernisse in den Weg legte, hemmte doch durch die freiheitsbeschränkenden Bestimmungen — namentlich in Bezug auf das Vereinsrecht — jedes weitere Vorgehen auf dieser Bahn. Es war den Arbeitern bei schwerer Strafe verboten, Verabredungen zu treffen, welche eine Erhöhung der Arbeitslöhne bezweckten; alle Besprechungen, welche die Gründung von Productivgenossenschaften zum Zwecke hatten, konnten, weil durch sie auch indirect

die Löhne beeinflußt werden, als strafbare Handlungen angesehen werden und setzten die Betreffenden der Gefahr hoher Geld- und Freiheitsstrafen aus. Kein Wunder, daß unter solchen Verhältnissen die genossenschaftliche Bewegung in Frankreich wieder in's Stocken gerieth, wenn wenigstens ein neuer Anlauf in dieser Richtung nicht statt fand.

So entwickelte sich während etwa 10—15 Jahren das Genossenschaftswesen in den verschiedenen Ländern je nach den Verhältnissen, die sich da vorfanden, und brachte überall schöne Blüthen an den Tag, die aber in jedem Lande wieder verschieden waren. Da trat plötzlich in den letztvergangenen Jahren neues Leben in diese Bewegung. Die Reactionsjahre — die schwer auf Europa gelastet hatten — waren vorüber. Der italienische Krieg, eine neue Thronbesteigung in Berlin, die Wiederauferstehung Italiens, der polnische Aufstand und was Alles zusammengewirkt haben mag, hatten der Reactionsperiode ein Ende gemacht, ein neuer lebendiger Geist wehte durch ganz Europa. Die politischen Bestrebungen, welche ganz geruht hatten, traten wieder in den Vordergrund und auch die sociale Frage, welche ganz vergessen schien, tauchte wieder neu und mächtig auf. Mancher war ganz erstaunt nun erst plötzlich zu erfahren, was in seinem eigenen Lande während der letzten zehn Jahre in aller Stille geschehen war. Allein man blickte auch weiter und sah was die Nachbarlande geleistet hatten, und fand Ursache in Manchem ihrem Vorbilde nachzustreben.

Die Engländer und Franzosen erkannten, wie Nützliches wir für das Kleingewerbe durch unsere Vorschuß- und Rohstoffvereine geschaffen haben, und namentlich in der allerletzten Zeit sehen wir dieselben — und besonders unsere Nachbarn am Rhein — bemüht, diese Einrichtungen auch bei sich einzuführen. Auch die Consumvereine, von denen nur ganz vereinzelte Beispiele in Frankreich vorkamen, fanden zahlreiche Nachahmung, um so mehr als die kaiserliche Regierung, durch größere Freiheit welche sie den Arbeitern gewährte, namentlich durch Aufhebung der lästigsten Bestimmungen der früheren Gesetze über Arbeitercoalitionen einen neuen Aufschwung, einen muthigeren und frischeren Geist in die ganze Arbeiterbewegung brachte.

Auch in Deutschland kam ein ganz neuer Schwung in die alten Verhältnisse. Die Vergleichung mit andern Ländern mußte uns zeigen, daß bei uns verhältnißmäßig am wenigsten für den eigentlichen Arbeiterstand geschehen war. Für die kleinen Meister, deren Existenz durch die Concurrenz der Fabriken sehr auf's Spiel gesetzt war, hatten die neu gegründeten Vereine wesentliche Erleichterung gebracht, allein der eigentliche Handarbeiter, der nicht im Stande ist die nöthigen Capitalien zu einem eigenen Geschäfte aufzubringen, war noch immer in derselben schlimmen Lage. Man sah was in England und Frankreich in dieser Richtung geleistet worden war, und suchte das Versäumte nun nachzuholen. Die Arbeiterbildungsvereine, sowie die damit zusammenhängenden Spar- und Krankencassen, so nützlich sie auch wirken mochten, — besonders im Anfange, so lange sie die Schule bilden zu weiterem gemeinschaftlichen Vorgehen — konn-

ten nicht ganz die ihnen gestellte Aufgabe lösen und die Hebung des ganzen Arbeiterstandes anbahnen, wenn sie sich nicht eben nur als die große Grundlage betrachteten, auf der die Förderung sämmtlicher Interessen des Arbeiterstandes angestrebt werden sollte.

Wir sind weit entfernt davon die Vortheile zu unterschätzen, die höhere Bildung einem Jeden und vor Allem auch dem Arbeiterstande bringen muß. Eine größere Bildung in diesen Kreisen wird namentlich auch dazu dienen, die Kluft auszufüllen, die häufig noch in gesellschaftlicher Beziehung zwischen dem Arbeiterstande und der übrigen Bevölkerung besteht. Aber dennoch wenn man gerecht sein will muß man gestehen, daß die Arbeiterbildungsvereine an sich nur wenig zur Lösung der socialen Frage beitragen können, nur, wie schon gesagt, indem sie die Grundlage bilden zu weiterem Vorangehen, und aus ihnen heraus neue andere Associationen erwachsen.

In so fern die Lassalle'sche Agitation eben hierzu getrieben hat, muß man anerkennen, was man auch von ihrem innern Werthe denken mag, daß sie für die ganze Arbeiterbewegung von wesentlichem Nutzen war. — Bis dahin war für die materielle Hebung des Fabrikarbeiters und Gewerbegehülfen in Deutschland so gut wie nichts gethan worden. Lassalle stellte namentlich in ein grelles Licht, wie wenig Alles was bis dahin ausgeführt war dem eigentlichen Arbeiterstande zu Gute komme und verlangt mit mächtiger Stimme, daß auch etwas für diese zahlreichste Classe der Bevölkerung geschehe.

Bis dahin konnte Jeder mit Lassalle Hand in Hand gehen. Allein statt nun den Arbeitern, nach dem Vorbilde anderer Länder

den Weg der genossenschaftlichen Selbsthilfe anzuempfehlen, statt sich an die freidenkenden Männer mit gemeinnützigem Streben zu wenden, um sie zu bestimmen, die Arbeiter in diesen ihren Bestrebungen zu unterstützen, wollte er die ganze Bewegung nur zu einer politischen Agitation mißbrauchen; statt sich nach den Erfahrungen des Lebens zu richten und lebensfähige Institute gründen zu helfen, begnügte er sich damit, den arbeitenden Classen Zustände zu schildern, wie sie seine Phantasie vielleicht für möglich hielt; statt sie endlich daran zu gewöhnen auf ihre eigene Kraft zu bauen, und durch und für sich selbst zu wirken, vertröstete er sie auf die zukünftige Unterstützung durch den Staat, durch die dann jener utopische Zustand möglich werden sollte, den er den Arbeitern als Siegespreis in Aussicht stellte, wenn sie treu seiner Fahne folgen würden.

Es zeugt für den gesunden Sinn unseres deutschen Arbeiterstandes, daß er sich im großen Ganzen durch die glänzende Beredtsamkeit Lassalle's und die so klug berechneten Mittel seiner Agitation nicht hinreißen ließ, seinen phantastischen Plänen zu folgen, daß er vielmehr treu zu der Fahne Schultze-Delitzsch hielt, der schon durch lebensfähige und äußerst gemeinnützige Schöpfungen zahlreiche Beweise dafür geliefert hatte, daß das Prinzip der Selbsthilfe, das er vertrat, ein gesundes war, und der durch sein ganzes Leben hindurch bewiesen hatte, daß es ihm ernst war mit seinen Bestrebungen, und daß selbstsüchtige Plane von ihm fern waren.

Wir sagten vorhin, daß trotz allem die Lassalle'sche Agitation für die Arbeiterbewegung sehr förderlich gewesen sei. In

der That sie rief ein neues regeres Leben in der Arbeiterbewegung hervor, sie machte Kreise, denen bis dahin die ganze Sache völlig fremd geblieben war, vielfach erst aufmerksam darauf und erweckte bei vielen wirkliches Interesse dafür; sie bewirkte namentlich auch, daß in den Arbeiterkreisen selbst ein lebhafteres Vereinsleben ein festeres Zusammenhalten eintrat, daß sie sich umschauten nach dem was in andern Ländern von ihren Standesgenossen geleistet worden war, und daß sie Lust bekamen, so manches Schöne und Nützliche, was dort schon erreicht war, auch ihrerseits zu erstreben. So wurde das Genossenschaftswesen und das Princip der Selbsthilfe von dem, welcher es zu untergraben bestrebt war gerade aufs Wesentlichste gefördert.

Ein ganz neuer Aufschwung gab sich überall kund und so erklärt es sich, daß, während im Jahre 1861 nach dem Berichte der Anwaltschaft der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Genossenschaften erst 20 Consumvereine in ganz Deutschland in Wirksamkeit waren, die Zahl derselben heute jedenfalls schon 200 übersteigt und in demselben Verhältniß hat in diesen wenigen Jahren die Zahl der Productiv-Genossenschaften zugenommen.

Von den neu gegründeten Vereinen haben viele schon eine sehr schöne Ausdehnung erlangt, und können Resultate aufweisen, die überall, wo sie bekannt werden, zur Nachahmung anspornen müssen. Und so laufen von allen Seiten Berichte von derartigen Vereinen ein, die entweder eben gegründet oder in der Gründung begriffen sind.

Da es aber doch häufig vorkommt, daß man eben bei der

Gründung oder während der ersten Zeit des Bestehens solcher Vereine auf Schwierigkeiten stößt, an die man zuerst gar nicht gedacht hat, so wird es gewiß von Nutzen sein, in möglichst genauer Weise Aufschluß zu geben und Einsicht zu verbreiten über das eigentliche Wesen und den Zweck der Consumvereine und namentlich auch über ihre innere Einrichtung und über das, was bei ihrer Gründung und später bei ihrer Verwaltung zu beobachten ist.

Capitel II.

Geschichte der englischen Consumvereine.

Der erste Consumverein, welcher unseres Wissens gegründet wurde, ist zugleich derjenige, welcher die größte Ausdehnung von Allen erlangt hat, nämlich der Rochdaler, dessen Geschichte, obwohl schon sehr bekannt, in einem Buche wie das gegenwärtige doch nicht fehlen darf.

Die ersten vierziger Jahre waren für die englische Industrie nicht sehr günstig gewesen, und die Arbeiter befanden sich in Folge dessen in einer sehr gedrückten Lage. Da trat im Jahre 1843 eine Anzahl armer Flanellweber in Rochdale, einer kleinen Fabrikstadt bei Manchester, zusammen, um zu be-

rathen, auf welche Weise sie sich wohl am besten aus ihrer ärmlichen Lage emporarbeiten könnten.

Zunächst wurde daran gedacht, eine gemeinschaftliche Arbeitseinstellung einzuleiten, um dadurch von den Unternehmern einen höhern Lohn zu erzwingen. Allein in England waren schon so viele Versuche in dieser Richtung gemacht worden, von denen weitaus die meisten zum Nachtheil der Arbeiter ausgefallen waren; eine durchgreifende Erleichterung für den ganzen Arbeiterstand durfte man also auf diesem Wege nicht zu erreichen hoffen. Auch an die Staatshilfe wurde gedacht; wenn man das allgemeine Stimmrecht durchzusetzen im Stande wäre, dann könnten die Arbeiter, die ja doch die Majorität der Bevölkerung ausmachen, diejenigen Männer in's Parlament bringen, die für sie günstig gestimmt wären, und dann wäre nichts einfacher, als daß diese kurzweg diejenigen Gesetze decretirten, die im Interesse der Hebung des Arbeiterstandes als wünschenswerth erscheinen. So sprach man schon im Jahre 1843 in England — als ob Lassalle ein jedes einzelne Wort eingeflüstert hätte. Die Engländer waren aber practisch genug, um sich durch so schöne Aussichten nicht bethören zu lassen; sie wollten wo möglich eine rasche Abhilfe wenigstens der dringendsten Uebel und wußten, daß es ihnen nicht so bald gelingen würde das allgemeine Stimmrecht durchzusetzen, und daß — selbst wenn ihnen dies gelänge — es doch noch immer im höchsten Grade fraglich sei, ob auf diesem Wege ihrem bedrängten Zustande wirklich abgeholfen werden könne.

Die Leute, welche da zusammen saßen, um über die Mittel

zu berathen, die ihnen am besten zu einer besseren Lage verhelfen könnten, waren Männer, die in sich selbst die Kraft fühlten, etwas Tüchtiges zu leisten, und da wollten sie sich nicht auf Andere verlassen, um geholfen zu bekommen. Es war ihnen nicht entgangen, daß, was den Einzelnen zu erreichen unmöglich ist, einer Vereinigung von Vielen oft leicht wird. Als practische Belege hiefür sahen sie die vielen Actiengesellschaften um sich herum, die Eisenbahnen und Canäle, und die manigfachen sonstigen Unternehmungen, die ein Einzelner nie zu Stande gebracht hätte. Auch die Sparcassen, die Lebens-, Feuer- und Hagel-Versicherungen, die Kranken- und Sterbecassen waren nur möglich durch eine Vereinigung Vieler zu demselben Zwecke; die Vortheile des Associationsprinzipes sprachen laut genug aus ihnen.

Sollte es den Arbeitern also nicht möglich sein durch gesunde Anwendung des Prinzipes der Association aus der bedrängten Lage herauszukommen, in der sie sich befanden? Wenn sie ihre kleinen Ersparnisse zusammenlegten, so konnten sie nach einiger Zeit doch ein Capital bei einander haben, und wenn sie dann fortfuhren fest zusammenzuhalten, so konnten sie mit seiner Hilfe gemeinschaftlich Handel und Industrie treiben, und dabei, statt wie bisher von der Willkür eines Anderen abzuhängen, ihre eigenen Herren und nur für ihr, statt für fremdes Interesse thätig werden.

Dieser Gedanke erschien so verführerisch, und leuchtete einer Anzahl von den anwesenden Flanellwebern so ein, daß sie sogleich den Beschluß faßten, eine Gesellschaft zu gründen, deren

Zweck die Verwirklichung obiger Pläne sein sollte. Jeder Arbeiter, der dem neuen Vereine beitreten wollte, sollte sich verpflichten, einen wöchentlichen Beitrag von 2 d (= 6 kr.) zu geben, bis auf diesem Wege ein hinreichendes Capital zusammengebracht wäre, mit Hilfe dessen man zu weiteren Unternehmungen übergehen könnte.

Eine Subscriptionsliste wurde herumgereicht und zwölf Mann unterzeichneten ihren Namen, von denen also jeder sich verpflichtete, wöchentlich zwei Groschen in die Gesellschaftscasse beizusteuern. Dies machte also eine Einnahme von 24 Groschen die Woche. Damit ließ sich kaum hoffen, Großes zu erreichen. Allein der Muth der ersten Gründer dieses Vereines war über jeden Zweifel erhaben; die kleine Einnahme, über die sie zu verfügen hatten, schreckte sie nicht, zuversichtlich schauten sie in die Zukunft und legten ihrem Vereine stolz den Namen „Pioniere von Rochdale" bei. Sie wollten in der That Pioniere sein für das neue Princip des genossenschaftlichen Zusammenwirkens, sie wollten es übernehmen, die Bahn zu brechen für alle Diejenigen, welche nach ihnen denselben Weg wandeln würden, und wahrlich, diese wackern Leute sind ihrem Namen nicht untreu geworden und haben redlich die Aufgabe erfüllt, die sie sich gestellt hatten.

Dennoch, wenn man sich in die Zeit jener ersten Anfänge zurückversetzt, und vergegenwärtigt sich zwölf arme Flanellweber, die mit Mühe und Noth jede Woche die 2 Groschen erübrigen können, die sie als Beitrag für den neuen Verein abzugeben haben, so muß es fast komisch oder gar lächerlich erscheinen,

wenn man ihre weitgehenden Pläne hört und die Bestimmungen ihrer Statuten, als ob sie schon über Millionen zu gebieten hätten.

Ueber den Zweck ihres Vereines drücken sie sich in ihren Gesellschaftsstatuten wörtlich folgendermaßen aus:

„Der Gegenstand und Plan dieser Gesellschaft ist: Maßregeln zu treffen, die zur pecuniären Verbesserung und zur Hebung der socialen und häuslichen Lage seiner Mitglieder führen sollen, und zwar indem ein hinlängliches Capital in Actien von je 1 Pfd. St. erhoben werden soll, um folgende Pläne und Dispositionen in Ausführung zu bringen:

Die Gründung von Magazinen zum Verkaufe von Lebensmitteln, von Specereien und Kurzwaaren.

Die Erbauung oder der Ankauf einer Anzahl von Häusern, in welchen diejenigen Mitglieder wohnen sollen, welche von dem Streben ausgehen, einander behülflich zu sein zu der Verbesserung ihrer häuslichen und socialen Lage.

Die fabrikmäßige Erzeugung solcher Waaren, als die Gesellschaft beschließen wird zur Beschäftigung derjenigen ihrer Mitglieder, die ohne Arbeit sein sollten, oder die in Folge wiederholter Lohnreductionen zu leiden hätten.

Zum ferneren Nutzen und zur Sicherung der Gesellschaftsgenossen sollen Feldgüter gekauft oder gepachtet werden, die von denjenigen der Mitglieder bebaut werden sollen, die beschäftigungslos wären, oder deren Arbeit zu gering belohnt würde.“

Endlich folgt noch:

„Es soll diese Gesellschaft so bald als thunlich Vorkehrun-

gen treffen, um die Production, Distribution, Erziehung und Regierung zu ordnen, oder mit andern Worten: es soll eine sich selbst erhaltende inländische Colonie mit vereinigtem Interesse gebildet werden, und andere Gesellschaften sollen in der Gründung ähnlicher Colonien unterstützt werden."

Man meint in der That kaum ernstliche Männer sprechen zu hören, wenn man daran denkt, wie diese wenigen Arbeiter, die erst wöchentlich über 12 Groschen zu verfügen haben, mit solchen Mitteln eine sociale Umgestaltung ihres ganzen Landes herbeiführen zu können sich vermessen.

Jedoch die ersten Mitglieder waren überzeugt von der Untrüglichkeit ihres Systems, sie gingen unverdrossen an's Werk und verstanden es auch noch Andern ihre Ueberzeugung beizubringen. Die Zahl der Mitglieder vermehrte sich. Nach einiger Zeit wurde sogar eine äußerste Anstrengung versucht und der Wochenbeitrag von zwei auf drei Groschen erhöht. Nachdem auf diese Weise die Ersparnisse eines vollen Jahres zusammengelegt und sonstige freiwillige Beiträge gebracht worden waren, sahen sich nun endlich die Pioniere, die jetzt 28 Mann stark waren, im Besitze von 28 Pfd. St. oder 336 Gulden. Dies erachteten sie als genügend, um damit ihre Geschäfte zu beginnen. Im December 1844 sollte endlich der Anfang ihrer Operationen durch Gründung eines Spezereiladens gemacht werden.

Ein kleiner Winkel, der kaum den Namen eines Ladens

verdiente, wurde für 120 fl. jährlich gemiethet, und nachdem die Ausgaben für die ersten nöthigsten Einrichtungen gemacht waren, blieben noch etwa 160—180 fl. zur Anschaffung der Waarenvorräthe übrig. Es wäre wohl Keinem zu verargen gewesen, der unter solchen Umständen verzagt hätte, und die Concurrenz mit den schönen und reichen Magazinen der Stadt nicht hätte wagen wollen.

Jedoch die Pioniere hielten fest an ihrem Princip, an dessen Sieg sie nicht zweifelten und ließen sich durch keinerlei Rücksichten beirren. Sie eröffneten ihren Laden. Doch in demselben wollten sie nicht, wie es bisher üblich war, sich auf Kosten der Kunden bereichern, sondern der Nutzen des Geschäftes sollte den Consumenten selbst zu Gute kommen und zwar sollte der erzielte Nutzen so vertheilt werden, daß Jeder im Verhältniß der von ihm gemachten Einkäufe Antheil daran erhielt. (Hatte also Jemand während eines Jahres für 300 fl. Waaren in dem Vereinsladen gekauft, ein Anderer dagegen nur für 150 fl., so erhielt der Erstere auch genau den doppelten Antheil am Nutzen) Das in dem Laden angelegte Capital erhielt eine Verzinsung von 5 Procent, aber außerdem hatte es keinen weiteren Nutzen anzusprechen.

Hier unterscheidet sich dieser Verein also sehr wesentlich von den gewöhnlichen Actiengesellschaften, indem das Princip ausgesprochen wird, daß der Käufer es ist, welcher der Gesellschaft den Nutzen bringt und nicht der Capitalist, und daß also Jedem um so mehr von dem gemachten Nutzen zu verdanken sei, je mehr er bei der Gesellschaft kaufe, und daß dieser daher auch desto

mehr davon beanspruchen könne. Und während die Aktiengesellschaft von einer ganz bestimmten Anzahl von Mitgliedern gebildet wird, ist hier die Reihe der Theilhaber nie geschlossen, im Gegentheile je mehr neue hinzutreten, desto vortheilhafter ist es für den Verein.

Als oberster Grundsatz wurde in dem Rochdaler Laden aufgestellt, daß alles baar bezahlt werden müsse und hiermit ist schon einem großen Uebel entgegengewirkt, unter dem der Arbeiter oft schwer zu leiden hat — nämlich dem Schuldenmachen. Sobald ein Arbeiter in Schulden geräth, ist er gleichsam an diejenigen Läden gekettet, die ihm Credit gewähren und wird oft auf's unbarmherzigste von ihnen ausgebeutet. Und bei dem spärlichen Lohne, welchen die meisten Arbeiter empfangen, ist es ihnen fast gar nicht mehr möglich, wenn sie einmal in Schulden stecken, sich wieder frei zu machen. Bei den neuen Vereinsläden kann nichts dergleichen vorkommen, indem dort nur gegen baar verkauft wird.

Um über den Umsatz, den die einzelnen Mitglieder im Laden bewerkstelligen, eine Controlle zu haben, wird Jedem, der in dem Laden etwas kauft, bei der Bezahlung ein entsprechender Betrag in Kupfermarken eingehändigt. Wenn dann jedes Vierteljahr die Bilanz gemacht wird, und zur Vertheilung des Nutzens geschritten werden soll, erhält jeder seinen Antheil je nach der Menge von Kupfermarken, die er aufzuweisen im Stande ist. Wird also z. B. gefunden, daß bei einem Umsatze von 1000 Lst., ein Reingewinn von 100 Lst. erzielt worden ist, so wird eine Dividende von 10 Procent vertheilt, und für

je ein Pfund Sterling in Kupfermarken, welche die Mitglieder zur Einwechslung bringen, erhalten sie zwei Schillinge ausbezahlt.

Die Leitung und Ueberwachung dieses Geschäftes sollte durch einen Präsidenten, Cassirer, Secretär, drei Aufseher und fünf Directoren geschehen, die alle halbjährlich von einer Generalversammlung durch Wahl ernannt werden. Ferner wurde die Bestimmung getroffen, daß die Directoren und Beamten des Vereins mindestens einmal wöchentlich zusammenkommen sollten, und daß alle Vierteljahr ein Rechnungsabschluß gemacht und der Generalversammlung vorgelegt werden müsse, mit einem Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Vereins während des letzten Vierteljahres.

Also am 25. December 1844 eröffneten die Pioniere ihren kleinen Laden, in dem sie zuerst nur Mehl, Zucker und Butter als einzige Artikel hatten. In Rochdale zuckten Viele mitleidig die Achseln über diese unpractischen Leute mit ihren sanguinischen Unternehmungen, Andere machten sich über diese Heißsporne lustig und berechneten schon wie viele Monate es wohl anstehen werde, bis es ein Ende haben werde mit ihren Schätzen, und sie gezwungen sein würden, ihren Laden wieder zu schließen. Ja als die guten Rochdaler ihren Laden mit einiger Feierlichkeit eröffneten, fehlte es sogar nicht an Gassenjungen, die sie förmlich zum Besten hatten. So fest die Pioniere auch an ihre Sache glaubten, in diesem Augenblicke mag es ihnen doch nicht ganz wohl zu Muthe gewesen sein.

Doch nach wenigen Wochen schon konnten sie ihrer Sache

gewiß sein; sie hatten sich nicht verrechnet; Alles ging ganz gut, und der Erfolg einer ganz kurzen Zeit genügte, um bei Vielen, die bis dahin gezweifelt hatten, das nöthige Vertrauen zu erwecken.

Es waren nun 78 Mitglieder, die beschlossen, auch Thee und Tabak zu den früheren Artikeln in ihren Laden aufzunehmen. Doch bald erkannten sie, daß das Capital, über das sie verfügen konnten, hierzu nicht ausreichend war. Sie beschlossen daher, daß Jeder gezwungen sein sollte, seinen Nutzen und die Zinsen, die ihm zu Gute kommen, bei der Gesellschaft stehen zu lassen, bis sie auf 5 Lst. oder 60 Gulden aufgelaufen wären. Erst von da an sollte es Jedem frei stehen, das Ueberschüssige zurückzuziehen, oder gegen fünf Procent Verzinsung bei der Gesellschaft stehen zu lassen.

Am Schlusse des Jahrs 1845 stellte sich heraus, daß der Verein schon über ein eigenes Vermögen von etwa 2000 fl. zu verfügen hatte. Dies konnte allerdings als ein glänzendes Resultat angesehen werden, wenn man sich erinnerte, daß zwölf Monate vorher der ganze Reichthum der Gesellschaft erst 336 fl. betragen hatte.

Im Jahre 1846 wurde angefangen Fleisch auch selbst zu schlachten und zu verkaufen, wozu weniger der Wunsch trieb, großen Gewinnst zu erzielen, als gutes und gesundes Fleisch auch denjenigen Classen zukommen zu lassen, die nur immer kleine Quantitäten einzukaufen im Stande sind.

Der schöne Anlauf, welchen der Consum-Verein genommen hatte, wurde kaum nach den ersten Anfängen wieder unter-

brochen, durch die Jahre des Mißwachses und der politischen Unruhen, welche nun folgten, und die in ganz Europa von der arbeitenden Bevölkerung sehr hart empfunden wurden. Die Rochdaler Pioniere und ihr Verein konnten ihren Einwirkungen nicht entgehen. Die Geschäfte stockten, Jedermann mußte sich einschränken; auf der einen Seite wurde weniger consumirt, auf der anderen Seite waren Viele darauf angewiesen, auf die Ersparnisse zurückzugreifen, die sie bei dem Vereine angelegt hatten.

Merkwürdig aber ist es, daß eben während dieser Zeit der Rochdaler Verein erst so recht eigentlich feste Wurzel faßte, denn eben das Mißgeschick hatte auf's Deutlichste gezeigt, wie nützlich einem Jeden der Reservefond war, welchen er durch die beim Consumverein erzielten Ersparnisse anlegen konnte. Und dann hatte eben jetzt der Verein seine Feuerprobe überstanden, und das Vertrauen zu demselben mußte nothwendig wachsen, sobald man gewahr wurde, daß er auch diesen schlechten Zeiten trotzen konnte.

Der Abschluß des Jahrs 1848 zeigte ein Vermögen des Vereins von 4700 fl. Dieser Zuwachs von 2700 fl. in 3 Jahren, war freilich an und für sich nicht glänzend, aber er gewann an Bedeutung, wenn man sich erinnerte, daß er trotz der so schlechten Zeiten gemacht worden war, wo Jeder den Ruin der Gesellschaft erwartet hatte. Ein solches Einsehen spricht sich in der sich meldenden Zahl neuer Mitglieder aus. Während im Jahre 1846 nur 6 neue beigetreten waren, brachten die Jahre 47 und 48 jedes 30 neue Mitglieder und im Jahre 1849

kamen nicht weniger als 250 dazu, wodurch ihre Zahl nun auf 390 gestiegen war.

Nun waren die Schwierigkeiten der ersten Entwickelung überstanden, und in kurzer Zeit ersteht aus jenen unscheinbaren Anfängen ein ganz gewaltiger Riese. Die Mitgliederzahl, der Geschäftsumsatz, der Gewinn und das Vereinsvermögen nehmen in ganz unglaublicher Weise zu. Ein Artikel nach dem andern wird mit den alten dem Verkaufe ausgesetzt; ein neuer Laden nach dem andern wird eröffnet.

Es ist doch noch nicht so sehr lange her seit dem Jahre 1849 und dennoch, welche Aenderung, wenn man den Verein von damals vergleicht mit dem was er jetzt ist! Kaum wird man den alten Verein wieder erkennen, der mit 28 Mitgliedern und 336 fl. in der Casse in's Leben trat, wenn man sieht, daß heute *) die Pioniere ein eigenes Vermögen von 715,000 fl. in ihrem Consumverein stecken haben, womit sie einen jährlichen Umsatz von über 2 Millionen Gulden bewerkstelligten und nach Bezahlung von 5% Zinsen noch einen reinen Nutzen von 275,000 fl. übrig behielten, der sich auf 4500 Mitglieder vertheilte.

Im Anfang hatten die Rochdaler ihr kleines Lädchen für 120 fl. Miethe, das nur in den Abendstunden geöffnet war und wo Butter, Mehl und Zucker ihre einzigen Schätze waren. Heute gibt es wohl kaum einen Artikel mehr, den die Pioniere nicht in ihren verschiedenen Läden aufgestapelt hätten.

*) Nach dem Bilanzabschluß vom 1. October 1864.

Der erste Specereiladen wurde im Verlauf der Zeit mehr und mehr vergrößert, bis er nun das ganze Haus umfaßt — und außerdem hat das Specereigeschäft in den verschiedensten Theilen der Stadt Filialläden, und erst vor Kurzem wurde der neunte derartige Laden in Rochdale eröffnet, so daß die Pioniere im Ganzen jetzt nicht weniger als 10 Specereiläden im Betriebe haben. Daneben existiren drei Schuhmacherläden, ein Schneidermagazin mit allen Toiletteerfordernissen, ein Lager von Kurzwaaren mit allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln und dazu noch fünf Metzgerläden, für die der Verein im Jahre 1861

	447	Ochsen, wovon	292,449	Pfd.	Fleisch	verkauft	wurden
	1013	Schaafe, „	76,039	„	„	„	„
	674	Schweine, „	150,884	„	„	„	„
	324	Lämmer, „	12,592½	„	„	„	„
	95	Kälber, „	7,897	„	„	„	„
Im Ganzen also	2553	Stück Vieh od.	539,861½	Pfd.	Fleisch	schlachtete.	

Nach der Vergrößerung, die der Verein seither noch erfahren hat, ist sicher anzunehmen, daß dieses Jahr mindestens 3—4000 Stück Vieh von demselben geschlachtet werden mußten.

In all' diesen Läden zusammen steckt nun das Capital von über 700,000 fl. und hier konnten die Arbeiter nur dadurch, daß sie zusammenstanden und ihre Bedürfnisse gemeinschaftlich anschafften, zu den landesüblichen Preisen bessere und unverfälschtere Waare kaufen als sonst irgendwo, und nebenbei haben sie in einem einzigen Jahre einen Nutzen von 275,000 fl. erzielen können.

Aus folgender Tabelle läßt sich am besten der stetige und rasche Fortschritt dieses Vereins erkennen:

Gang der Geschäfte der Rochdaler Pioniere 1843—61

Jahrgang	Zahl der Mitglieder	Vermögen in Lst.	sh.	d.	Umsatz Lst.	sh.	d.	Nutzen Lst.	sh.	d.
1844	28	28	—	—	—	—	—	—	—	—
45	74	181	12	5	710	6	5	32	17	6
46	80	252	7	1	1,146	17	1	80	16	6
47	110	286	15	4	1,924	13	10	72	2	10
48	140	397	—	—	2,276	6	5½	117	16	10½
49	390	1,193	19	1	6,611	18	—	561	3	9
50	600	2,299	10	5	13,179	17	—	889	12	5
51	630	2,785	—	1½	17,638	4	—	990	19	8½
52	680	3,471	—	6	16,352	5	—	1,206	15	2½
53	720	5,848	3	11	22,760	—	—	1,674	18	11½
54	900	7,172	15	7	33,364	—	—	1,763	11	2½
55	1400	11,032	12	10½	44,902	12	—	3,166	8	4
56	1600	12,920	13	1½	63,197	10	—	3,921	13	1½
57	1850	15,142	1	2	79,788	—	—	5,470	6	8½
58	1950	18,160	5	4	71,689	—	—	6,284	17	4½
59	2703	27,060	14	2	104,012	—	—	10,739	18	6½
60	3450	37,710	9	—	152,063	—	—	15,906	9	11
61	3900	42,961	14	1	176,206	14	8	18,413	11	7
62	3501	38,436	12	3	154,168	12	8	17,228	9	10
63	4013	49,316	6	7	158,632	5	11	19,670	4	9
64	4580	59,536	10	—*	174,206	8	4**	22,163	9	9**
		Summa:			1,294,830	11	4½	130,300	14	10½
		oder fl.			25,537,966	—	—	1,563,609	—	—

*) Die beiden ersten Zahlen vom 1. October 1864.

**) Im Verhältniß der ersten 9 Monate berechnet.

Der Nutzen, der durch diesen Verein den Mitgliedern bis jetzt zufloß, übersteigt im Ganzen also schon 1½ Mill. Gulden.

Man kann sich in der That nicht genug wundern über solche Resultate, die selbst die kühnsten Erwartungen Derer übertrafen, welche diesen Verein in's Leben riefen. Dieselben Arbeiter, welche früher die größte Mühe hatten, ihre Wochenbeiträge von 3 und 6 Kreuzer für ihre Vereins- und Kranken-Cassen aufzutreiben, sind nach einer kurzen Reihe von Jahren im Besitze eines Vermögens von über 700,000 fl. und konnten in einem einzigen Jahre einen Nutzen von 275,000 fl. bewerkstelligen. Während früher die größten Künste angewandt werden mußten, um die Leute zur Leistung ihrer kleinen Beiträge anzuhalten, mußten jetzt schon seit geraumer Zeit Bestimmungen getroffen werden, um einem zu starken Capitalandrange vorzubeugen, und wurde deßhalb ein Gesetz vereinbart, daß es keinem Mitgliede gestattet sein sollte mehr als 100 Lst. oder 1200 fl. bei dem Vereine stehen zu lassen.

Diese Summe ist von Vielen schon längst erreicht. Wie leicht es durch diese Einrichtung den Arbeitern wird, ein nicht unbedeutendes Capital zu erübrigen, mag folgendes aus den Büchern der Rochdaler Gesellschaft entnommenes Beispiel beweisen, bei dem der betreffende Arbeiter nur immer seine Zinsen und seinen Gewinn unberührt stehen ließ, um durch sie ein Capital ansammeln zu lassen. Ohne einen Heller, mit Ausnahme des ersten Schillings, aus der eigenen Tasche zu bezahlen, nur dadurch, daß er seine Einkäufe in den Magazinen der Gesellschaft machte und dabei nicht mehr als anderwärts be-

zahlte, war es ihm so möglich, in zehn Jahren fast 1200 fl. zurückzulegen, eine Summe, die ein gewöhnlicher Arbeiter unter anderen Verhältnissen trotz aller Anstrengungen in seinem ganzen Leben nicht im Stande wäre, zusammenzusparen.

Im November 1850 erfolgte der Eintritt des Arbeiters, dessen Conto bei dem Verein hier nun folgt:

	Pfd. St.	Sh.	d.
1850.			
Nov. 1. baar bezahlt	—.	1.	—
Dec. Dividende	—.	10.	5
1851.	—.	11.	5
März. Dividende	1.	11.	2
	2.	2.	7
Juni. Interesse und Dividende	2.	—.	2
	4.	2.	9
Strafe	—.	—.	3
	4.	2.	6
Sept. „ „ „	1.	17.	—
	5.	19.	6
Dec. „ „ „	1.	16.	11
1852.	7.	16.	5
März. „ „ „	2.	3.	2
	9.	19.	7
Juni. „ „ „	1.	19.	3
	11.	18.	10
Sept. „ „ „	2.	2.	2
Transport	14.	1.	—

		Pfd. St.	Sh.	d.
1852.	Transport	14.	1.	—
Dec.	Interesse und Dividende	2.	1.	7
		16.	2.	7
Bis Dec. 1853	waren es mit Interessen u. Dividenden	24.	14.	6
" " 1854	" " " " " "	33.	10.	—
" " 1855	" " " " " "	42.	3.	11
" " 1856	" " " " " "	52.	5.	2
" " 1857	" " " " " "	62.	2.	10
Im Febr. 1858	zurückgenommen	6.	—.	—
		56.	2.	10
Bis Dec. 1858	waren es mit Interessen u. Dividenden	67.	8.	3
" " 1859	" " " " " "	79.	14.	9
" " 1860	" " " " " "	90.	11.	7
Im Mrz. 1861	Interesse und Dividende . . .	4.	3.	5
		94.	15.	—
" Juni 1861	" " " . . .	3.	18.	4
		98.	13.	4

In 10½ Jahren waren also Zinsen und Dividenden auf 98 Pfd. St. 13 Sh. 4 d. oder 1184 fl. angewachsen; außerdem waren im Jahre 1858 noch 72 fl. herausgezogen worden. Und dies Alles ist mit der Bezahlung eines einzigen Schillings, nur durch die Anwendung der Cooperation erreicht!

Dies ist nicht ein vereinzeltes und auch nicht ein besonders günstiges Beispiel. Viele haben das Maximum von 1200 fl., das ihnen beim Vereine zu lassen gestattet ist schon lange er-

übrigt, und sahen sich daher genöthigt, ihre weiteren Ueberschüsse in anderen Unternehmungen anzulegen.

Schon im Jahre 1851 gründeten die Pioniere ein eigenes Mühlengeschäft, das ganz nach denselben Principien, wie der Consumverein angelegt, von demselben aber völlig getrennt war. Auch hier sollte ein Jeder, im Verhältniß zu dem Umsatz, den er bewerkstelligt, an dem Nutzen betheiligt werden. Vierteljährlich wird Bilanz gemacht, und der sich ergebende Nutzen, nach Abzug von 5% Zinsen für das Capital, unter die Käufer vertheilt, im Verhältniß der von einem jeden erkauften Menge Mehles.

Ganz ähnlich wie dort wird auch bei der Mühle die Leitung des Geschäftes durch einen Verwaltungsrath besorgt, der halbjährlich aus einer allgemeinen Wahl hervorgeht. Und von Vierteljahr zu Vierteljahr hat er bei dem jeweiligen Rechnungsabschluß in den regelmäßig hierzu angesetzten Generalversammlungen Rechenschaft zu geben über seine Thätigkeit und über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen.

Der Verwaltungsrath ernennt den Geschäftsführer und den Cassierer, sowie überhaupt die Beamten des Vereins und bestimmt die Besoldung, die ihnen zuerkannt werden soll.

Die Rochdaler Pioniere, welche natürlich ihren ganzen Mehlbedarf aus dieser Mühle ziehen, verbrauchen jährlich allein für mehr als 400,000 fl. Mehl, nnd erhielten dafür schon im

Jahre 1862 über 30,000 fl. vom Nutzen der Mühle zuerkannt.

Ganz, wie der Consumverein, entwickelte sich auch das Mühlengeschäft von Anfangs sehr bescheidenen Verhältnissen zu nie geahnter Blüthe und Ausdehnung. Ja in den ersten Monaten arbeitete das neue Unternehmen sogar mit nicht unbedeutendem Verluste, allein die Betheiligten waren keine Neulinge mehr in den genossenschaftlichen Bestrebungen; so leicht ließen sie sich nicht abschrecken, denn nun wußten sie ja, daß das Princip, das sie vertraten, ein richtiges war, und sie scheuten keine Anstrengung, kein Opfer, um es nach allen Richtungen hin in Gang zu setzen.

Der Hauptgrund, der zum Beginn des neuen Mühlengeschäftes geführt hatte, war nicht einen mehr oder weniger großen Gewinn zu erzielen, sondern nur gesundes, unvermischtes und gutes Mehl für den Consumverein zu sichern, was in England nur zu schwer zu erlangen ist. Aber so einfach auch die Mehlfabrikation sein mag, sie will doch erlernt sein, und auch den Pionieren ward das Lehrgeld nicht geschenkt.

Als die Rochdaler ihr Mühlengeschäft begannen, fingen sie mit einem Capitale von 1000 Lst. (12,000 fl.) an, das sie nun freilich mit weit mehr Leichtigkeit zusammenbrachten, als die ersten 336 fl. zur Gründung ihres Consumvereins. Eine kleine Mühle wurde gemiethet und das Geschäft begann.

Jedoch 6 Monate nachdem die Mühle in Betrieb gesetzt worden war zeigte sich, daß statt des erwarteten Gewinnes ein Verlust von 4940 fl. gemacht worden war, der also ein

Drittel ihres ursprünglichen Vermögens überstieg. Viele hätten sich wohl durch dieses entmuthigende Resultat irre machen lassen und hätten ein derartiges Geschäft aufgegeben, allein die Rochdaler Pioniere waren überzeugt, daß dies nur die Schwierigkeiten des ersten Anfanges seien, und daß sobald diese überwunden wären, das Mühlengeschäft so gut wie der Consumverein zu großer Blüthe gelangen müsse. Und ihre Ueberzeugung hat sie nicht getäuscht. Mit großer Bereitwilligkeit wurden neue Opfer gebracht, neue Capitalien zusammengeschossen, um den Fortbestand der Fabrik zu sichern. Die Opfer waren nicht vergebens. Nach einem Vierteljahre waren 190 fl. von den 4900 wieder zurückgebracht, und nun stieg mit jedem neuen Vierteljahre, ähnlich wie bei dem Consumverein, der Geschäftsumsatz und der Nutzen des Vereins, und das Unternehmen gewann mehr und mehr an Bedeutung.

Bald konnte man daran gehen, die kleine gepachtete Mühle aufzugeben und eine eigene einzurichten, und heute ist eine prächtige, ganz in Stein aufgeführte Dampfmühle Eigenthum der Gesellschaft, in der vierzehn Mühlsteine Tag und Nacht thätig sind um viele Millionen Pfund Mehl im Jahre zu verarbeiten.

Folgende Tabelle veranschaulicht wieder am besten die außerordentlich rasche Entwickelung des Rochdaler Mühlengeschäftes.

Gang der Geschäfte der Rochdaler genossenschaftlichen Kornmühle.

Jahrzahl	Geschäftsumsatz in			Gewinn in		
	Pfd. St.	Sh.	d.	Pfd. St.	Sh.	d.
1851	unbekannt	—	—	— 411	11	11
1852	7,036	—	—	+ 336	16	10
1853	16,679	—	—	208	15	11
1854	22,077	—	—	557	12	10
1855	28,085	—	—	1,376	9	3
1856	38,070	—	—	650	5	10
1857	54,326	—	—	3,107	1	5
1858	59,188	—	—	3,153	14	—
1859	85,845	—	—	6,310	19	7
1860	133,125	—	—	10,761	18	—½
1861	166,800	—	—	9,610	12	11
1862	155,544	—	—	9,471	—	—
1863	152,489	—	—	12,442	—	—
Summa	919,234	—	—	57,016	—	—
oder fl.	11,030,808	—	—	684,192	—	—

Das eigene Vermögen des Mühlengeschäftes, das, wie schon erwähnt, mit 12,000 fl. begonnen wurde, übersteigt nun 800,000 fl.

Im Jahre 1855 gingen die Pioniere noch einen Schritt weiter und gründeten eine Baumwollspinnerei und Weberei. Das Anlage-Capital sollte 3000 Lst. oder 36,000 fl. betragen. Zwei Jahre verstrichen mit den nöthigen Vorbereitungen, doch im Jahre 1857 begann das Geschäft in einer gemietheten Spinnerei. Vier Jahre später war das Capital dieses Unternehmens schon auf mehr als 750,000 fl. angelaufen und heute übersteigt es wohl 1,000,000 fl.

In dem Consumverein, der Mühle und der Spinnerei, die wenigstens alle drei den Pionieren ihre Entstehung verdanken, steckt so gegenwärtig ein den betreffenden Arbeitern gehöriges Capital von etwa 2½ Mill. fl., und der Nutzen, den sie da jährlich realisiren, beläuft sich mindestens auf 4—500,000 fl.

Das Beispiel von Rochdale, spornte natürlich, wo es nur immer bekannt wurde, zur Nachahmung an, und so verbreitete sich nach und nach über ganz England ein Netz solcher Vereine, und bei jedem derselben wiederholt sich im Kleinen die Geschichte von Rochdale; alle ohne Ausnahme gedeihen und nehmen mit jedem Jahre in steigender Progression an Ausdehnung zu. Aus der letzten officiellen Liste über diese Vereine, welche dem britischen Parlamente vorgelegt wurde, ergiebt sich, daß im Jahre 1863 460 solcher Genossenschaften in England in Thätigkeit waren, deren Mitgliederzahl sich fast auf 109,000 belief; ihr Geschäftsumsatz erstreckte sich auf 31½ Mill. fl., während ihr eigenes Vermögen 7½ Mill. fl. und der in diesem einen Jahre unter die Mitglieder vertheilte Nutzen über 2½ Mill. fl. ausmachte.

Einige unter diesen näherten sich dem Rochdaler schon an Bedeutung und Ausdehnung, so namentlich die folgenden Consumvereine:

Name der Stadt.	Mitgliederzahl.	Geschäftsumf. im Jahre 1863. fl.	Vermögen. fl.	Nutzen. fl.
Bacup	2,296	644,000	102,000	80,000
Oldham King-Street	2,438	616,000	223,000	53,000
Bury	1,412	575,000	174,000	56,000
Liverpool . . .	3,154	532,000	84,000	39,000
Leeds	3,435	868,000	230,000	27,000
Manchester und Salford	1,176	343,000	92,000	23,000
Oldham Greenacre-Hill	861	435,000	124,000	38,000
Manchester Ancoat-Street	1,100	323,000	102,000	19,000
Hackmondwike . .	900	413,000	89,000	22,000

In den letzten Jahren gehen nun vielfach aus den Consumvereinen größere Fabriken hervor, ähnlich wie die Spinnerei im Rochdale, die alle von Arbeitern gegründet, geleitet und verwaltet werden.

Das nöthige Capital zu denselben ist meist durch Actien aufgebracht, deren Betrag in der Regel 12 fl. nicht übersteigt.

Und doch stecken nun in 32 solchen Fabriken, die in England bestehen, mehr als 12 Mill. fl., und alle diese Etablissements machen gute, zum Theil sogar ganz überraschende Geschäfte, so daß einzelne davon schon über 40 Procent Dividende im Jahr vertheilen konnten. Es gehört nicht in den Plan dieses Buches Näheres über diese und ähnliche Associationen zum Zwecke gemeinschaftlicher Production mitzutheilen, es genügte hier darauf hinzuweisen, in welchem Zusammenhange dieselben in England mit den Consumvereinen stehen.

Im vorigen Jahre*) wurde dem weitverzweigten Baue der englischen Consumvereine noch die Krone aufgesetzt, durch Gründung eines en gros Geschäftes in Colonial-Waaren, Victualien und Specerei-Waaren, von dem die einzelnen Vereine ihre Bedürfnisse beziehen und wieder im Verhältniß zu dem Umsatze, den sie bewerkstelligen, an dem Nutzen betheiligt werden.

Das Gesagte wird wohl genügen, um ein Bild zu geben von der Entwicklung und dem Wirken der englischen Consumvereine.

Einen Punkt müssen wir jedoch noch erwähnen, wie in England diese Genossenschaften zugleich den Dienst von Arbeiterbildungsvereinen versehen. Die Mehrzahl der Consumvereine hat nämlich nach dem Beispiele der Rochdaler Pioniere in ihren Statuten die Bestimmung aufgenommen, daß ein gewisser Theil vom reinen Nutzen, meist 2½ Procent, für Bildungszwecke verwandt werden solle. In Folge dessen haben die Roch-

---

*) 1864.

daler nun eine eigene ausgezeichnete Bibliothek von über 6000 Bänden zu ihrer Verfügung, so wie ein Lesecabinet, in der die bedeutendsten englischen Tagesblätter und Zeitschriften aufliegen. Im letzten Jahre allein konnteu dort über 6000 fl. zur Anschaffung von Büchern, Zeitungen, Landkarten u. s. w. verwendet werden, und im Ganzen wurde von den Pionieren schon zwischen 30 und 40,000 fl. für diese Zwecke vorausgabt.

Capitel III.

Geschichte der Consumvereine in Deutschland, Frankreich und der Schweiz.

Unbegreiflicher Weise blieben die Erfolge der englischen Consumvereine auf dem Continente lange Zeit hindurch nahezu unbekannt, sonst müßten sie weit früher schon Nachahmung gefunden haben. Der erste uns bekannte Consumverein, der auf dem Continente nach englischem Muster eingerichtet wurde, ist der in Zürich.

Im Jahre 1852 wurde die Gründung dieses Vereines unternommen, und wurde derselbe so ziemlich in gleicher Weise organisirt, wie der der Rochdaler Pioniere.

Bis zum Jahre 1858 hatte er mit vielerlei Schwierig-

keiten zu kämpfen, und erst von da an entwickelte er sich auf eine stetige und rasche Weise.

Im Jahre	1859	betrug der Geschäftsumsatz	429,000	Frs.
= =	1860	= = =	672,000	=
= =	1861	= = =	802,000	=
= =	1862	= = =	885,000	=
= =	1863	= = =	1,152,000	=

Das Vereinsvermögen, welches 1858 erst 32,000 Frs. betragen hatte, wuchs bis Ende 1863 auf etwa das Fünffache, nämlich auf mehr als 145,000 Frs. an.

Heute hat der Verein 18 verschiedene Verkaufslocale; zwei große Gebäude, die „Consumhalle" und der „Consumhof" sind Eigenthum der Gesellschaft, in letzterem befindet sich die Bäckerei, die mit fünf Oefen arbeitet und im Jahre 1863 nicht weniger als für 1,161,000 Pfd. Brod absetzte. In den verschiedenen Läden wurden hauptsächlich verkauft:

252,000	Pfd.	Zucker,
248,000	=	Mehl,
216,000	=	Butter,
193,000	=	Kaffee,
131,000	=	Käse,
122,000	=	Seife,
89,000	=	Mais,
88,000	=	Soda,
63,000	=	Cichorie,
52,000	=	Teigwaaren,
39,000	=	Reis,

37,000	Pfd.	Amlung,
36,000	„	Kerzen,
28,090	„	Schweinsfett,
27,000	„	Gries,
24,000	„	Tabak,
22,000	„	Gerste,
18,000	„	Hafermehl,
550,000	Stück	Cigarren,
49,000	Schachteln	Wichse,
15,000	Maß	Essig und
130,000	Pfd.	Oel.

In ihren neuen Statuten haben die Züricher einige, von dem englischen Vorbilde wesentlich abweichende Bestimmungen getroffen. Ihr ganzes Capital, das ursprünglich in Actien eingetheilt war, deren Werth 3 Frs. betrug, und von denen jedes Mitglied gezwungen war eine zu besitzen, wird nun aus den erzielten Gewinnen zusammengesetzt. Im Jahre 1861 wurden nämlich sämmtliche Actien mit den auf dieselben fallenden Zinsen, im Betrage von 11,750 Frs., zurückbezahlt, und dagegen vereinbart, daß Niemand an dem Nutzen der gemacht wird, vorläufig Antheil erhalten sollte, derselbe soll vielmehr das eigentliche Gesellschaftsvermögen bilden und capitalisirt werden, bis er auf wenigstens 200,000 Frs. aufgelaufen ist. — Die Summe von 200,000 Frs. muß als ein sehr ungenügen-

des Capital für so große Unternehmungen wie die Züricher erscheinen.

Doch was die englischen Vereine direct erreichen, indem sie jedem Mitgliede gestatten, seine Ersparnisse beim Vereine zu 5 % stehen zu lassen — so lange für die so zusammenfließenden Capitalien noch eine zweckentsprechende Verwendung gefunden werden kann — das ist in Zürich auf einem Umwege bewerkstelligt. Denn der dortige Verein verfügte nach der Bilanz vom Schlusse des Jahres 1863 über Liegenschaften im Werthe von 499,000 Frs., worunter die „Consumhalle", ein von dem Vereine neu erbautes 130 Fuß langes und 45 Fuß breites Gebäude im Werth von 178,000 Frs., aufgeführt ist. Zu den obigen 499,000 Frs. kamen nach der Bilanz am Schlusse des Jahres 1863:

108,000 Frs. an Magazinvorräthen,
54,000 " " Vorräthen in den Verkaufslocalen und
6000 " " Vorräthen in der Bäckerei.

Die Activa beliefen sich also zusammen auf 667,000 Frs., dem das eigene Vermögen des Vereines mit nur 145,000 Frs. gegenüber steht. Statt nun, wie die englischen Vereine den Mitgliedern Einlagen zu gestatten, die mit 5 % verzinst werden, ist hier eine besondere Sparcasse eingerichtet worden, die 4 Prozent Verzinsung gewährt und deren Fonds in dem Consumverein angelegt werden. Auf diesem Wege waren am 31. Dezember 1863 Einlagen im Betrage von 411,000 Frs. gemacht. Im Ganzen wurden während des Jahres 1863

727,000 Frs. eingezahlt, aber 601,000 Frs. im Laufe des Jahres wieder ausbezahlt.

In dieser Einrichtung liegt eine große Gefahr für den Züricher Verein, um so mehr als die bei der Sparcasse eingelegten Gelder stets ohne längere Kündigungsfristen wieder erhoben werden dürfen. Und so könnte es leicht kommen, daß mit Einem Male ein so starker Andrang käme, daß die flüssigen Gelder nicht mehr genügen würden, um die Forderungen sogleich befriedigen zu können. Die Lagervorräthe aber und die Liegenschaften ließen sich nicht sogleich verwerthen und so könnte der Verein gar leicht in schlimme Verlegenheiten versetzt werden. Wir glauben daher nicht, daß diese Einrichtung lange werde fortbestehen können, ohne einige wesentliche Aenderungen zu erfahren.

In Bezug darauf bemerkt auch schon der letzte Jahresbericht des Verwaltungsrathes: „Daß derjenige Theil des Betriebscapitals, welcher in den verzinslichen Darlehen besteht, eine durchschnittliche Höhe von 400,000 Fr. erreicht hat, ist uns trotz der darin ausgesprochenen schmeichelhaften Anerkennung unseres Credites nicht erwünscht gewesen. Wir hätten lieber ein größeres hypothekirtes Darlehen auf unseren Grundbesitz aufgenommen und die beweglichen Darlehen zu beschränken gesucht; allein die Verhältnisse des Geldmarktes waren für eine solche Operation fortwährend zu ungünstig. Um indessen allfällig eintretenden stärkeren Rückzahlungsbegehren jederzeit entsprechen zu können, haben wir einen Creditversicherungsbrief für 100,000 Frs. auf das Gebäude zur „Consumhalle“ zu Gunsten der schweizerischen Creditanstalt, deren gefällige Unterstützung wir wiederholt dan-

kend anerkennen, errichten lassen, sind aber noch nicht in den Fall gekommen, diesen Credit höher als etwa bis auf den fünften Theil — und auch dies nur vorübergehend — in Anspruch nehmen zu müssen."

In dieser Beziehung hat sich die englische Einrichtung weit besser bewährt, nach der es den Mitgliedern gestattet ist, bis zu einer gewißen Maximalsumme gegen eine bestimmte Verzinsung Gelder beim Vereine anzulegen, die sie aber nur mit Einhaltung festvorgesetzter Kündigungsfristen wieder zurückfordern können. Auch bleibt dem Verwaltungsrathe die Befugniß einem zu großen Andrang von Capitalien dadurch vorzubeugen, daß es ihm stets gestattet ist, einen Theil der geleisteten Einlagen wieder zurückzubezahlen, indem er hierbei stets bei denjenigen Mitgliedern anfangen muß, welche die stärksten Einlagesummen im Vereine haben.

Nun müssen wir noch einen zweiten Punkt erwähnen, in dem der Züricher Verein mehr und mehr von dem englischen abgewichen ist. In den ersten Jahren nach der Gründung verkaufte auch der Züricher Verein alle seine Waaren zum Marktpreise, wie es die Rochdaler und sämmtliche ihnen in England nachgebildeten Vereine noch heute thun. Denn sie sprechen es aus, daß sie den andern Geschäften keine unbarmherzige Concurrenz machen wollen, sie wollen nur ihren Mitgliedern lauter gute und reelle Waare zusichern und dabei ihnen Gelegenheit geben, nicht unwesentliche Ersparnisse zu erzielen.

Während so in den englischen Vereinen nach Abzug der Geschäftskosten sich im Durchschnitt ein Gewinn von etwa 7

bis 7½ Procent des ganzen Umsatzes ergibt, schlug der Züricher Verein bei Feststellung der Verkaufspreise im Jahre 1859 und 60 nur noch im Ganzen etwa 6 Procent auf seine Einkaufspreise und ging damit noch immer mehr herunter, so daß nach Abzug der Geschäftsunkosten in den Jahren 1859 und 60 nicht mehr wie 3—4 Procent des Umsatzes als reiner Nutzen übrig blieben; 1861 und 62 reducirte sich dies sogar auf 2½ Procent und im Jahre 1863 belief sich der reine Nutzen nur noch auf Ein Prozent des Geschäftsumsatzes. Die Verkaufspreise waren da auch freilich so niedrig gestellt, daß sie nur zwischen 3 und 4 Procent höher waren als die Selbstkostenpreise im Großen.

Wir werden bei einer späteren Gelegenheit auf diese Verschiedenheit in der Einrichtung der Consum-Vereine zurückkommen und näher untersuchen, welche als die zweckmäßigste anzuempfehlen ist. An dieser Stelle genügte es auf die Unterschiede hinzuweisen.

Wie in Zürich existiren an mehreren Orten der Schweiz Consumvereine, von denen bis jetzt der in Olten der bedeutendste ist.

In ganz anderer Weise als in England und in der Schweiz entwickelten sich die ersten Consumvereine in Frankreich und Belgien.

Es war im Jahre 1848, als in Lille der erste uns in Frankreich, überhaupt auf dem Continente, bekannte Consumverein gegründet wurde. Derselbe hatte mit den englischen Ge-

nossenschaften nichts oder wenig gemein und hatte hauptsächlich den Zweck, dem augenblicklichen Elende dadurch abzuhelfen oder wenigstens rasche Linderung zu bringen, daß er der arbeitenden Classe die nöthigsten Lebensbedürfnisse zu billigeren Preisen zugänglich machte.

Bei der Gründung war dieser Verein, der sich den Namen „Humanität" gab, kaum etwas anderes als eine Wohlthätigkeitsanstalt, ähnlich wie auch schon lange in vielen deutschen Städten Vereine bestehen, die sich zur Aufgabe stellen, Brod und Kartoffeln und etwa Brennmaterialien zu billigen Preisen an die ärmeren Classen zu vertheilen. Das Deficit, welches sich etwa auf diese Weise herausstellt, wird durch Beiträge wohlthätiger Personen gedeckt. Derartige Vereine haben mit dem Princip der Selbsthilfe gar nichts gemein und können nur so lange bestehen, als die Zuschüsse der wohlhabenderen Classen fortdauern.

Nachdem der Liller Verein in solcher Weise ein Jahr lang bestanden hatte, wurde seine Organisation völlig geändert, und er ging nun in ein ganz auf Selbsthülfe beruhendes Institut über. Von dieser Zeit an gewann er mehr und mehr an Ausdehnung, so daß er bald schon über 1000 Mitglieder zählte.

Die Einrichtung der Humanitätsgesellschaft in Lille ist in vielen Punkten wesentlich verschieden von den englischen Consumvereinen. Statt einer bestimmten Geschäftseinlage, welche jedes Mitglied der englischen Vereine bei seinem Beitritte einschießen muß,*) zahlt in Lille Jeder, so lange er Mitglied der Gesell-

*) Dieselbe beträgt bei den meisten Vereinen 1 Sh. (36 kr.).

schaft bleiben will, einen wöchentlichen Beitrag von 15 Centimes (etwa 4 Kreuzer), der zur Ansammlung eines Gesellschaftscapitals verwendet wird.

Statt eigene Geschäfte zu betreiben, wie die englischen Vereine, beschränkt sich der Liller Verein meist darauf durch Verträge, die er mit einzelnen Geschäften abschließt, die Lebensbedürfnisse billiger zu erhalten.

Von Zeit zu Zeit muß nämlich jedes Mitglied Anzeige machen von dem, was etwa seine voraussichtlichen Bedürfnisse sein werden, und da Nichtvereinsmitglieder hier die erzielten Vortheile nicht mitgenießen dürfen, läßt sich auf diese Weise annähernd feststellen, wie viel der Verein von jedem Artikel etwa brauchen wird. Sobald dies geschehen ist, wird der voraussichtliche Bedarf in Submission gegeben. Statt also selbst einen Laden zu halten, trifft die Gesellschaft mit den verschiedenen Producenten und Händlern nur Uebereinkünfte, um sie für den in Aussicht gestellten starken Bedarf zu einem Rabatte zu bewegen. Derjenige, welcher den stärksten Nachlaß gewährt, erhält die Bestellung.

In der Art, wie der Nutzen den einzelnen Mitgliedern zu Gute kommt, weicht die „Humanität" abermals sehr bedeutend von den englischen Consumvereinen ab, indem auch hier wie in Zürich der größte Theil des Nutzens den Mitgliedern sogleich bei ihren Einkäufen zu Gute kommt, und nur das noch übrig bleibende zum Gesellschafts-Capital geschlagen wird.

So wurde z. B. mit einem Bäcker ein Contract abgeschlossen, demzufolge die Gesellschaft ihren ganzen Brodbedarf

bei ihm bezieht, wogegen er einen Nachlaß von 12½ Proc. von den gewöhnlichen Marktpreisen gewährt. Für 100 Frs. Brod, die bei ihm bezogen werden, erhält er also nur 87 Frcs. 50 Cent. ausbezahlt. Die einzelnen Mitglieder erhalten wöchentlich Brodmarken in dem Betrage ihres wahrscheinlichen Bedarfs, und die Gesellschaft gesteht ihnen einen Abzug von 10 Proc. zu, d. h. für 100 Frcs. Brodmarken müssen sie 90 Frcs. zahlen. Die Gesellschaft selbst zahlt aber nur 87½ Proc., es bleibt ihr also ein Nutzen von 2½ Proc. Schon im Jahre 1851 belief sich der Brodbedarf des Vereins auf 160,000 Frs. was bei einem Rabatte von 12½ Proc. für diesen einen Artikel einen Nutzen von 20,000 Frcs. ergiebt.

Wie mit dem Bäcker wird mit dem Kohlenhändler, dem Schneider, Schuster, Spezereihändler, Apotheker 2c. eine Uebereinkunft getroffen. Nur in Bezug auf das Fleisch verfährt der Verein zu Lille anders und betreibt nach Art der englischen Vereine selbst das Geschäft, und gerade dieser Zweig ist es, der, wie natürlich, den größten Aufschwung genommen hat, und dem der Liller Consumverein hauptsächlich sein rasches Gedeihen danken muß. — Schon im Jahre 1851 wurde folgendes Vieh von der Gesellschaft geschlachtet:

	432 Stück	Ochsen	im Werthe von	135,718 Frcs.
	369 „	Kälber	„ „ „	24,614 „
	903 „	Hammel	„ „ „	40,587 „
	166 „	Schweine	„ „ „	8,423 „
Zusam.	1810 Stück	Vieh	im Werthe von	208,342 Frcs.

In allen Branchen zusammen war nach so kurzer Zeit des Bestehens schon ein Umsatz von über einer Million Francs erzielt worden. Wenn wir also annehmen, daß der Gewinn der Gesellschaft im Allgemeinen 12½ Proc. betrug, so ergiebt dies einen Nutzen von über 125,000 Frcs. in Einem Jahre. Davon kamen 100,000 Frcs. sogleich den einzelnen Mitgliedern in ihren Einkäufen zu Gute, 25,000 Frcs. aber flossen zu dem Geschäftscapital. Die 100,000 Frcs., welche sich auf 1541 Mitglieder vertheilten, ergaben also im Durchschnitt für jedes Mitglied einen reinen Nutzen von etwa 65 Frcs. jährlich, abgesehen davon, daß sie bessere und gesündere Producte erhalten hatten.

Lange Zeit hindurch schlummerte in Frankreich die ganze genossenschaftliche Bewegung und wir haben schon darauf hingewiesen, welchen Ursachen dies zuzuschreiben ist. In der letzten Zeit dagegen zeigt sich ein neuer Aufschwung und so lesen wir von vielen Consumvereinen, die eben in Frankreich eingerichtet wurden, oder gerade in Bildung begriffen sind; namentlich in Lyon, Lille, Straßburg, Havre, St. Etienne u. s. w.

Die ersten Consumvereine, die in Deutschland auftauchten, waren meist, ähnlich wie der Liller bei seinem Bestehen, blos Wohlthätigkeitsvereine, erst im Anfange der fünfziger Jahre entstanden in Norddeutschland die ersten auf Selbsthilfe beruhenden Consumvereine. Dieselben waren jedoch wieder sehr verschieden, sowohl von denen in Lille, als auch von den in Eng-

land gegründeten. Mit den englischen Vereinen hatten sie das gemein, daß sie selbst die nöthigen Geschäfte betrieben, mit dem Liller, daß sie den Mitgliedern die Vortheile sogleich beim Einkaufe ihrer Lebensbedürfnisse zu Gute kommen ließen. Die Thätigkeit dieser Vereine bestand also darin, im Großen gute und unverfälschte Lebensbedürfnisse — namentlich Mehl, Butter, Oel und Brennmaterialien — einzukaufen und sie dann im Einzelnen mit einem kleinen Aufschlage zur Deckung der Geschäftskosten an die Mitglieder wieder zu verkaufen.

Auf diese Weise konnten mitunter sehr beträchtliche Ersparnisse erzielt werden. Beispielsweise konnte der Delitz'sche Verein den Achtelzentner Roggenmehl durchschnittlich um 2—3 Sgr. unter dem üblichen Detailpreise verkaufen, und das Brennöl konnte in der Regel um 20 bis 30 Prozent billiger erlassen werden, als in andern Detailläden.

Trotz dieser offenbaren Vortheile haben doch die ersten deutschen Consumvereine weder die Ausdehnung noch die Verbreitung gefunden, die man hätte erwarten können, was wohl zum größten Theile ihrer eigenthümlichen Organisation zuzuschreiben ist, die daran Schuld war, daß es häufig an dem nöthigen Capital zu einer größeren Entwickelung fehlte. Denn die Einlage, welche von den Mitgliedern verlangt wurde, überstieg meist nicht einen Thaler; was darüber hinaus gebraucht wurde, sollte durch Anlehen aufgebracht werden.

Da in der Regel bei der Feststellung der Verkaufspreise nur ein ganz geringer Aufschlag auf die Einkaufskosten gelegt wurde, so konnte sich hier auch sehr schwer ein Geschäftscapital

ansammeln, und wenn die Operationen des Vereins einmal unglücklich ausfielen, so war er gleich in seiner ganzen Existenz bedroht.

Dennoch bestanden fast alle derartigen Consumvereine fort und entwickelten sich, wenn auch lange nicht in dem Maße wie die englischen und französischen ähnlichen Genossenschaften.

Die Leitung der Geschäfte besorgte in der Regel ein gewählter Ausschuß mit einem Vorsitzenden, einem Lagerhalter und einem Cassier. Im Anhange (B) geben wir den Wortlaut der Statuten des im Jahre 1852 zu Delitzsch gegründeten Consumvereines, der gerade nach den eben auseinandergesetzten Principien eingerichtet ist.

Ein Punkt, in dem sich die Organisation dieser deutschen Consumvereine vortheilhaft von den englischen unterscheidet, ist der, daß bei ihnen die Besoldung des Lagerhalters und Cassiers nicht durch einen fest ausgesetzten Gehalt geschieht, sondern durch Zuertheilung einer bestimmten Procentsumme von dem gesammten Geschäftsumsatze. So lange die Ausdehnung des Geschäftes eine geringe bleibt, ist ein solcher Gehalt dann nicht unverhältnißmäßig hoch. Je mehr aber das Geschäft zunimmt und also die Mühe der Beamten des Vereins wächst, desto größer ist auch der Antheil, den sie erhalten, so daß ihr directes Interesse sie stets dahin treibt, dem Geschäfte eine möglichst große Ausdehnung zu geben, während die Beamten mit festem Gehalte eher ein umgekehrtes Interesse hätten.

In den meisten derartigen Vereinen erhielt der Cassier $^{3}/_{4}$ Prozent der in der Casse umgesetzten Gelder und für den

Lagerhalter, oder Ladenvorsteher wurden 2¼ Prozent von dem Verkaufserlöse ausgeschieden, wofür aber dem letzteren die Verpflichtung oblag, für das nöthige Lager- und Verkaufslocal zu sorgen.

Während der Jahresbericht der Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften für 1861 erst 14 Consumvereine in Deutschland namentlich aufzählt, und die Gesammtzahl der wirklich vorhandenen nur auf etwa 50 schätzt, zeigt sich gerade seit dieser Zeit eine immer mehr zunehmende Hinneigung zu diesen Associationen in Deutschland, so daß im Jahre 1862 schon 41 Consumvereine der Anwaltschaft namentlich bekannt waren, und ihre Zahl auf 100 geschätzt wurde. Der Jahresbericht für 1863 schätzt die Zahl der in Deutschland vorhandenen Consumvereine auf 200, wovon 66 namentlich angeführt werden. Und gegenwärtig (Anfang 1865) darf wohl angenommen werden, daß etwa 300 Consumvereine in Deutschland bestehen.

Von den neugegründeten deutschen Vereinen haben viele das alte Princip verlassen und nähern sich ihrer Organisation nach mehr den Pionieren, wobei aber doch auch einige Anklänge an die ersten französischen Vereine — besonders auch in Bezug auf die Anwendung von Marken — vorkommen.

So viel uns bekannt, ist der Offenbacher „Providentia-Verein" der erste nach dem neuen Systeme. Derselbe hat mit dem Vereine aus Lille zwar das gemein, daß er keine eigenen Geschäfte betreibt; im Uebrigen ist er aber dem englischen Muster nachgebildet. Ist doch der Keim seines Entstehens durch die Reise zur Weltausstellung nach London gelegt worden, welche

einige Offenbacher Arbeiter mit unternommen hatten, wobei sie die segensreichen Wirkungen des englischen Genossenschaftswesens durch persönliche Anschauung kennen lernten, und naturgemäß entstand in ihnen der Wunsch, Aehnliches in ihrer Heimath möglich zu machen. Der Offenbacher Verein hat nun mit Metzgern, Bäckern, Spezerei- und Victualienhändlern Verträge abgeschlossen, nach welchen sich Diese verpflichten — in Anbetracht der großen Kundschaft, die ihnen der Verein zuführt — einen bestimmten Rabatt auf alle Einkäufe zu gewähren, die von den Vereinsmitgliedern bei ihnen gemacht werden. Um eine Controle darüber zu haben, wie viel von den Mitgliedern bei den verschiedenen Lieferanten gekauft wird, hat der Verein eigene Marken prägen lassen, die in sämmtlichen Läden, mit welchen die Verträge laufen, wie baares Geld angenommen werden müssen. Die Mitglieder ihrerseits erkaufen zunächst die Marken und alle 8 Tage lösen die Lieferanten soviel als sie davon eingenommen haben, wieder gegen baares Geld beim Vereine aus, wobei ihnen dann der bestimmte Rabatt abgezogen wird. — Hat ein Bäcker z. B., der 10 Procent Rabatt gewährt hat, im Laufe der Woche 100 fl. an Marken eingenommen, so erhält er bei der Einlösung nur 90 fl. baar zurück. Die übrigen 10 fl. bilden den Nutzen der Gesellschaft.

In dieser Beziehung weicht also der neue Verein wesentlich von dem Liller ab und nähert sich wieder mehr den englischen Consumgenossenschaften, denn die Mitglieder erhalten nicht sogleich ihren Nutzen dadurch, daß sie billiger einkaufen können, sondern Jeder erhält erst am Ende eines bestimmten Zeitab-

schnittes, wenn Bilanz gemacht wird, den auf seinen Theil fallenden Nutzen, und dieser Theil richtet sich nach der Größe des Umsatzes, den er bei dem Verein bewerkstelligt hat. Jedes Mitglied erhält nämlich ein besonderes Conto, auf das ihm die Anzahl von Marken, die es kauft, aufgeschrieben werden, die Summe derselben repräsentirt seinen Umsatz beim Vereine, und wenn zur Vertheilung des Nutzens geschritten wird, erhält derjenige, welcher für 100 fl. Marken verbraucht hat, einen doppelten Antheil von dem, was einem Andern gutgeschrieben wird, der während derselben Zeit nur für 50 fl. Marken umgesetzt hat.

Man sieht es, diese neue Art von Consumvereinen, die auch nebenbei genau darüber wachen, daß ihren Mitgliedern nur Waaren bester Qualität verabreicht werden, und daß sie nirgends mehr als den marktüblichen Preis zu bezahlen haben, bietet ihren Theilhabern eine sehr gute Gelegenheit zum Sparen, ohne daß sie sich irgendwie einzuschränken hätten oder anders zu leben brauchten, als in der bisher üblichen Weise. In dieser Beziehung erzielen sie dieselbe Wirkung, wie die englischen Comsum-Gesellschaften.

Auch die Leitung und Verwaltung des Vereins geschieht auf ganz ähnliche Weise durch einen Vorstand und Cassier und einen Verwaltungsrath, die alle aus freier Wahl sämmtlicher Mitglieder hervorgehen.

Sehr bald nach dem Offenbacher Markenverein wurde in Berlin der „Allgemeine Consumverein" ganz nach denselben Grundsätzen in's Leben gerufen, der sich wie der erstere schnell entwickelte, und schon im vergangenen Jahre konnte er zur

Gründung einer eigenen Bäckerei übergehen. Und der Jahresabschluß des ersten Jahres ihres Bestehens zeigt, daß die Gesellschaft an diesem einen Zweige 37 Procent Gewinn hatte. Denn der Verein verkaufte sein Brod durchschnittlich stets um 20 Procent unter dem Marktpreise und nebenbei machte die Bäckerei doch noch einen Reingewinn, der sich auf 17 Procent des Umsatzes belief.

Namentlich am Rhein wurden in den letzten zwei Jahren zahlreiche Consumvereine, theils mit eigenen Läden, theils nach dem Markensystem, theils nach einem gemischten Systeme gegründet, die alle sehr gut gedeihen. Im Juli 1864 zählten diese verschiedenen Consumvereine am Niederrhein und in Westphalen schon über 4000 Mitglieder, und der Umsatz derselben wurde für das Jahr 1864 auf etwa 350,000 fl. geschätzt.

Auch in Süddeutschland fangen nun die Consumvereine an Wurzel zu fassen. In Pforzheim ist ein solcher mit eigenem Laden mit einem Capitale von 1500 fl. gegründet und wird in den nächsten Monaten seine Thätigkeit beginnen.

Besonders rasch entwickelte sich aber der Stuttgarter Consumverein, der erst Ende November 1863 in's Leben trat und nach wenigen Monaten schon in Bezug auf den Umsatz und die Mitgliederzahl fast alle übrigen deutschen Vereine überflügelt hatte. Derselbe beginnt mit dem Markensysteme (weil die hierzu erforderlichen Capitalien leichter zu schaffen sind), jedoch mit der ausgesprochenen Absicht, zur Gründung eigener Geschäfte überzugehen, sobald die hierzu nöthigen Mittel vorhanden sein werden.

Schon jetzt betreibt er ein kleines Cigarrengeschäft auf eigene Rechnung und hat in wenigen Monaten schon 8—9000 Stück abgesetzt, die ihm einen Reingewinn von 40—50 fl. übrig ließen.

Der Wochenumsatz beträgt schon nach den ersten drei Monaten etwa 500 fl., der einen reinen Nutzen von mindestens 35 fl. ergibt. Im ersten Jahre seines Bestehens wird also der Stuttgarter Verein schon einen Umsatz von wenigstens 20 bis 25,000 fl. bewerkstelligen und wohl kaum weniger als 2000 fl. reinen Nutzen übrig behalten.

Dieses rasche Gedeihen ist gewiß zum großen Theil der zweckmäßigen Einrichtung dieses Vereines zu verdanken, die sich daher für andere neuzugründende Vereine sehr zur Nachahmung empfehlen dürfte. Wir geben deßhalb im Anhange (C.) den Wortlaut der Statuten dieser Genossenschaft und ebenso (D.) ein Formular der Verträge, wie sie der Stuttgarter Verein mit seinen Lieferanten abgeschlossen hat.

Die uns bis jetzt in Deutschland namentlich bekannten Consumvereine sind folgende:

	Name der Stadt.	Name des Vereins.	Name des Vorstandes.
1	Apolda	Consumverein	Wirkermeister Münzel
2	Barmen	Arbeiter-, Consum- u. Sparverein	L. Köstermann
3	Berlin	Consumverein „Vorwärts“	Ad. Gäbel (Kochstr. 61, bei Schwechten)
4	„	Allgemeiner Consumverein Berlin	Dr. jur. Mührer (Kronenstraße 53)
5	„	Die Spargenossenschaft	J. Ashelm (Chausseestraße 57)
6	„	Consumverein „Selbsthülfe“	C. F. Haase, Kaufm. (Artilleriestr. 6)
7	„	I. Friedrichstädtische Genossenschaft	Wolff (Neuenburgerstraße 8)
8	„	Consumver. der Stadtbezirke 51—53	?
9	„	Gesellsch. z. Beschaffung billg. Brennmaterials	Dittman (Prinzenstraße 27)
10	„	Consumver. „Schulze-Delitzsch“ der Stadtbezirke 48 A—E	Franz Duncker (Potsdamerstraße 20)
11	„	Consumverein	Niecke (Köpnickerstraße 136 a)
12	Brandenburg a/H.	Consumverein	Bode
13	Breslau	Allg. Consumverein	Schndrmstr. Plüschke
14	Buckau (bei Magdeburg)	Consumverein	?
15	Celle	Consumverein	Carl Creutz
16	Chemnitz	Consumverein	Webermeister Kretzschmar (Brauhausg. 3)

	Name der Stadt.	Name des Vereins.	Name des Vorstandes.
17	Chemnitz	Consumverein „Ermunterung“	A. R. Klemm, C. B. Vogel.
18	Coburg	Consumverein	?
19	Cöln a/R.	Consumverein „Ceres“	Provinzial-Steuer-Secr. Mengering
20	Crefeld	Consumverein	C. Schmitz
21	Crefeld	Consumver. d. Fabrikarbeiter von Scheibler u. Comp.	S. Wacker
22	Darmstadt	Consumverein	?
23	Dirschau	Consumverein	Expedient Breyer
24	Düsseldorf	Consumverein	Reg.-Assessor Richter
25	Duisburg	Consumverein	Dr. Lange
26	Duisburg	Consumver. d. Arbeiter des Hochfeldes	W. Siebeck
27	Elberfeld	Spar- u. Consumverein	Börner
28	Elberfeld	Consumv. „Eintracht“	Fabr. Duncklenberg
29	Elgersburg	Verein zur Beschaffung billig. Lebensbedürfn.	?
30	Eßlingen	Consumverein	?
31	Gera	Association der Mitglieder des Bürgerkrankenhülfsverein	Gerbermeister Scheibe
32	Glauchau	Consumverein	?
33	Görlitz	Consumverein	C. Niechler
34	Gotha	Verein zur Anschaffung nothwendig. Lebensbedürfnisse	Dr. Danneberg
35	Göppingen	Consumverein	Carl Bareis
36	Hagen	Consumverein	?
37	Hamburg	ältere Gesellschaft zur Vertheilg. v. Lebensbedürfnissen (s. 1852)	?

	Name der Stadt.	Name des Vereins.	Name des Vorstandes.
38	Hamburg	neuere desgleichen (seit 1856)	C. Fischer (gr. Burstah 40)
39	Hilden	Consumverein	Gressard
40	Hörde	Consumverein	?
41	Itzehoe	Consumverein	Kaufmann Hasse
42	Keilbeck	Consumverein	?
43	Kiel	Consumverein	C. Riepen
44	Kotzenau	Consumverein	Inspector Hayeck
45	Lauban	Verein z. Beschaffung von Brennmaterial	Dr. Bach
46	Leipzig	Consumverein	Prof. Roßmäsler
47	Lenepp	Consumverein	?
48	Linden und Hannover	Consumverein	Pastor emer. Hermann Hüser
49	Lüdenscheid	Consumverein	A. Nölle
50	Lüdenscheid	Consumver. d. Fabrikgenossenschaft P. C. Turck Wwe.	?
51	Magdeburg	Consumverein	Dr. Max Hirsch
52	München	Consumverein	?
53	Mühlheim	Consumverein	?
54	Neumünster	Consumverein	Fabrikant Brügge
55	Neustadt (Holstein)	Consumverein	Fiebig
56	Neustadt (bei Magdeburg)	Consumverein	Stadtsecretär Pechau
57	Offenbach	Consumgesellschaft	G. Victor
58	Oldesloe (Holstein)	Consumverein	Schuhmacher Jürgens
59	Pausa	Verbrauchsgenossenschaft	C. G. Landgraff
60	Petersdorf (Schlesien)	Consumverein	Drechslermstr. Häckel

	Name der Stadt.	Name des Vereins.	Name des Vorstandes.
61	Pforzheim	Consumverein	?
62	Pösneck	Consumverein	Seifenfabr. H. Schmidt
63	Preetz (Holst.)	Consumverein	Gastwirth Wille
64	Rade v. Wald	Consumverein	?
65	Recklingshausen	Consumverein	?
66	Rendsburg	Consumverein	?
67	Ronsdorf	Consumverein	Ludw. Trapmann
68	Rostock	Consumverein	Färbereibes. Lüthje
69	Solingen	Consumverein	?
70	Stettin	Consumverein	?
71	Stuttgart	Consumverein	J. Meyer
72	Süchteln	Consumverein	Dohs und Schröck
73	Weida	Consumver. für Brod	Hüfner
74	Weida	Consumver. für Steinkohlen	Hüfner
75	Wien	Consumverein der Beamten	Sectionsrath Dr. Beck
76	Wilhelmsthal (bei Lenepp)	Consumverein	R. Knipping
77	Witten a/Ruhr.	Consumverein	Spiethoff

Täglich laufen jedoch Berichte von neugegründeten oder eben in Bildung begriffenen Vereinen ein.

Capitel IV.

Zweck und Nutzen der Consumvereine.

Aus dem kurzen geschichtlichen Ueberblick, wie wir ihn im Vorangehenden über die Entstehung und Entwicklung der verschiedenen Consumvereine gegeben haben, geht hervor, wie groß die Mannigfaltigkeit derselben in Bezug auf ihre Einrichtung und Leistung ist, und wie verschiedenartig daher auch die Wirkung derselben sein muß.

Während in England fast sämmtliche dort bestehenden 460 Consumvereine genau nach derselben Schablone eingerichtet sind, und sich nur durch die mehr oder minder große Ausdehnung, welche die einzelnen erlangt haben von einander unterscheiden, zeichnet sich unser deutsches Vaterland wieder durch Mangel an jeder Einheit, und durch die ungeheure Mannigfaltigkeit aus, die es auch auf diesem Gebiete hervorgebracht hat. Da sind wohl kaum zwei Vereine in ganz Deutschland, welche genau dieselben Einrichtungen aufzuweisen hätten, und je nach der Verschiedenheit des Orts, der Zeit, der Gründer, und sonstiger bei der Gründung obwaltender Umstände sahen wir dieselben ganz verschiedene Gestalten annehmen, so daß es oft scheint als verfolgen sie gar nicht mehr dieselben Zwecke.

In diesem Chaos findet sich nur Ein Grundgedanke, der allen Consum-Vereinen gemeinschaftlich ist: nämlich der, daß sie bezwecken, ihren Mitgliedern beim Einkaufe ihrer Lebensbedürfnisse gewisse Vortheile zu gewähren, die nur dadurch möglich werden, daß eine größere Anzahl Menschen zusammensteht, um gemeinschaftlich oder wenigstens nach einem einheitlichen Plane ihre Einkäufe zu machen. Dieser Gedanken liegt allen Consumvereinen zu Grunde, mag man diesen Vortheil nun den Mitgliedern unmittelbar zu Gute kommen lassen, dadurch daß man ihnen ihre Lebensbedürfnisse sogleich um etliche Procente unter dem gewöhnlichen Marktpreise verschafft, indem man darauf verzichtet für den Verein als solchen einen irgendwie erheblichen Gewinn zu erzielen, oder mag man den Mitgliedern den ganzen Nutzen erst indirect durch den Verein in Form von Dividenden oder Gewinnstantheilen zufließen lassen, in welch letzterem Falle die Mitglieder gezwungen sind für ihre Einkäufe ebensoviel oder nur unerheblich weniger zu zahlen als vorher, und nur insofern sie Theilhaber an dem Consumvereine sind, kommt ihnen wieder ein Theil des Nutzens zu, den der Verein gemacht hat. Der obige Grundgedanke durch Vereinigung beim Einkaufe gewisse Vortheile zu erlangen, spricht sich auch aus, gleichviel ob der Verein sämmtlichen Schichten der Bevölkerung offen steht, oder ob er nur ausschließlich für einzelne Stände, etwa nur für Beamte oder nur für Arbeiter bestimmt ist.

Dieser eine Vortheil, den alle Consumvereine anstreben, wäre allein schon ein genügendes Motiv für die Gründung derselben. In dem Vorhergehenden haben wir gesehen, wie be-

deutend die pecuniären Vortheile sind, die sich auf diesem Wege erreichen lassen, und einzelne Beispiele, die wir angeführt haben sind so überraschend, daß es nur natürlich erscheint, wenn überall, wo diese glänzenden Resultate bekannt werden, der Wunsch entsteht, Aehnliches zu erzielen. Viele der neu entstandenen Consum-Gesellschaften haben auch durchaus keine weiter gehenden Bestrebungen, als eben die Erlangung möglichst großen pecuniären Vortheils für ihre Mitglieder. Derartige Associationen sind nicht nur berechtigt, sondern gewiß auch lebensfähig.

Wenn sich jedoch die Leistungen dieser sämmtlichen Vereine darauf beschränkten, ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu gewähren, ihre Lebensbedürfnisse um einige Procent billiger einzukaufen, so wäre wahrlich kein Grund vorhanden, sich für dieselben zu begeistern. Allein man muß sie noch von einer andern Seite aus ansehen, indem man sie in ihren Beziehungen zu den ganzen genossenschaftlichen Bestrebungen betrachtet. Hier thut sich eine neue Aufgabe für die Consumvereine auf — und uns erscheint diese bei weitem als die wichtigere, obwohl es, wie gesagt, viele Vereine gibt, denen diese Zwecke völlig fremd sind.

Aus der Geschichte der englischen Consumgesellschaften haben wir schon gesehen, wie die Gründer der ersten dortigen Vereine dieselben von Anfang an nicht anders ansahen, als wie einen ersten Schritt auf der genossenschaftlichen Bahn. Das Endziel, was ihnen vor Augen schwebte, war die Hebung des Arbeiterstandes — eine Hebung, die sich auf das geistige, sittliche und materielle Gebiet erstrecken sollte. Als Mittel hierzu erkannten sie das genossenschaftliche Princip oder die auf Selbsthilfe gegründete

Association der Arbeiter. Und hier bildeten dann die Consumvereine die besten Grundpfeiler auf denen am sichersten und tüchtigsten weiter gebaut werden kann. Der momentane pecuniäre Vortheil, der durch die Consumvereine erreicht werden konnte, mußte für sie also nothwendig Nebensache sein, im Vergleiche zu dem großen Zwecke, der Hebung des ganzen Arbeiterstandes, dem diese Vereine dienen sollten.

Wir haben schon erwähnt, wie die meisten englischen Vereine einen bestimmten Theil des erzielten Nutzens für Erziehungszwecke bestimmen, und wie sie damit schon sehr Ersprießliches leisten konnten durch Anschaffung einer guten Bibliothek, die den Mitgliedern offen steht, und durch Einrichtung eines Lesezimmers in dem die besseren Zeitungen und Zeitschriften aufgelegt sind. Auch noch in anderer Weise dienen die Consumvereine als wesentlich bildendes Element. Schon dadurch, daß die Arbeiter lernen, selbst ihre Angelegenheiten zu leiten, und daß sie Einsicht gewinnen in so großartige Geschäfte, erweitert sich ihr Blick und schärft sich ihr Verständniß für Alles, was sie umgibt.

Und wer wollte die Wichtigkeit der Verbreitung höherer Bildung in den Arbeiterkreisen verkennen! „Bildung macht frei" ist der schöne Wahlspruch der deutschen Arbeiterbildungsvereine. Denn nur der wahrhaft Gebildete verdient frei zu sein, und wird seine Freiheit auch richtig zu benützen verstehen. Bildung ist auch das einzige Mittel, die sociale Kluft auszufüllen, die heute häufig noch zwischen dem Arbeiterstande und dem übrigen Theile der Bevölkerung besteht. Ein großer Theil

der Arbeiter — wir müssen es leider zugestehen — lebt heute noch roh, niedrigsinnlich und ohne jegliches höhere Streben, und rechtfertigt so gewissermaßen die Abneigung, die sich in vielen Kreisen dem Arbeiterstande gegenüber kund gibt. Je seltener aber eine derartige Lebensweise unter den Arbeitern wird, desto mehr kennzeichnet sich dann die Abneigung gegen den ganzen Stand als ein bloses Vorurtheil und wird bald verschwinden; und um so eher, wenn sich eine Elite von Arbeitern, die es sich besonders angelegen sein lassen, höhere Bildung zu erlangen, auch hier als Pioniere aufthun, um Eroberungen zu machen und den Weg zu bahnen zur gesellschaftlichen Gleichstellung aller Menschen.

Auch in anderer Beziehung wirken noch diese Vereine sehr fördernd auf die sittliche Haltung der Arbeiter; weil dadurch dem Schuldenmachen, was heutzutage bei den Arbeitern fast Regel geworden ist, ein Damm gesetzt wird.

Für den Arbeiter, der einmal in Schulden steckt, ist es unendlich schwer, sich wieder frei zu machen, ja es gehört in der Regel sogar eine außerordentliche Anstrengung seinerseits dazu, um zu verhindern, daß er immer tiefer in Schulden sinke. Die Meisten, wenn sie einmal auf dieser schiefen Bahn sind, werden unwiderstehlich immer tiefer hineingerissen, und bald kommt dann der Punkt, wo sie einsehen, daß alle ihre Anstrengung vergebens ist, daß sie sich doch nie mehr ganz herausreißen können, wo ihnen dann Alles gleichgültig wird und sie völlig dem Leichtsinn und einem ungeregelten Lebenswandel verfallen. Wer Gelegenheit hatte solche Wandlungen zu beob-

achten, der wird den Vortheil gewiß nicht gering anschlagen, daß die Consumvereine, — indem sie das Prinzip aufstellen, daß Alles baar bezahlt werden muß, — die Mitglieder vor dem Schuldenmachen bewahren.

Durch die ersten kleinen Summen, die der Consumverein für seine Mitglieder ansammelt, wird bei Vielen endlich der Sinn der Sparsamkeit erst erweckt. Ist es nicht eine Erfahrung, die täglich bestätigt wird: sobald Jemand erst eine kleine Summe vor sich gebracht hat, und sieht, daß der Weg, den er eingeschlagen, zu einem Resultate führt, daß er mit ganz anderer Energie weiter spart? Wie viel schneller bringt ein Jeder das zweite Hundert zusammen, als das erste!

Sparsamkeit ist aber diejenige Tugend, die dem Arbeiter am förderlichsten ist, ohne die er nie hoffen kann, seinen Zustand auf dauernde Weise zu verbessern. Sparsamkeit heißt nichts anderes als Ordnung. Sparsamkeit heißt auch Fleiß. Und Ordnung und Fleiß sind wieder die Grundlagen, durch die allein ein tüchtiges Vorwärtskommen eines Menschen möglich wird.

Dies sind alles Dinge, die eigentlich nur indirect von den Consum-Vereinen gefördert werden, und es ist nicht zu verkennen, daß sie in dieser Richtung schon außerordentlich viel Gutes gewirkt haben, aber fast von noch größerem Werthe sind sie dadurch, daß sie direct die allerbeste Schule bilden, um den Mitgliedern das gemeinschaftliche Zusammenwirken erst recht zu lehren und sie zu befähigen, auf der Bahn der genossenschaftlichen Bestrebungen tüchtig weiter zu schreiten.

Das feste Zusammenhalten in einem größeren Vereine, der weitgehende Zwecke verfolgt, ist nicht so leicht, als Manche wohl denken mögen, und muß wie ein jedes Ding gelernt werden. Namentlich für uns Deutsche bedarf es der Schule, um uns daran zu gewöhnen, im Interesse einer Gesammtheit von dem particularistischen engbegrenzten Standpunkte abzusehen, und mehr dem allgemeinen Interesse zu dienen.

Zum Gelingen eines jeden gemeinschaftlichen Unternehmens sind hauptsächlich drei Grundbedingungen erforderlich, die sich gerade in den Consumvereinen am besten aneignen lassen. Diese sind vor Allem Vertrauen — Vertrauen der Mitglieder in ihre eigene Sache, aber namentlich auch gegenseitiges Vertrauen der Mitglieder in einander und besonders in diejenigen Männer die ihre eigene Wahl zur Leitung ihrer Angelegenheiten berufen hat.

Das Zweite, was Noth thut, ist die Unterordnung unter den Willen der Majorität und die Achtung vor dem selbst gegebenen Gesetze. Nur dadurch ist ein gedeihliches Zusammenwirken denkbar. Und so berechtigt auch die Ansicht der Minorität im einzelnen Falle oft sein mag, so ist ein gemeinschaftliches Vorgehen gar nicht denkbar, wenn Jeder Alles nur nach seinem Kopfe haben will. Ein Jeder muß also Concessionen machen, und so schwer es auch oft ankommen mag, er muß sogar die bessere und vernünftigere Meinung hintansetzen, bis es ihm gelingt, durch seine Gründe die Majorität zu überzeugen. Was gut und vernünftig ist, bricht sich doch zuletzt Bahn, denn der Wahrheit wohnt eine eigene Kraft in, die schnell zu überzeugen,

vermag. Also wenn auch der Einzelne nicht gleich dasjenige durchsetzen kann, was er für gut hält, so darf er nicht sogleich die Geduld verlieren und muß die Berechtigung des Willens der Majorität anerkennen, bis es ihm gelingt, sie zu seiner Meinung zu bekehren, und gelingt dies nicht gleich das erstemal, so geht es vielleicht das zweitemal, oder dann doch das dritte und viertemal.

Also Vertrauen und Unterordnung unter den Willen der Majorität sind vor Allem zum Gelingen eines gemeinschaftlichen Werkes nöthig, und bringt dazu ein Jeder noch als Drittes ein bischen Selbstüberwindung, so muß die Sache gedeihen. Ein Jeder muß seinen Stolz darein setzen, so viel er kann an dem schönen Werke mit Hand anzulegen, und er darf eine kleine Unbequemlichkeit, ein bischen Anstrengung nie scheuen, wenn er dadurch der gemeinsamen Sache dienen kann. Namentlich beim Beginne solcher Unternehmung — denn auch hier ist der Anfang immer das schwerste — ist es durchaus nothwendig, daß Jeder mit möglichster Energie das neue Werk zu fördern strebe.

Die eben besprochenen drei Grundbedingungen sind zum Gelingen eines jeden genossenschaftlichen Unternehmens erforderlich, ja bei allen andern in noch höherem Grade, als bei den Consumvereinen und darum bilden diese eine so vortreffliche Vorschule für sämmtliche auf Selbsthilfe beruhenden Associationen. Sie sind der erste Schritt auf dieser Bahn, ihr Gelingen zeigt am besten und schnellsten die Richtigkeit des Principes, auf dem sie, auf dem sämmtliche genossenschaftlichen Bestrebungen ruhen.

Die Consumvereine allein werden es niemals vermögen,

eine Umgestaltung der socialen Verhältnisse herbeizuführen, wohl aber ist dies zu erwarten von den Productiv-Associationen. Und der Uebergang zu diesen wird um ein Namhaftes erleichtert eben durch die Einführung zahlreicher Consumgesellschaften. Abgesehen davon, daß die letzteren überhaupt die Mitglieder zu gemeinschaftlichem Zusammenwirken erst recht fähig machen, gewähren sie ihnen die Möglichkeit ein kleines Capital anzusammeln, das zum Beginne der meisten Productiv-Associationen eine unerläßliche Bedingung ist, und das ohne die Consumvereine nur unendlich schwer hätte zusammengespart werden können.

Man sieht es, der indirecte Nutzen der Consumvereine, der sich meist erst in einer entfernteren Zukunft geltend machen kann, ist wohl noch größer, als der directe. Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, was Alles auf dem genossenschaftlichen Wege für den Arbeiterstand erreicht werden kann und verweise ich in dieser Beziehung auf die von Schulze Delitzsch über dieses Thema verfaßten Schriften, namentlich sein Associationsbuch (Leipzig 1853) und auf das von mir herausgegebene Buch über Genossenschaftswesen (Leipzig 1863).

Hier mag es nur genügen, darauf hinzuweisen, daß eben auf diese Weise schon 32 große Fabriken in England entstanden sind, in denen zusammen ein Capital von 12 Millionen Gulden steckt, die alle Eigenthum von Arbeitern sind, die früher sämmtlich für 2 bis 3 Schilling oder noch weniger Taglohn arbeiten mußten und die, ehe sie in die genossenschaftliche Bahn einlenkten, niemals dahin gelangen konnten, auch nur ein Pfund Sterling beisammen zu sehen. Heute sind gar viele darunter,

die für ein- oder zweihundert, ja für vier- und fünfhundert Pfund, also bis zu 6000 fl. in diesen verschiedenen Unternehmungen stecken haben.

Diese Fabriken, zum größeren Theile Spinnereien und Webereien, aber auch Papiermühlen, Zeugdruckereien, Eisenbahnwagen- und Maschinenfabriken, machen alle ganz ausgezeichnete Geschäfte, und obwohl es am Anfang viele Zweifler gab, welche sagten, die Arbeiter werden nicht fähig sein, die Leitung so großartiger und schwieriger Unternehmungen zu besorgen, gedeihen alle diese Etablissements sehr gut, zum Theil sogar auf ganz überraschende Weise. Denn einzelne von diesen Fabriken machten so gute Geschäfte, daß sie in einem Jahre schon 40, ja fast bis zu 50 Procent Dividende vertheilen konnten.

Wenn man sich aber Rechenschaft darüber gibt, mit welch ganz anderem Eifer die Arbeiter thätig sein müssen, welche in ihrer *eigenen* Fabrik arbeiten, und sobald sie wissen, daß das Erträgniß ihres gesteigerten Fleißes auch ihnen selbst zu Gute kommt, wenn man sich ferner vergegenwärtigt, wie sehr in diesen Etablissements die Achtsamkeit der Arbeiter angespornt sein muß, und wie manche nicht unwesentliche Ersparnisse sich eben dadurch erzielen lassen, so wird man sich kaum mehr wundern über das glänzende Gedeihen aller dieser Unternehmungen.

Auch in Frankreich ist auf dem Wege der Productiv-Associationen schon sehr viel Schönes erreicht.

Im Jahre 1848 und 49 entstanden eine ganze Menge solcher Genossenschaften. Sie fußten aber nicht wie in England auf den Consumvereinen, und dem ist es wohl zuzuschreiben,

daß im Verhältniß eine nur so geringe Zahl fortbestehen konnte, während uns in England nicht ein einziges Beispiel des Mißlingens von solchen Productiv-Associationen bekannt ist. Aber wenn auch in Frankreich viele der Unternehmungen, die während der Revolutionszeit entstanden, rasch wieder eingingen, so legen doch diejenigen, welche sich als lebensfähig bewährten, und von denen heute noch viele kräftig fortwirken, ein glänzendes Zeugniß ab, von dem, was durch dieses genossenschaftliche Princip zu erreichen möglich ist.

Da ist eine Association von Claviermachern, die mit 229 Frs. baarem Vermögen ihre Geschäfte begann, nach zwei Jahren schon aber war die Gesellschaft Besitzerin eines Capitals von 33,000 Frs. — So fiengen die Blechschmiede in Paris im Jahre 1849 mit 300 Frs. ihr Geschäft an, und nach wenigen Jahren schon hatte das Vermögen der Association die statutenmäßig festgestellte Höhe von 50,000 Frs. erreicht, und von da an konnten jährlich durchschnittlich etwa 20,000 Frs. als Dividende unter die Mitglieder vertheilt werden. — Aehnlich erging es den Lehnsesselmachern. Im Juni 1848, als sie ihr Geschäft begannen, hatten sie 135 Frs. in der Casse, nach 2 Jahren schon war das Vermögen des Vereins auf 38,000 Frs. angewachsen, und außerdem war ein Nutzen von 24,000 Frs. vertheilt worden. Nach 6 Jahren war das Gesellschaftsvermögen schon 121,000 Frs., und heute ist dies das größte derartige Geschäft in Paris, mit einem jährlichen Umsatze von mehr als 400,000 Frs.

Solche Beispiele ließen sich noch viele anführen, am über-

raschendsten ist das Ergebniß einer Association von 15 Buchdruckergehülfen, die im Jahre 1848 zusammentrat, und fast ohne jegliches eigene Capital auf eigene Rechnung zu arbeiten anfieng. Als nach 10 Jahren, den Statuten gemäß die Auflösung der Gesellschaft erfolgte, ergab es sich, daß ein reines Vermögen von 155,000 Frs., also 10—11,000 Frs. auf den Arbeiter, zu vertheilen war, und dies in 10 Jahren!

Und die Association der Maurerarbeiter in Paris, die im ersten Jahre ihres Bestehens ihr Geschäftscapital auf nicht mehr als 364 Frs. bringen konnte, und heute ein eigenes Vermögen von etwa 150,000 fl. besitzt, und Geschäfte macht für Millionen. Gehen die Geschäfte in demselben Maße wie bisher fort, so steht zu erwarten, daß bei der Auflösung der Gesellschaft, die nach den Statuten nach 20jährigem Bestehen erfolgen soll, viele einzelne Mitglieder 20—25,000 Frs. Antheil herausbezahlt erhalten werden.

Alle diese Associationen sind von Arbeitern gegründet, die früher mit 2—3 Frs. Taglohn arbeiteten, und man begreift, daß dieselben ganz andere Leute geworden sein müssen; denn gewiß werden sie nicht auf halbem Wege stehen bleiben wollen, sondern wie in materieller, so auch in geistiger Beziehung, vorwärtsschreiten. Besonders werden sie auch in ganz anderer Weise für die Erziehung ihrer Kinder sorgen können, und wenn dann die zweite Generation nach dem Beispiele der Väter spart und vorwärtsstrebt, so leuchtet es ein, daß sie nothwendig eine ganz andere gesellschaftliche Stellung einnehmen muß, als bisher.

Auch in Deutschland, — obwohl da bis jetzt verhältnißmäßig noch am wenigsten Associationen zum Zwecke gemeinschaftlicher Production bestehen — fängt man namentlich in den letzten Jahren an auch in dieser Richtung kräftig vorwärts zu schreiten. Und gerade, wenn einmal die Consumvereine recht Wurzel gefaßt haben werden, wird von diesen aus ein mächtiger, neuer Aufschwung in die ganze genossenschaftliche Bewegung kommen.

Alsdann wird bald die Zeit kommen, wo die Producirenden nicht mehr in zwei feindlich einander gegenüberstehende Partheien — Unternehmer und Arbeiter — getrennt sein werden, wo die große Masse der Arbeiter nicht mehr gewillt sein wird, für spärlichen Lohn sich zu vermiethen, da Jeder es in der Hand hat, durch festes Zusammenhalten und Zusammenwirken mit seinen Standesgenossen sich auf eigene Füße zu stellen. Ein Verhältniß wie das jetzige wird dann nicht mehr fortbestehen können, wo des Unternehmers hauptsächlichste Sorge bleibt, der Arbeit einen möglichst niedrigen Preis für ihre Leistung zu bezahlen, während die Arbeiter ihrer Seits ihr einziges Bestreben darauf richten, wie sie für einen bestimmten Lohn möglichst wenig Arbeit verrichten können. Dann sind die Arbeiter selbst Capitalisten, selbst Unternehmer geworden, und das Ergebniß ihres Fleißes und ihrer Anstrengung, wird von Niemand anderem mehr genossen, als von ihnen selbst.

Je mehr also Arbeiter-Associationen entstehen, je mehr überhaupt die genossenschaftliche Bewegung vorwärts schreitet, desto mehr werden sich nur solche Arbeiter noch vermiethen, die auf der niedersten Stufe der moralischen und geistigen Ent-

wicklung stehen und daher unfähig sind, eine größere Unabhängigkeit zu ertragen. Das Verhältniß von Herren und Arbeitern wird also fortan immer mehr durch Associationen verdrängt werden. Diejenigen Unternehmer, welche dann noch tüchtige Arbeiter erhalten wollen, werden sich entweder dazu entschließen müssen, dieselben ebenfalls in Form einer Association an ihr Unternehmen zu fesseln, oder sie werden ihnen jedenfalls einen weit höhern Lohn als bisher zusichern müssen, um sie dazu zu bestimmen, in dem alten Verhältniß zu verharren.

Capitel V.

Vergleichung der Organisation der verschiedenen Consumvereine und Beurtheilung einzelner wesentlichen Einrichtungen in denselben.

Im vorhergehenden Capitel haben wir auf die große Verschiedenheit aufmerksam gemacht, die namentlich in Deutschland in der Einrichtung der Consumvereine zu bemerken ist.

In dem gegenwärtigen Abschnitt wollen wir es nun versuchen über einige Punkte näheren Aufschluß zu geben, die uns gerade von Wichtigkeit erscheinen, und die den Leser in den Stand setzen werden, ein Urtheil zu fällen, über den Werth mancher besonderer Einrichtungen, die sich in einzelnen Consumvereinen vorfinden.

Als erste Hauptverschiedenheit in den Consumvereinen muß Jedem auffallen, daß die einen eigene Geschäfte in besonderen Vereinsläden treiben, während die andern sich damit begnügen, mit schon bestehenden Geschäften Verträge abzuschließen, um die Einkäufe ihrer Mitglieder bei diesen bewerkstelligen zu lassen, wobei der Verkehr der Consumvereinsmitglieder durch Marken geschieht. Deßhalb hat man die letztere Art von Vereinen als

nach dem Markensystem eingerichtet bezeichnet, als Gegensatz zu dem Ladensystem, das die ersteren befolgen.

Man hat schon viel darüber gestritten, ob dem Ladensystem oder dem Markensystem der Vorzug zu geben sei, und alle möglichen Gründe wurden für und wider in's Feld geführt. Uns scheint jedoch, daß die Frage nicht so einfach, mit ja oder nein entschieden werden kann, daß es zur Beurtheilung derselben vielmehr wesentlich auf die besonderen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle ankommt.

So viel ist gewiß, daß wenn alle Bedingungen erfüllt sind, die zum Aufblühen eines eigenen Ladens nothwendig sind, durch diesen in der Regel größere Vortheile zu erreichen sind, als durch Verträge, die man mit Ladenbesitzern abschließt. Man ist auch dann sein eigener Herr und am aller sichersten, daß nur gute und unverfälschte Waaren zum Verkaufe kommen. Wir sagen also, es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Ladensystem der Vorzug zu geben sey, so oft keine besonderen Gründe gegen dasselbe sprechen.

Die Gründe sind aber sehr mannigfaltiger Art, welche die Eröffnung eines eigenen Geschäfts unrathsam oder doch wenigstens bedenklich machen. Erstens wird es namentlich bei der Gründung der Consumvereine sehr häufig an dem nöthigen Capital fehlen, um ein eigenes Geschäft vortheilhaft umtreiben zu können. Es ist aber nicht ohne Gefahr ein solches Unternehmen zu beginnen, so lange die Mittel, über die man verfügt verhältnißmäßig gering sind; leicht können Verlegenheiten dadurch entstehen, und jedenfalls geht der Hauptvortheil des

eigenen Geschäftsbetriebes verloren, wenn man nicht in der Lage ist, die Einkäufe im Großen und wo möglich gegen Baarbezahlung zu machen. Und während zur Gründung eines eigenen Ladengeschäfts mindestens 1500—2000 fl. vorhanden sein sollten, genügen 100—150 fl. zur Anschaffung des Inventars für einen Consumverein mit Markensystem, für den hauptsächlich nur die Marken und die Contobücher nöthig sind.

Ein zweiter Punkt, der sehr wesentlich ist, wenn man mit Sicherheit auf ein Gedeihen des Consumgeschäftes rechnen will, ist die geeigneten Persönlichkeiten zu einem solchen Geschäftsbetrieb zu finden. Der Leiter eines solchen Unternehmens muß des höchsten Vertrauens der Mitglieder würdig sein, und es wird nicht immer leicht sein, Personen zu finden, die neben der erforderlichen Geschäftsrutine und Waarenkenntniß noch die nöthigen moralischen Garantieen bieten. Einigermaßen kann sich zwar die Gesellschaft dadurch sicher stellen, — und es ist sehr zu empfehlen, dies womöglich nie zu versäumen — daß sie sich von ihren Beamten Cautionen geben läßt. Allein auf der andern Seite liegt hierin wieder eine neue Erschwerung, denn sehr leicht dürfte es sich ereignen, daß gerade diejenigen Männer, welche zu der betreffenden Geschäftsführung am geeignetsten wären, nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene Caution zu stellen. Und dann ist schließlich trotz aller Cautionen noch keine feste Garantie geboten, daß die Gesellschaft nicht doch übervortheilt werden könnte.

Man kann also nicht genug Vorsicht anempfehlen, bei der Wahl der Persönlichkeiten zur Leitung der Geschäftsangelegen-

heiten. In den Vereinen mit Markensystem wird es weit leichter sein Vertrauensmänner zu finden, die die Verwaltung und Cassaführung zu besorgen haben, weil hier eben nur ein Vertrauensmann nöthig ist, und er nicht zugleich auch besondere Geschäftskenntnisse besitzen muß.

Drittens endlich ist es nothwendig, ehe man einen eigenen Laden eröffnet, sich erst zu versichern, ob derselbe auch genügenden Zuspruch erhalten wird. Denn namentlich bei der Gründung von Consum-Vereinen, so lange die Mitgliederzahl noch ziemlich beschränkt ist, könnte leicht der Fall eintreten, daß es sich gar nicht rentiren würde, einen besondern Laden zu miethen, und einen Geschäftsmann zu diesem Zwecke anzustellen, weil diese Auslagen sonst im Verhältniß zu dem kleinen Umsatz viel zu schwer in's Gewicht fielen.

In Anbetracht aller dieser Umstände dürfte es für den Beginn meistens mehr gerathen sein, mit dem Markensystem anzufangen. Allmählich finden dann die Mitglieder Gelegenheit einander kennen zu lernen, und können eher diejenigen Leute herausfinden, in deren Hände die Geschäftsverwaltung am besten gelegt werden kann. Während dieser Zeit wächst in der Regel auch die Betheiligung beim Vereine, und es sammelt sich ein gewisses Capital an, so daß man dann mit Vortheil nach und nach zum eigenen Geschäftsbetrieb übergehen kann.

Im Allgemeinen wird man in kleineren Städten früher zu dem eigenen Geschäftsbetrieb kommen, denn dort ist es leichter die geeigneten Personen herauszufinden, weil sich dort überhaupt die Leute besser kennen. Auch die Miethe eines Ladens

kostet dort weit weniger, kommt also bei den Geschäftsspesen weniger in Betracht, und um eine theure Besoldung des Geschäftsführers zu umgehen, kann man den Laden nur zu gewissen Tagesstunden öffnen, die der Mehrzahl der Kunden gerade passen. Auf solche Weise halfen sich auch anfänglich die Rochdaler Pioniere. In kleineren Städten endlich, wo die Kaufleute wenig Concurrenz haben, stellt sich auch am ehesten das Bedürfniß heraus, eigene Läden zu eröffnen — weil die Ladenbesitzer einen übermäßigen Nutzen aus ihrer günstigen Stellung ziehen, und häufig werden sie selbst gar nicht darauf eingehen wollen, mit einem neugegründeten Consumvereine Verträge abzuschließen und ihm gewisse Procente vom Umsatz abzulassen, so daß diesem dann gar keine andere Wahl bleibt, als sogleich zur Gründung eines eigenen Geschäftes zu schreiten.

Wird von Anfang an oder erst im Verlauf des Bestehens die Eröffnung eines eigenen Ladens beschlossen, so muß streng anempfohlen werden, nur ganz behutsam an's Werk zu gehen, und nur mit wenigen Artikeln anzufangen, die viel gebraucht werden. Im Verlauf der Zeit kann man dann immer leicht neue Artikel dazu nehmen, unterdessen übt sich der Geschäftsführer ein, erlangt bessern Ueberblick und richtigere Beurtheilung der Verhältnisse, und hauptsächlich bleibt auch eine unrichtige oder unglückliche Geschäftsoperation für das ganze Unternehmen weit weniger bedenklich, wenn man nicht zu tief engagirt ist.

Fast noch schroffer als die Consumvereine mit Markensystem und mit eigenem Laden, stehen sich diejenigen Consumvereine gegenüber, welche den Mitgliedern die Vortheile der Association sogleich durch billigere Waaren zugänglich machen wollen, und diejenigen, welche ihre Waaren zum Marktpreise verkaufen und den Mitgliedern erst am Ende, beim jeweiligen Abschluß der Bücher, den erzielten Nutzen zuerkennen.

Bei den Vereinen der ersteren Gattung wird, wo das Markensystem angenommen ist, den Mitgliedern schon beim Einkaufe der Marken ein Rabatt gewährt, wie es in Lille üblich ist, oder, wo der Verein eigene Läden im Betriebe hat, schlägt er, zur Berechnung des Detailpreises einen bestimmten Procentzuschlag (meist nur etwa fünf Procent) auf die Einkaufskosten.

Bei den Associationen dagegen, die zu gleicher Zeit auch Sparvereine für die Mitglieder sein sollen, wird zu möglichst niedrigem Preise eingekauft, oder ein möglichst hoher Rabatt von den Lieferanten zu erlangen gesucht, aber die Mitglieder können ihre Einkäufe zunächst nicht billiger machen, als wenn sie dem Vereine nicht angehörten; sie müssen nach wie vor so viel bezahlen, als die mittlern Verkaufspreise auf demselben Markte betragen; erst bei jedem Bücherabschluß erhalten sie den auf ihren Theil fallenden Nutzen gutgeschrieben.

Es ist nicht richtig, wenn man glaubt, beides komme ganz auf das Gleiche heraus. Der erzielte Nutzen für die Mitglieder in Gulden und Kreuzer berechnet, ist natürlich in beiden Fällen gleich, und beträgt beim Markensystem gerade so viel, als eben der bewilligte Rabatt ausmacht, bei dem Ladensystem so viel

als der Unterschied zwischen den eigenen Einkaufspreisen im Großen und den Verkaufspreisen in den gewöhnlichen Detailläden der Stadt, in denen man in Ermanglung des Consumvereines seine Einkäufe hätte besorgen müssen. Wenn also Jemand z. B. jährlich 6000 Pfund Brod à 3 Kreuzer oder für 300 fl. Brod in seiner Haushaltung verbraucht, so gewinnt er 30 fl. durch seinen Beitritt zum Consumvereine, ob ihm dieser nun Brodmarken, oder das Pfund Brod für 2$^{7}/_{10}$ Kreuzer verkauft, oder ob er zwar fortfahren muß wie bisher 3 Kreuzer für sein Brod zu bezahlen, am Ende des Jahres aber 10 Procent Dividende von seinem Umsatze beim Consumvereine erhält.

Der Gewinn kommt jedoch im ersteren Falle dem einzelnen Mitgliede groschen- und kreuzerweise zu Gute, im letzteren Falle dagegen wird er im Geschäfte zusammengehalten und capitalisirt.

Und eben dieser Unterschied hat auch ganz verschiedene Wirkungen zur Folge. Es ist sehr schwer, so kleine, täglich sich wiederholende Ersparnisse zusammenzuhalten, und was auf solche Groschenweise eingenommen wird, geht meist auf dieselbe Art auch wieder fort. Durch derartige Consumvereine ist in keiner Weise ein besonderer Reiz zum Sparen gegeben. Der Arbeiter, der seinen Lohn ausbezahlt erhalten hat, kann vermittelst dieser Einrichtung bessere Waaren und größere Quantitäten derselben anschaffen als früher, er wird aber auf diese Weise nach wie vor meist seinen ganzen Lohn verbrauchen. Ganz anders in den englischen und in den deutschen neueren Vereinen nach dem Markensysteme. Hier dient dem Arbeitsmanne diese Association anfänglich keineswegs dazu, besser leben zu können; er muß vielmehr Alles

ebenso theuer bezahlen, wie vor seinem Beitritte zur Genossenschaft, — nur ist er sicher, lauter gute und gesunde Waare zu erhalten, — und erst, nachdem er selbst schon Capitalist geworden ist, und eine gewisse Summe beim Vereine stehen hat, wird ihm vierteljährlich der Nutzen ausbezahlt, der auf seinen Theil fällt.

Die 15 oder 20 fl., die so der Arbeiter mit einem Male erhält, müssen aber natürlich ganz anders auf ihn wirken, als die Ersparniß von 3 und 6 Kreuzer, die er hier bei seinen Einkäufen machen kann, die er aber nicht machen muß. Und die Veranlassung zum Zurücklegen der oben erwähnten 15 bis 20 Gulden wird um so größer, als jedes Mitglied das Geld gleich bei der Gesellschaft stehen lassen kann, und dort bei der größten Sicherheit einen verhältnißmäßig sehr hohen Zinsfuß selbst für die kleinsten Summen erhält.

Für gewisse Consumvereine, die mehr für die Mittel-Classen der Bevölkerung bestimmt sind, bleiben die obigen Betrachtungen von untergeordneter Bedeutung, wo dagegen die Consumvereine bezwecken sollen, die Hebung des Arbeiterstandes zu fördern, da kann kein Zweifel mehr darüber herrschen, welcher Einrichtung der Vorzug zu geben sei. Da müssen die Consumvereine in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Genossenschaftswesen betrachtet werden, und hierbei ist gerade eine der Hauptaufgaben die sie zu erfüllen bestimmt sind, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich kleine Capitalien anzusammeln, die sie wieder in Stand setzen, eigene Unternehmungen zu beginnen. Von diesem Gesichtspunkte aus muß also unbedingt derjenigen Einrichtung

der Vorzug gegeben werden, welche den größten Sporn zum Sparen enthält, und welche daher den Theilnehmern am Consumverein am schnellsten zu einem eigenen kleinen Capitale verhelfen wird.

Die ersten in Norddeutschland gegründeten Consumvereine nahmen nicht genügende Rücksicht auf diesen Punkt, sie wollten den Mitgliedern die Vortheile gar zu unmittelbar zuführen und verschafften ihnen die Möglichkeit, ihre Lebensbedürfnisse gleich um eine gewisse Anzahl von Procenten billiger zu erkaufen; statt daß — wie man hätte glauben sollen — dieser unmittelbare und handgreifliche Vortheil, der so geboten wurde, einer Verbreitung dieser Vereine sehr günstig gewesen wäre, ist es vielmehr unserer Ansicht nach gerade diesem Umstande zuzuschreiben, daß sie lange nicht diejenige Ausdehnung erhalten haben, die man hätte erwarten sollen.

Den neugegründeten Vereinen dagegen, die es übernehmen, zugleich die Capitalisation des Nutzens für jedes einzelne Mitglied zu besorgen, glauben wir noch eine große Zukunft und baldige sehr allgemeine Verbreitung in Deutschland voraussagen zu können.

Wie sehr die schönen Resultate, welche in diesen Associationen gewonnen werden, zur Nachahmung anfeuern, können wir aus dem Beispiele des Stuttgarter Consum-Vereines darthun. Derselbe war kaum zwei Monate in Wirksamkeit, als die ersten günstigen Ergebnisse desselben durch die Zeitungen veröffentlicht wurden, und sogleich regte sich fast in allen Städten des Schwa-

benlandes der Wunsch, einen ähnlichen Verein zu besitzen, und bereits sind in 6 bis 8 größeren Städten Württemberg's Consumvereine ganz nach dem Stuttgarter Muster in Bildung begriffen, und sicher werden sie sich alle desselben Erfolges zu erfreuen haben.

Es bleibt uns jetzt noch ein Streitpunkt zu besprechen, der, so einfach er auch jedem Unbefangenen erscheinen muß, doch nicht immer so einfach entschieden wurde. Wir meinen die Frage: sollen die Consumvereine allen Classen der Bevölkerung offen stehen, oder etwa nur speciell den Zwecken eines gewissen Standes oder einer bestimmten geschlossenen Gesellschaft dienen?

Es bedarf natürlich keines besondern Beleges dafür, daß die erstere Gattung von Vereinen, die gemeinnützigere ist, gleichviel von welcher Seite aus die Anregung dazu gekommen sein mag. Ganz naturgemäß werden die weniger bemittelten Classen am meisten Nutzen aus diesen Genossenschaften ziehen können, schon aus dem Grunde, weil sie in der Regel beim Einkaufe ihrer kleinen Bedürfnisse am ungünstigsten gestellt sind, und daher durch einen solchen Verein am meisten gewinnen. Aber auch den andern Classen der Bevölkerung können durch diese Vereine nicht unwesentliche Vortheile geboten werden, und es ist kein vernünftiger Grund anzugeben, warum diese Zwecke sich nicht sollten gemeinschaftlich von den verschiedenen Ständen und Berufsclassen verfolgen lassen, um so mehr, als es im

Interesse eines jeden Consumvereines liegt, seinen Geschäften eine möglichst große Ausdehnung zu geben; denn je größer der Umsatz, desto günstiger wird in der Regel der ganze Verein gestellt sein.

Die Ausschließlichkeit, die sich in manchen Vereinen zeigt, kann stets nur auf diejenigen Personen zurückgeleitet werden, die denselben in's Leben riefen. Ein Theil derselben wurde von Arbeitgebern, meist größeren Fabrik- oder Bergwerks-Besitzern, gegründet, die nur den bei ihnen angestellten Arbeitern den Beitritt zum Vereine gestatten wollten. Hier liegt in der Ausschließlichkeit eine directe Gefahr für die betreffenden Arbeiter, indem durch dieses Institut nothwendig ihre Abhängigkeit vom Arbeitgeber noch vermehrt wird. Solche beschränkte Vereine können auch weit leichter als größere mit allgemeiner Betheiligung von den leitenden Persönlichkeiten zu niederen Speculationen und zu wahrer Ausbeutung der Arbeiter mißbraucht werden. Dessenungeachtet konnte, wo uneigennützige und wohlwollende Männer an der Spitze solcher Unternehmungen stehen, schon viel Nützliches — wenngleich immer nur in kleinen Kreisen — dadurch geleistet werden.

Ein zweiter Grund von Ausschließlichkeit ist bei den Vereinen zu suchen, die von gewissen höheren Classen in ihrem eigenen Interesse gegründet wurden, die es dann mit ihrer Würde nicht vereinbar halten, sich mit andern unter ihnen stehenden — wenn auch nur zu einem wirthschaftlichen Zwecke — zu verbinden. Hierher gehört z. B. der Wiener Beamten-Consum-Verein, in den nur Beamte aufgenommen werden.

Ein so eng begrenzter Verein ist natürlich nur in einer sehr stark bevölkerten Stadt möglich, und kann dann in seiner beschränkten Sphäre immerhin manches Ersprießliche leisten.

Eine dritte Veranlassung für Beschränkungen in den Consumvereinen liegt in dem oft gar nicht gerechtfertigten, aus den Umständen aber doch wenigstens erklärlichen Mißtrauen, mit dem der Arbeiterstand den übrigen Classen der Bevölkerung gegenüber steht. Diesem Mißtrauen allein ist es zuzuschreiben, daß viele Consumvereine, zu denen die Anregung von Arbeitern ausging, in ihren Statuten die Bestimmung aufnahmen, daß nur Arbeiter als Mitglieder sollten aufgenommen werden.

Eine derartige Maßregel scheint uns in keiner Weise gerechtfertigt. Einmal sollten die Arbeiter — die selbst stets am meisten unter der Scheidung zu leiden haben, welche in der Gesellschaft zwischen Arbeiter und Nichtarbeiter herrscht — nicht ihrer Seits noch dazu beitragen, dieselbe schroffer zu machen. Unmöglich kann es aber zur Ausgleichung der Standesgegensätze vortheilhaft sein, wenn die Arbeiter, nun da sie etwas Nützliches in's Leben rufen, jedem Nichtarbeiter den Mitgenuß streitig machen wollen. — Umgekehrt wird das Zusammenwirken in solchen Vereinen gewiß manches mit dazu beitragen, gewisse Vorurtheile zu mildern, und das Gefühl eines schroffen Gegensatzes, das jetzt noch vielfach besteht, aufzuheben.

Dann ist es aber wie gesagt im Interesse der Consumvereine selbst, eine möglichst starke Betheiligung herbeizuführen,

und gerade das Beitreten solcher Leute muß erwünscht sein, die vermögender sind, also auch einen stärkeren Verbrauch haben.

In dieser Hinsicht wird es oft nöthig sein, die Mittelclassen über die Tendenz des Vereines aufzuklären, denn es gibt noch sehr viele Leute, die von der Idee befangen sind, als seien die Consumvereine doch so eine Art von Wohlthätigkeitsanstalt und die daher Bedenken tragen selbst beizutreten, weil sie nicht dafür gelten wollen, als ob sie eine Unterstützung nöthig hätten oder suchten. Bei den neueren Consumvereinen ist aber doch von Unterstützung oder Almosen nicht im entferntesten die Rede. Wer würde Bedenken tragen meinem Rathe zu folgen, wenn ich ihn darauf aufmerksam mache, daß er in diesem oder jenem Laden seine Cigarren um 10 Procent billiger einkaufen kann, und doch ist es nichts anderes, wenn ich ihn auffordere, dem Consumvereine beizutreten.

Vielfach herrscht in den Arbeiterkreisen noch die Furcht, der Verein werde ihnen, nachdem sie ihn einmal großgezogen, aus den Händen gerissen werden, wenn sie auch Solchen den Zutritt gestatteten, die nicht dem Arbeiterstand angehören. Uns scheint eine derartige Furcht ziemlich grundlos zu sein, denn wenn auch manches beitretende Mitglied den Bestrebungen der Arbeiter abhold sein sollte, werden gewiß auch viele solche Leute der Gesellschaft beitreten, die dem Arbeiterstande günstig oder doch wenigstens nicht feindselig gestimmt sind. Und dann, so lange die Arbeiter selbst nur fest zusammenhalten, wird es gewiß nicht so leicht gehen, sie aus dem Vereine zu verdrängen, ohne hin sind sie, wenigstens da wo Arbeiterbildungsvereine be-

stehen — von denen dann meistens die Gründung der Consumvereine ausgeht — weit besser organisirt, als ihre etwaigen Feinde, können daher auch, wenn sich je eine Gefahr herausstellen sollte, derselben viel wirksamer entgegen arbeiten.

Nach alldem glauben wir, daß die eben berührte Frage nicht anders entschieden werden kann, als von jeder Ausschließlichkeit abzurathen. Je mehr Leute sich bei den Consum-Vereinen betheiligen, desto besser. Auf keinen Fall ist bei den Vereinen, welche die Hebung des Arbeiterstandes im Auge haben, ein genügender Grund vorhanden, die anderen Classen der Bevölkerung aus ihrer Association zu verbannen; denn auch dem Handwerker und kleinen Unternehmer, sowie dem größeren Theile des Beamtenstandes kommen die Ersparnisse meist sehr gut zu statten, die sich durch einen Consumverein erzielen lassen.

Die Bestimmung, wie sie z. B. in dem neugegründeten Pforzheimer und in noch einigen andern neuen Consumvereinen enthalten ist, daß nur Mitglieder des Arbeiterbildungsvereines sollen zugelassen werden, sind, wie aus dem Obigen hervorgeht, ganz entschieden zu verwerfen. Derartige Statuten-Paragraphen können einen Arbeiterbildungsverein und die Unternehmungen, die er in's Leben gerufen hat, nur wenig schützen; es bleibt ja doch immer nur ein papierner Riegel, der keinen Widerstand zu leisten im Stande ist und schnell zerreißt, sobald einmal ein Druck dagegen ausgeübt wird.

Ist der Consumverein nicht ordentlich verwaltet und halten die Arbeiter nicht einig und fest zusammen, wie sie es sollen, so nützen alle derartige Paragraphen der Statuten, die eine Gefahr

abwenden sollen, nichts, und dann kann es leicht kommen, daß der Consumverein in andere Hände übergeht. Umgekehrt stehen aber die richtigen Leute an der Spitze eines solchen Unternehmens und thut der Arbeiterbildungsverein selbst seine Schuldigkeit, so wird die Sache gedeihen; Jedermann findet dann seine Rechnung dabei, und es wird Niemand daran denken eine andere Leitung für den Verein zu wünschen.

Also die Hauptsache bleibt immer, daß die Verwaltung des Consumvereins auf eine zweckentsprechende und tüchtige Weise geschehe, dann braucht es keiner weiteren engherzigen Bestimmungen und der Verein kann sich ohne Schranken nach allen Seiten hin ausdehnen, so weit es die Größe der betreffenden Stadt erlaubt, und wird in vollstem Maße seine segensreiche Wirkung geltend machen.

Capitel VI.

Practische Anleitung zur Einrichtung der Consumvereine.

Soll in einer Stadt zur Gründung eines Consumvereines geschritten werden, so ist vor allem nothwendig, daß man sich einer gewissen Anzahl von Leuten versichert, welche von der Nützlichkeit einer solchen Einrichtung überzeugt und entschlossen sind in dieser Sache vorzugehen. Zwanzig bis dreißig Leute, auf die fest zu zählen ist sind für den Beginn genügend.*)

In der ersten Zeit namentlich wirkt es sehr fördernd, wenn eine bereits organisirte Gesellschaft, z. B. ein Arbeiterverein oder etwa ein Gewerbeverein für die neu gegründete Association eintritt, oder gar selbst mit der Gründung derselben vorangeht.

Ist einmal die Errichtung eines Consumvereines beschlossene Sache, so muß zunächst ein provisorischer Ausschuß (am besten

---

*) So lange eigentlich nur erst Vorberathungen über die Gründung eines solchen Vereines stattfinden, und namentlich zur Feststellung der Statuten ist es vielleicht gerade gut und beschleunigt jedenfalls den Gang der Geschäfte, wenn noch nicht allzu viele Leute mit das Wort zu reden haben.

von fünf oder sieben Mitgliedern) zusammentreten, um einen Statuten-Entwurf auszuarbeiten, der dann noch von einer Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder berathen und genehmigt werden muß.

A. Feststellung der Statuten.

Im Allgemeinen glauben wir diejenige Fassung der Statuten empfehlen zu können, die der Stuttgarter Verein angenommen hat und wie wir sie im Anhang (C) wiedergegeben haben. Wir haben jedoch auch den Wortlaut der Statuten des Delitz'scher Vereines und einer englischen Gesellschaft wiedergegeben, wie sie mit geringen Aenderungen fast in allen dortigen Consumvereinen gelten.

Ein Blick auf die Statuten wird zeigen, daß die Stuttgarter dem so sehr bewährten englischen Muster nachgebildet sind, jedoch mit Weglassung alles dessen, was nur speciell für englische Verhältnisse passend war.

Wir glauben zum näheren Verständniß wird es dienlich sein, wenn wir nun gerade die Stuttgarter Statuten paragraphenweise besprechen und dabei diejenigen Gründe anführen, welche bei der Abfassung der einzelnen Paragraphen maßgebend waren, wobei wir auch diejenigen Zweifel so weit als möglich berücksichtigen wollen, die sich etwa dagegen geltend machen könnten.

§. 1.

„Der Zweck des Vereines ist: seinen Mitgliedern gute Lebensbedürfnisse zum Tagespreise zu verschaffen und ihnen hierbei Gelegenheit zu geben, Ersparnisse zu erzielen."

Hiergegen wird wenig einzuwenden sein. Man könnte nur — wo der Consumverein hauptsächlich zum Besten der arbeitenden Classe gegründet wird — als weiteren Zweck desselben hinzufügen, daß er als Grundlage zu dienen habe für weitere Genossenschaften die eine allgemeine Hebung des Arbeiterstandes herbeiführen sollen. Wie denn auch die englischen Statuten außer den oben erwähnten Zwecken als weitere Aufgabe der Consumvereine bezeichnen.

„3) Die intellectuelle und moralische Bildung der Mitglieder durch gesellschaftliche Beziehungen, durch Unterricht und mit Hilfe literarischer Mittel zu fördern."

Wo Arbeiterbildungsvereine bestehen, die gerade die eben bezeichnete Aufgabe zu lösen suchen, kann der Consumverein vortheilhaft mit diesen zusammen wirken, indem er ihnen Unterstützung zufließen läßt und ihnen auf diese Weise die Möglichkeit verschafft, ihre Wirksamkeit weiter auszudehnen.

„4) Ein Feld zu ermöglichen, auf dem verschiedene Gegenstände der socialen Reform practisch durchgeführt werden können, wie z. B. Verbreitung von Sparsinn, Umsicht und Geschäftskenntniß unter den Arbeitern — Einführung eines offenen und durch und durch ehrlichen Geschäftsverfahrens — Abkürzung der Geschäftsstunden u. s. w.

„5) Ganz allgemeine und unabänderliche Einführung der

Baarzahlung im Geschäfte, wodurch man in die Lage gesetzt wird auf die vortheilhafteste Weise einzukaufen und gegen das Risiko schlechter Schulden gesichert bleibt. —"

§. 2.

„Der Verein sucht seinen Zweck vorläufig dadurch zu erreichen, daß er mit hiesigen Gewerbetreibenden und Kaufleuten Verträge abschließt, wodurch diese, um sich die bedeutende Kundschaft des Vereins zu sichern, sich verpflichten — bei Lieferung guter Waaren zum Tagespreise — einen bestimmten Rabatt zu gewähren.

Der Verein behält sich vor, sobald der geeignete Augenblick eingetreten sein wird, das eine oder auch mehrere der Geschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben.

Um die Theilnahme von ledigen Mitgliedern zu ermöglichen, hat der Verein schon jetzt eine Wirthschaft mit Kosttisch gegründet."

Wenn der Consumverein sogleich mit eigenen Geschäften beginnt, ist diesem Paragraphen natürlich eine andere Fassung zu geben und wäre dann statt der ersten beiden Abschnitte zu sagen:

„Der Verein sucht seinen Zweck dadurch zu erreichen, daß er eigene Geschäfte betreibt, in denen er nur lauter gute und reelle Waaren hält und den Nutzen, der erreicht wird, wieder unter die Mitglieder zur Vertheilung bringt."

Sehr zu empfehlen ist es — wo es die Verhältnisse nur irgendwie gestatten — einen Kosttisch mit dem Consumverein in Verbindung zu setzen, um auch den Beitritt von ledigen Mit-

gliedern zu veranlassen. Ein solcher Kosttisch bildet dann einen sehr festen Kern für den Verein.

Im Allgemeinen wird es nicht sehr schwer fallen, einen Wirth zu finden, der sich bereit erklärt, die Marken des Consumvereins gegen einen bestimmten Rabatt anzunehmen, wenn man ihm ein regelmäßiges Publicum zusichert und zugleich eine bestimmte Anzahl von Leuten, die sich an seinem Kosttische zu betheiligen verpflichten.

§. 3.

„Mitglied des Consum- und Ersparnißvereins kann Jeder werden, der sich den vorliegenden Statuten unterwirft.“

Wir haben schon weiter oben erwähnt, wie von verschiedenen Seiten aus und nach verschiedenen Richtungen hin Beschränkungen dieses Paragraphen versucht wurden, doch haben wir pag. 82 und folgende das Nähere auseinandergesetzt, warum wir der allgemeinsten Fassung dieses Paragraphen, wie sie hier vorliegt und der möglichsten Ausdehnungsfreiheit der Consumvereine den Vorzug geben, wir glauben also hier nicht noch einmal näher darauf eingehen zu müssen.

§. 4.

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Beitritt ein Contobüchlein für 6 Kreuzer zu lösen. Außerdem soll jedes Mitglied eine gewisse Einlage beim Vereine lassen, die auf mindestens 5 fl. und höchstens 500 fl. festgesetzt ist.

Um den Mitgliedern jedoch das Leisten der Einlagen zu

erleichtern, soll es Jedem gestattet sein, bei seinem Eintritte nur eine Zehntel Einlage mit 30 Kreuzer zu bezahlen und das übrige nach und nach durch den auf seinen Theil fallenden Nutzen auflaufen zu lassen.

Sobald das auf sein Conto aufgelaufene Guthaben (die erste Einlage von 30 Kreuzer mitgerechnet) 5 fl. übersteigt, ist jedes Mitglied berechtigt, das Ueberschüssige aus dem Vereine zu ziehen."

Das Lösen des Contobüchleins, in das auch die gedruckten Statuten eingeheftet sind, ist eine Nothwendigkeit*) für die Mitglieder und da ist es auch nicht mehr als billig, daß Jeder eine Kleinigkeit dafür entrichte.

Was nun die Einlagen betrifft, so soll aus diesen das Betriebscapital der Gesellschaft zusammengesetzt werden. Wenn man also sogleich mit der Gründung eines eigenen Geschäftes — etwa eines Specereiladens — beginnen will, muß von jedem Mitgliede eine ziemlich bedeutende Summe eingelegt werden, da es sonst an dem nöthigen Capital zu dem Umtriebe für dieses Unternehmen fehlen würde.

Beginnt man dagegen mit dem Markensystem, indem man nur Verträge mit den Lieferanten abschließt, so sind am Anfange nur ganz kleine Summen zur Anschaffung der nöthigen Geschäfts-Einrichtung, Marken, Bücher u. s. w. erforderlich, die

---

*) Wir werden bei der Besprechung der Buchführung ausführlicher darauf zurückkommen.

in der Regel leicht von einzelnen Persönlichkeiten aufgebracht werden können, die sich für die Sache interessiren.

In diesem Falle also könnte man den eintretenden Mitgliedern die Erleichterung gewähren, nur eine sehr geringe Einlage beim Eintritt entrichten zu müssen, ja man hätte sie sogar einer jeglichen Einlage entbinden können. Es erschien jedoch zweckmäßig, die Mitglieder von Anfang an, wenn auch mit einem noch so geringen materiellen Interesse, an die Gesellschaft zu fesseln.

Da der Stuttgarter Verein schon bei seiner Gründung die Absicht hatte, so bald als thunlich zur Selbstübernahme einzelner Geschäfte zu schreiten, so war es geboten, die Ansammlung eines bestimmten Capitals nach und nach vorzubereiten; ohnehin sollte die Gesellschaft zugleich ein Ersparnißverein sein. Darum wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Mitglieder ihren Nutzen beim Vereine stehen lassen sollen, bis er eine vorausbestimmte Höhe erreicht habe nnd alle Associationen, welche ähnliche Zwecke wie die Stuttgarter verfolgen wollen, werden nicht umhin können, eine derartige Bestimmung zu treffen. Nur werden sie vielleicht wohl daran thun, die Summe etwas zu erhöhen, die jedes Mitglied verpflichtet sein soll, bei der Gesellschaft stehen zu lassen. Der Betrag von fünf Gulden scheint uns hier entschieden zu niedrig gegriffen. Die englischen Gesellschaften bestimmen alle 5 Pf. St., also 60 Gulden, als den vorgeschriebenen Betrag, den Jeder beim Vereine zu lassen habe, und der also aufgelaufen sein muß, ehe es Jemand gestattet wird, etwas herauszuziehen. —

Wir meinen, daß es unsern deutschen Verhältnissen ange-

messen wäre, wenn man festsetzen würde, daß jedes Mitglied verpflichtet sein soll, mindestens fünf Einlagescheine à 5 Gulden, statt nur eines, beim Vereine nach und nach zu lösen. Man könnte dann ähnlich wie in den englischen Vereinen die erleichternde Bestimmung treffen, daß es dem Ermessen des Verwaltungsrathes anheimgestellt bleiben solle, einzelnen Mitgliedern im Falle besonderer Noth vorübergehend zu gestatten, ihr ganzes Guthaben bis etwa nur auf fünf Gulden aus dem Vereine zu ziehen. —

Wenn es auch zur Inbetriebsetzung eigener Geschäfte, besonders in größeren Städten — wo die Betheiligung immer eine stärkere sein wird — genügt, daß jedes Mitglied nur fünf Gulden im Vereine stehen lassen muß, so erfüllt der Consumverein doch besser seine Aufgabe, den Sparsinn zu wecken wenn er seine Theilhaber zwingt, sich jedenfalls ein Capital von 25 Gulden anzusammeln. In Demjenigen, der dann einmal die 25 Gulden beisammen hat, wird ganz naturgemäß der Wunsch entstehen nun bald 100 zu haben und so fort. Die Summe von fünf Gulden dagegen, fürchten wir, ist zu klein um einen ebenso wirksamen Reiz zum Sparen auszuüben.

§. 5.

„Die Mitglieder können aber auch den auf ihren Theil fallenden Nutzen beim Verein stehen lassen, indem sie, so oft allemal 5 fl. aufgelaufen sind, einen neuen Einlageschein lösen.“

Der vorliegende Paragraph bedarf keiner weiteren Besprechung.

§. 6.

„Die Einlagescheine werden mit 5% verzinst, jedoch bis zum 1. Januar 1866 werden nur 2% gegeben."

Der Termin vom 1. Januar 1866 war derjenige, an dem der Stuttgarter Verein mit Sicherheit hoffte, zur Gründung irgend eines eigenen Geschäftes übergehen zu können.*) Und vorher konnte man nicht wohl 5 Procent Zinsen versprechen, da der Verein selbst seine Ueberschüsse mit der erforderlichen Sicherheit nicht anders als etwa zu 3 Procent anzulegen vermag.

§. 7.

„Wie schon erwähnt, darf kein Mitglied mehr als hundert solcher Einlagescheine à 5 fl. nehmen und der Verwaltungsrath ist jederzeit berechtigt, wenn er für die vorhandenen Gelder keine angemessene Verwendung findet, einen Theil der Einlagescheine zurückzubezahlen, indem er hier stets bei denjenigen Mitgliedern mit der Rückzahlung beginnen muß, welche die meisten Einlagescheine haben. Diesen Mitgliedern steht es dann frei, das zurückbezahlte Geld doch bei dem Vereine zu lassen nur erhalten sie keine Zinsen dafür."

---

*) Da die Entwicklung des Vereines eine weit raschere war, als die Gründer selbst voraussetzen zu können glaubten, so wird es der Stuttgarter Consumgesellschaft schon lange vor diesem Termin möglich sein, zur Gründung eines eigenen Geschäftes zu schreiten.

Es versteht sich von selbst, daß der Verein sich nicht verpflichten kann, alle Einlagescheine mit 5 Procent zu verzinsen, wenn ihm nicht die Möglichkeit gegeben ist, diejenigen Capitalien wieder zurückzuerstatten, für die er keine angemessene Verwendung mehr findet. Es ist dann nur eine Rücksicht der Billigkeit, wenn man bestimmt, daß mit der Rückzahlung bei denjenigen Mitgliedern der Anfang gemacht werden soll, die schon am meisten beim Vereine stehen haben.

§. 8.

„Auch die Mitglieder können das Geld für alle ihre Einlagescheine, bis auf Einen, jederzeit wieder vom Vereine zurückerhalten, nur müssen sie hierbei folgende Kündigungsfristen einhalten:

Bis zu zwei Einlagescheinen		einen Tag
von 2—5	„	2 Wochen.
„ 5—10	„	3 „
„ 10—20	„	4 „
„ 20—30	„	5 „
„ 30—40	„	6 „
„ 40—50	„	7 „
„ 50—60	„	8 „
„ 60—70	„	9 „
„ 70—80	„	10 „
„ 80—90	„	11 „
„ 90—100	„	12 Wochen.“

Die Gesellschaft muß sich gegen die Gefahr sicher stellen,

daß plötzlich sehr bedeutende Summen zurückgefordert werden, wodurch sie sehr in Verlegenheit gerathen könnte, da es ihr häufig nicht möglich wäre, dieselben von einem Tage zum andern aus dem Geschäfte zu ziehen. Sobald ihr aber ein gewisser Termin zur Heimbezahlung gelassen ist, so ist es leicht, die nöthigen Maßregeln zu treffen, um an dem bestimmten Tage die nöthigen Gelder flüssig zu haben. In der Regel, namentlich bei kleineren Summen, wird der Verein im Stande und daher auch geneigt sein, zurückgeforderte Gelder auch sogleich herauszubezahlen, und dies steht jederzeit frei, wenn beide Theile damit einverstanden sind. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen müssen aber doch aufrecht erhalten bleiben, um sich im Falle der Noth darauf stützen zu können, wenn z. B. einmal zufällig oder absichtlich mehrere Mitglieder zu gleicher Zeit die Herausbezahlung ihres Guthabens verlangten.

Sollten die im Paragraph 4 von uns empfohlenen Aenderungen angenommen und die Zahl der Einlagescheine, die Jeder zu halten verpflichtet ist, auf 5 erhöht werden, so müßte natürlich auch der vorliegende Paragraph dahin umgeändert werden, daß man am Eingange sagte:

„Auch die Mitglieder können das Geld für alle ihre Einlagescheine bis auf fünf, jederzeit wieder zurückerhalten u. s. w."

§. 9.

„Jedes Vierteljahr findet regelmäßig an dem dritten Sonntag der Monate Januar, April, Juli und Oktober eine Generalversammlung statt, in welcher die wichtigsten Angelegenheiten des

Vereins verhandelt werden sollen, und in denen namentlich der Verwaltungsrath über seine Thätigkeit, über den Stand der Geschäfte und über den erzielten Nutzen Rechenschaft zu geben hat. In keiner Generalversammlung darf irgend ein Antrag zur Berathung gebracht werden, von dem nicht mindestens 14 Tage vorher dem Verwaltungsrath Anzeige gemacht worden wäre."

Die vierteljährlichen Generalversammlungen sind eine nothwendige Folge des vierteljährlichen Bücher-Abschlusses. Viele Vereine begnügen sich damit, halbjährlich oder gar nur alle Jahre Bilanz zu machen, allein namentlich beim Beginne solcher Gesellschaften wird das Interesse an denselben ein viel regeres, wenn öfters Bücherabschlüsse gemacht werden. Ohnehin ist bei der Einfachheit der Buchführung, die in diesen Vereinen möglich ist, das Geschäft des Bücherabschlusses kein so großes, daß man davor zurückzuschrecken brauchte.

Die Bestimmung, daß dem Verwaltungsrath 14 Tage vorher von jedem Antrag Anzeige gemacht werden muß, der in einer Generalversammlung zur Berathung gebracht werden soll, ist eine bloße Vorsichtsmaßregel, die aber sehr zu empfehlen ist, um Ueberrumpelungen vorzubeugen. Auf diese Weise hat der Verwaltungsrath die nöthige Zeit, um jeden Antrag zu prüfen, und denjenigen darunter entgegenzuarbeiten, von denen er irgend eine Gefahr für den Verein fürchtet. —

§. 10.

„Der Verwaltungsrath kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen; und ist außerdem dazu verpflichtet, sobald 40 Mitglieder eine solche außerordentliche Versammlung verlangen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß mindestens 6 Tage im Voraus ausgeschrieben werden, und durch Anschlag im Vereinslocal und in zwei hiesigen Blättern bekannt gemacht werden, nebst Angabe der Zeit und des Zweckes der Versammlung. Keine anderen Gegenstände dürfen bei einer solchen Versammlung verhandelt werden, als die, welche bei der Ausschreibung angegeben wurden.“

Der Schluß dieses Paragraphen hat denselben Zweck wie der des vorangehenden, gewährt aber auch den Mitgliedern dem Verwaltungsrathe gegenüber die Sicherheit, daß auch ihnen nicht durch Ueberrumpelung etwas aufoctroirt werden kann, indem auch sie schon 6 Tage vor jeder Versammlung in der etwas anderes als die regelmäßigen Geschäftsangelegenheiten zur Verhandlung kommen soll, von dem Gegenstande benachrichtigt werden müssen, der ihrer Berathung unterbreitet werden soll.

Ueber die Zahl von Mitgliedern, welche berechtigt sein sollen, die Einberufung einer außerordentlichen Geeralversammlung zu verlangen, läßt sich streiten.

Es ist jedoch gut dieselbe weder zu hoch noch zu niedrig festzusetzen; — nicht zu hoch um einer Minorität die Möglichkeit nicht abzuschneiden, ihre vielleicht ganz berechtigten und zweckentsprechenden Anträge vor eine allgemeine Versammlung zu

bringen, — und doch aber auch nicht zu niedrig, um zu verhindern, daß mit Einberufung von Generalversammlungen Mißbrauch getrieben werde, was leicht eintreten könnte, wenn eine auch ganz kleine Zahl von Mitgliedern jederzeit berechtigt wäre, die Anberaumung einer allgemeinen Versammlung zu verlangen. Die Zahl 40 schien für die Stuttgarter Verhältnisse eine passende; in kleinen Städten dürfte es zweckmäßig sein, dieselbe noch etwas herunterzusetzen.

§. 11.

„Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, nur zur Umänderung der gegenwärtigen Statuten ist ein Majoritätsbeschluß von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, in welcher ein Viertel der jeweiligen Mitglieder anwesend ist."

Die Bestimmung, daß Statuten-Aenderungen nur durch eine Majorität von zwei Dritteln vorgenommen werden dürfen, ist eine Vorsichtsmaßregel, die besonders auch zur Beruhigung Derjenigen dienen soll, welche fürchten, der Verein könne Denjenigen aus den Händen gerissen werden, welche ihn gegründet und großgezogen haben.

§. 12.

„Die Leitung und Verwaltung des Vereins geschieht durch einen Verwaltungsrath von 7 Mitgliedern, von welchem alle Jahre vier austreten, jedoch wieder wählbar sind.

In dem ersten Jahre entscheidet das Loos.

Die Wahl des Verwaltungsrathes geschieht durch die Generalversammlung schriftlich, und entscheidet, wie auch bei den Beschlüssen einfache Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrath wählt unter sich:

einen Vorsitzenden,
einen Stellvertreter des Vorsitzenden,
einen Schriftführer,
und 2 Controleure.

Der Vorsitzende leitet die Angelegenheiten des Vereines, beruft die Generalversammlungen u. s. w. Ueber die Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeldlich."

Hier kann man nur im Zweifel sein, ob eine längere oder kürzere Zeitperiode für die Wahl der Beamten anzuempfehlen sei. Es gibt Vereine, welche ihre Beamten auf drei Jahre wählen, andere nur auf 6 Monate. Ein Mittelweg erschien auch hier als bestes. Zu häufige Wahlen sind nicht angenehm, geben auch leicht zu Reibereien Anlaß. Auf der anderen Seite ist es auch nützlich, wenn von Zeit zu Zeit frische Kräfte in den Verwaltungsrath kommen und wieder neues Leben in seine Thätigkeit bringen.

Auf alle Fälle ist zu empfehlen, daß immer nur die Hälfte des Verwaltungsrathes ausscheide, es könnte sonst, wenn alle neu zu wählen wären, vielleicht einmal der Fall vorkommen, — wenn der Verwaltungsrath etwa zu Unzufriedenheit unter den Mitgliedern Anlaß gegeben hätte, — daß bei einer Neuwahl

keines von den alten Mitgliedern wiedergewählt würde. Dies wäre aber für den Gang der Geschäfte gewiß sehr nachtheilig. Wenn so plötzlich ein Verwaltungsrath in Wirksamkeit träte, in dem Keiner Kenntniß hätte von dem, was von den Vorgängern gethan und vorbereitet worden ist, müßten die Interessen des Vereines nothwendig leiden. Und darum ist es gut, solche Bestimmungen zu treffen, die es unmöglich machen, daß auf einmal ein ganz neuer Verwaltungsrath die Leitung des Vereins zu übernehmen habe, und dies wird dadurch erreicht, daß jedesmal nur die Hälfte der Verwaltungsrathmitglieder ausscheidet und durch Neuwahlen zu ersetzen ist.

Wenn die Geschäfte des Vereins einmal eine größere Ausdehnung annehmen, dürfte es angemessen sein, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu erhöhen, weil sonst leicht die zu besorgenden Geschäfte für die Einzelnen zu viel werden könnten.

§. 13.

„Der Verwaltungsrath ernennt den Cassier des Vereins und bestimmt den Gehalt sowie die Höhe der Caution desselben.

Der Cassier hat die erforderlichen Bücher zu führen, sowie den Verkauf der Marken zu übernehmen und hat dem Verwaltungsrath monatlich Rechnung abzulegen."

Wenn der Verein eigene Geschäfte betreibt, so hat der Verwaltungsrath ebenso die Lagerhalter oder Geschäftsführer zu ernennen und zu controliren, sowie deren Gehalt zu bestimmen.

§. 14.

„Mitglieder, mit denen der Verein Verträge abgeschlossen hat, können nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.“

Dies ist wohl selbstverständlich, damit nicht die Vereinsangelegenheiten zur Verfolgung persönlicher Interessen mißbraucht werden können, ja damit selbst ein derartiger Verdacht nicht möglich sei.

§. 15.

„Alle Vierteljahr soll ein Rechnungsabschluß gemacht werden. Zur Feststellung des erzielten Nutzens sind von den erlangten Ueberschüssen die Verwaltungskosten abzuziehen und jedesmal 2½ % von dem stehenden Inventar als Abschreibung und endlich die Zinsen der voll einbezahlten Einlagescheine. Das dann noch Uebrigbleibende bildet den Nutzen des Vereins.

Die Vertheilung des Nutzens geschieht auf folgende Weise: ¾ erhalten die Mitglieder, ⅛ wird zum Reservefond geschlagen und ⅛ ist für Bildungszwecke bestimmt, und wird zu diesem Behufe dem Stuttgarter Arbeiterbildungsverein zur Verfügung gestellt.

Die drei Viertel des Nutzens, welche unter den Mitgliedern zur Vertheilung kommen, werden je nach dem Umsatze in Marken, die jeder während des betreffenden Vierteljahres bewerkstelligte, vertheilt.

Wenn also bei einem vierteljährlichen Gesammtumsatz im Verein von 10,000 Gulden sich ein Nutzen von 1000 Gulden herausstellte, so kämen 750 Gulden oder 7½ % als Dividende unter die Mtiglieder zur Vertheilung und Jeder erhielte dann

für je 10 Gulden Marken, die er gekauft hat, 45 kr. gut geschrieben."

Um den Nutzen, der jedes Vierteljahr übrig bleibt, festzustellen, muß man natürlich von dem was (sei es in Form von Rabatt oder von Nutzen an verkauften Waaren) gewonnen wurde, die Auslagen, also zunächst die Geschäftskosten, wie z. B. Miethe, Heizungs- und Beleuchtungskosten, ausbezahlte Gehalte u. s. w., abziehen, dann die Zinsen von aufgenommenen Capitalien, zu denen auch alle volleinbezahlten Einlagescheine der Mitglieder zu rechnen sind, da ja diese auch verzinst werden, endlich muß noch jedesmal ein gewisser Procentsatz vom stehenden Capital (nach den vorliegenden Statuten 2½ Procent) abgezogen werden. — Gewisse größere Anschaffungen, die längere Zeit ihren Dienst versehen, kann man nicht einem Vierteljahre zur Last legen, sondern muß sie auf mehrere Rechnungsabschlüsse vertheilen. Wenn z. B. gleich beim Beginne für 100 fl. Marken geprägt werden müssen, so kann man diese nicht als eine Ausgabe betrachten, die nur im ersten Vierteljahr in Rechnung zu bringen ist, denn die Marken versehen ihren Dienst auf eine lange Reihe von Jahren. Man kann aber auch nicht die Marken fortwährend für den vollen Werth von 100 Gulden in Rechnung bringen, weil sie einer steten Abnützung unterworfen sind und daher an Werth mehr und mehr abnehmen. Ebenso geht es bei Mobiliarstücken, Maschinen u. s. w., die Eigenthum der Gesellschaft werden. Schreibt man dagegen jedes Jahr 10, oder alle Vierteljahre 2½ Procent am Werthe solcher Gegenstände ab, so kann nach 10 Jahren wieder zu einer Ergänzung oder Neu-

anschaffung geschritten werden, die alten Gegenstände sind dann abgetragen, d. h. die Kosten der Anschaffung derselben sind auf 10 Jahre vertheilt. Für manche Gegenstände, die sehr dauerhafter Natur sind, könnte man noch eine längere Reihe von Jahren als blos 10 annehmen, auf die die Anschaffungskosten zu vertheilen wären, bei anderen dagegen geht die Abnützung schneller vor sich, so daß eine Abschreibung von 10 Procent im Jahre wohl das richtige Verhältniß sein wird. Bei den meisten Geschäften ist auch gerade eine solche Abschreibung von 10 Procent vom stehenden Inventar üblich.

Wenn der Verein eigene Lager hält, so müssen die übrigbleibenden Lagerbestände zum jeweiligen Einkaufswerth in Rechnung gebracht werden. Man könnte auch hier jedesmal 2½ Procent vom Einkaufspreise abschreiben, doch erscheint dies nicht nöthig, weil in den Consumvereinen doch nur courante, stets verkäufliche Artikel gehalten werden, die in der Regel nicht auf lange im Lager bleiben werden. —

Was die Vertheilung des Nutzens betrifft, kann man natürlich auch andere Verhältnisse wählen als in den vorliegenden Statuten. Es kann z. B. genügend erscheinen 10 statt 12½ Procent des reinen Nutzens zum Reservefond zu schlagen. Auch die 12½ Procent oder das Achtel des reinen Nutzens, die in Stuttgart für Bildungszwecke bestimmt sind, werden vielleicht Manchem etwas hoch erscheinen. Es ist jedoch gewiß nur anerkennenswerth, wenn ein derartiger Verein auf einen ziemlichen Theil seines Nutzens verzichtet, zu Gunsten eines gemeinnützigen Instituts, wie der Arbeiterbildungsverein. In Stuttgart lag

um so eher Veranlassung vor, diesen Verein zu begünstigen, als der Consumverein aus seiner Mitte hervorgegangen ist, und hauptsächlich von den Mitgliedern desselben unterstützt und gefördert wurde. Ja Dank dem Arbeiterbildungsvereine, der seine Localitäten dem Consumvereine zur Verfügung stellte, hatte der letztere nicht nöthig, besondere Räumlichkeiten zu miethen und konnte also jenem wohl eine entsprechende Entschädigung dafür zukommen lassen, und ihm deßhalb eine etwas höhere Procentsumme vom reinen Nutzen zusprechen.

§. 16.

„Der Reservefond soll nur in außerordentlichen Fällen angegriffen werden, und kein einzelnes Mitglied oder dessen Erben haben ein Anrecht auf denselben."

Diese Bestimmung ist nothwendig zur Sicherung des Reservefond, damit nicht ein einzelnes Mitglied z. B. irgend einen Theil desselben an seine Gläubiger verschreiben kann. Wenn kein Einzelner Anspruch an denselben zu erheben hat, so hört von selbst auch jedes Anrecht der Rechtsnachfolger einzelner Mitglieder auf. Wird ein Mitglied also etwa vergantet, so können die Gläubiger allerdings die Einlagescheine, die auf seinen Namen eingeschrieben sind und etwa noch den auf seinen Theil fallenden Nutzen mit Beschlag belegen, sie haben aber keinerlei Anrecht an die Gesellschaft oder deren Vermögen, wozu besonders der Reservefond gehört.

§. 17.

„Ein austretendes Mitglied hat also auch durchaus keinen Anspruch an den Reservefond zu erheben.

Jedes austretende Mitglied erhält das Geld für sämmtliche auf seinen Namen eingeschriebene Einlagescheine zurückbezahlt, jedoch mit Einhaltung der in §. 8 bestimmten Fristen. Ebenso erhält derselbe das ganze auf sein Conto aufgelaufene Guthaben herausbezahlt, das noch nicht in Einlagescheine umgewandelt ist. Nur hat er keinerlei Anspruch auf den Nutzen, der während des laufenden Vierteljahres, in dem sein Austritt erfolgt, auf seinen Theil etwa noch fallen könnte. Ferner werden jedem austretenden Mitgliede 30 kr. an den ihm herauszubezahlenden Gelde abgezogen, welche zu dem Reservefond geschlagen werden. Diesen Abzug von 30 kr. brauchen aber diejenigen Mitglieder nicht zu erleiden, welche von hier fortziehen und ebenso wenig die Erben eines verstorbenen Mitglieds."

Ein austretendes Mitglied muß sich also einen Abzug von 30 kr. gefallen lassen, was gewiß nicht unbillig ist, und dazu dient, die Leute zu verhindern, muthwilliger Weise in den Verein aus- und einzutreten, ohne eigentliches Interesse an der Sache zu nehmen, und ein solches Manöver vielleicht mehreremale zu wiederholen, was doch immer Mühe und Schreibereien verursacht.

Um weitläufige Rechnungen zu vermeiden ist ferner noch bestimmt, daß wenn ein Mitglied z. B. im Febr. austritt, während der letzte Bücherabschluß am 31. Dezbr. stattfand, er keinen Anspruch mehr auf den Nutzen zu machen hat, der ihm durch

seinen Verbrauch im Januar und Februar bei der nächsten Bilanz zufließen würde. Er erhält also ganz einfach das Guthaben, das ihm am ersten Januar gut geschrieben wurde, ausbezahlt und dann die Zinsen für voll einbezahlten Einlagescheine vom 1. Januar bis zum Tage seines Austrittes.

Selbstverständlich muß die Gesellschaft sich hier dieselben Fristen zur Herausbezahlung des eingelegten Geldes vorbehalten, wie im Paragraph 17, weil sonst die dort getroffenen Bestimmungen leicht illusorisch gemacht werden könnten, wenn die Mitglieder, statt ihre Einlagen zurückzuverlangen, ihren Austritt erklärten. Der Consumverein muß auch auf diesem Wege jede Gefahr abschneiden, unvorbereiteter Weise größere Summen ausbezahlen zu müssen, die augenblicklich herbeizuschaffen ihm oft schwer fallen könnte.

§. 18.

„Bei vorkommenden Sterbefällen soll, wenn die Erben es nicht für gut finden, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten, denselben ihr Guthaben ausbezahlt werden, wie beim Austritte eines Mitgliedes, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen."

In Bezug auf diesen und die beiden nun noch folgenden Paragraphen ist nichts besonders mehr zu erwähnen, zum Theil sagen sie nur Selbstverständliches und haben den Zweck etwaigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Die beiden letzten Paragraphen lauten:

§. 19.

„Im Falle eines Streites zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Mitglieder, oder im Falle von Klagen gegen irgend ein Mitglied oder gegen einen Diener oder Beamten des Vereins, oder in Bezug auf die Qualität und den Preis von Waaren, welche die Gesellschaft geliefert hat, soll sich Jeder zuerst an den Verwaltungsrath wenden, damit der Grund der Klage entfernt, oder wenigstens die nöthige Auskunft ertheilt werde. Sollte die betreffende Partei nicht völlig befriedigt sein, so kann sie an eine Generalversammlung appelliren, deren Entscheid bindend ist."

§. 20.

„Sobald der Verein unter 10 Mitgliedern zählt, ist er als aufgelöst zu betrachten. Die letztgebliebenen Mitglieder haben sodann die Verpflichtung, den Reservefond, welcher noch vorhanden ist, dem Arbeiterbildungsverein zu übermachen."

B. Die ersten nöthigen Einrichtungen und Anordnungen.

Sind einmal die Statuten berathen und von einer Generalversammlnng genehmigt, so handelt es sich darum, die nöthigen Einrichtungen zu treffen, damit der Consumverein wirklich in's Leben treten könne.

Das Wichtigste ist zunächst die Wahl der Beamten, beim Markensystem des Cassiers, und beim Ladensystem des Lagerhalters oder Geschäftsführers.

Das Gelingen des ganzen Unternehmens hängt gewissermaßen von der richtigen Wahl dieser Beamten ab, und es ist gewiß nicht immer leicht, die geeigneten Persönlichkeiten hiefür zu finden. Nur solche Leute, welche das vollste Vertrauen der Mitglieder genießen, eignen sich zu diesem Posten; es müssen aber nicht nur moralisch ganz zuverlässige Leute sein, sondern sie müssen auch überhaupt der Sache des Vereins zugethan und von seiner Lebensfähigkeit überzeugt sein. Denn ein Beamter, der an die Sache, die er vertritt, selbst nicht glaubt, wird auch auf Andere nichts weniger als ermuthigend wirken.

Beim Beginne wird es häufig möglich sein, Mitglieder zu finden, die Aufopferungsfähigkeit genug besitzen, um im Interesse des Vereines ein solches Amt unentgeldlich zu verwalten, so lange dies noch in den geschäftlichen Nebenstunden besorgt werden kann.

In der ersten Zeit wird es möglich sein, den Verkauf im Laden und besonders auch den Markenverkauf nur zu gewissen Stunden vorzunehmen, und es kann daher leicht Jemand neben seinen andern Geschäften den Verkauf besorgen. — Im Stuttgarter Verein hat sich von Anfang an ein Mitglied dazu hergegeben, unentgeldlich das Amt des Cassiers zu übernehmen und ist jeden Abend von 6 Uhr an und Mittags von 12 bis 1 Uhr auf seinem Posten, und das Geschäft könnte unmöglich besser besorgt sein als jetzt. Für den Anfang ist es natürlich eine große Erleichterung für den Verein, wenn ihm die Kosten der Besoldung eines Cassiers u. s. w. erspart werden, und er wird sich sehr wohl befinden bei einer solchen unentgeldlichen Amtsverwaltung, vorausgesetzt, daß die betreffenden Beamten den gehörigen Eifer entwickeln und nicht etwa glauben, da sie keinen Gehalt beziehen, hätten sie auch keine weiteren Verpflichtungen.

So angemessen ein derartiges Verhältniß für den Anfang aber auch sein mag, auf die Dauer ist es natürlich nicht durchführbar, und früher oder später muß man zur Besoldung der Beamten schreiten.

Die englischen Vereine begnügen sich damit, ihren Geschäftsführern, Cassirern u. s. w. einen festen Gehalt auszusetzen. Wir halten es jedoch für practischer, dieselben gewissermaßen am Geschäfte zu betheiligen, indem man ihnen einen bestimmten Procentsatz des Nutzens oder des Gesammtumsatzes als Gehalt zusichert. Auf diese Weise sind die Beamten auf dierecte Weise am Gedeihen des Vereines interessirt, und ihre Besoldung bleibt im richtigen Verhältniß zu der Mühe und Arbeit, die sie in

ihrer Function haben. Geht das Geschäft nicht gut, so haben sie weniger zu thun und ihr Gehalt wird auch geringer; wächst umgekehrt der Verein und also auch ihr Geschäft, so steigt auch der Gehalt, den sie beziehen.

Die besondern Verhältnisse an jedem Orte machen es nicht möglich, einen Maßstab der Besoldung aufzustellen, der für alle Fälle billig wäre. Wir erwähnen hier nur, daß in einigen norddeutschen Vereinen der Cassier $^3/_4$ Procent und der Geschäftsführer oder Lagerhalter $2^1/_4$ Procent des Umsatzes als Honorar bezieht, wofür der letztere alle Geschäftsspesen zu tragen, namentlich auch die Bezahlung des Miethzinses für das Lager und Verkaufslocal zu übernehmen hat. Ebenso muß der Cassier die Anschaffung der nöthigen Bücher, des Schreibmaterials u. s. w. auf seine eigene Rechnung besorgen. Und sollte der Umsatz so groß werden, daß er sein Geschäft nicht mehr allein versehen könnte, so hätte er auch die Besoldung seiner Unterbeamten zu bestreiten.

Hier müssen wir noch besonders hervorheben, daß der Ausschuß eines Consumvereines es nie versäumen sollte, genaue und häufige Controle über seine sämmtlichen Beamte zu üben. Viele Vereine mußten in dieser Richtung schon traurige Erfahrungen machen. Die Gefahr einer Uebervortheilung oder Benachtheiligung der Gesellschaft durch ihre Beamte wird aber natürlich vermindert, wenn der Ausschuß seine Pflicht thut und eine gehörige Beaufsichtigung ausübt. Der Ausschuß sollte es auch nicht unterlassen, sich dadurch wenigstens einigermaßen sicher zu stellen, daß er streng an dem Grundsatze festhält, sich von allen seinen Beamten Caution geben zu lassen.

Nächst der Wahl der Beamten, ihrer Controle und der Regelung der Besoldungsverhältnisse ist die Wahl eines geeigneten Locales für den Markenverkauf oder für den Laden das Wichtigste. Natürlich muß man suchen, dieselben in möglichst centraler Lage zu finden, jedoch muß man sich wohl hüten, von Anfang an zu große Auslagen für Miethe zu machen. Man kann es nicht genug anempfehlen, in dieser Beziehung beim Beginne so sparsam als möglich zu Werke zu gehen. Es sind uns Beispiele von Consumvereinen bekannt, die jetzt sehr groß dastehen, und deren Verkaufsmagazin ursprünglich eine große Kiste war. Hat einmal das Geschäft diejenige Ausdehnung erlangt, die man wünscht und ist sein Bestand gesichert, so ist es immer leicht eine Vergrößerung der Localitäten zu bewerkstelligen, umgekehrt könnte aber wohl der Fall eintreten, daß durch einen Beginn in zu großem Maßstabe das ganze Unternehmen in Frage gestellt würde.

Wo die Gesellschaft zur Gründung eigener Läden übergeht, möchten wir anempfehlen, dieselben so einfach als nur möglich einzurichten. Das Beispiel der englischen Consumläden erscheint uns sehr nachahmenswerth. Dieselben sind so zweckmäßig und bequem als nur möglich eingerichtet, ein jeder Prunk oder Luxus wird aber sorgfältig vermieden; ihre Außenseite zeichnet sich vor allen andern Läden gerade durch die Einfachheit aus. „Consumvereinsladen für Specereien und für Victualien" als Aufschrift ist alles, was den Laden kennzeichnet. Alle die gewöhnlichen Kunstgriffe, um ein großes Publicum herbeizuziehen, sind hier ganz überflüssig, denn ein bedeutender und zuverlässiger Absatz ist

ihnen gesichert, und dabei handelt es sich nicht um Artikel, die den Launen der Mode unterworfen sind, sondern die Consumvereine befassen sich nur mit den Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Die Bedürfnisse, denen entgegengekommen werden soll, lassen sich also ziemlich genau vorausbestimmen.

Annoncen und sonstige Reclamen können hier daher ebenso gut unterbleiben, wie die kostspieligen Fensterauslagen. Wozu sollen auch diese verschiedenen Gegenstände dem Verderben durch Sonne und Staub Preis gegeben werden, die Kunden werden sich ja doch in diesen Läden einstellen, weil sie das Vertrauen und ihr eigenes Interesse dahin führt.

Ist so alles vorbereitet, so braucht nur noch das Nöthige zum Geschäftsbetrieb angeschafft werden. Ueber den Bezug der Waaren läßt sich natürlich nichts allgemein Gültiges sagen; an jedem Orte müssen Nachforschungen gemacht werden, um die besten und billigsten Bezugsquellen für jede einzelne Waarensorte ausfindig zu machen. Im Allgemeinen kann man nur ans Herz legen, auch hier langsam und schrittweise vorzugehen und vorsichtig alles erst zu versuchen, ehe man sich tiefer bindet.

Was die Marken betrifft, wurden schon die verschiedensten Arten versucht; Papier, Pappendeckel, Holz und Metall sollte schon das Material dazu liefern. Am besten haben sich jedoch die Metallmarken bewährt, die ähnlich wie das Geld gemünzt sind, dieselben sind bei weitem am bequemsten für den Verkehr, finden auch am leichtesten bei dem großen Publicum Eingang. Die süddeutschen Markenvereine haben alle ziemlich ähnliche Marken. Sie sind von einer Mischung von messingartigem Aus-

sehen, die ziemlich hart sein muß, damit sich die Münzen nicht zu rasch abnützen. Die Größe der Marken wird am besten den betreffenden Silbermünzen entsprechend gewählt. Für den Beginn genügt es, wenn man Stücke von 1, 6 und 30 Kreuzer



prägen läßt, später werden dann vielleicht noch 3 Kreuzer- und Einguldenstücke hinzugefügt werden müssen.

Es ist wünschenswerth, wenn in den Marken der Consumvereine eine gewisse Gleichförmigkeit herrscht und doch ist es

nothwendig, daß jede Stadt wieder ganz besondere Kennzeichen für die Marken ihres Vereines habe. Darum möchten wir Marken nach den nebenstehenden Zeichnungen als sehr zweckmäßig empfehlen. Die Zahlen auf denselben sind sehr deutlich, der Größenunterschied leicht wahrnehmbar, so daß der Werth jeder einzelnen Marke leicht zu erkennen ist. Dadurch daß die Stadt, in welcher sich der Consumverein befindet, mit auf die Marke geprägt ist, wird die Möglichkeit abgeschnitten, die Marken eines Ortes auch an einem andern zu benützen; besonders wird auch dadurch die Nachahmung der Marken sehr erschwert, weil es sehr leicht ist, der Quelle, aus der die nachgemachten Marken fließen, auf die Spur zu kommen, so lange sie nur in einer ganz geringen Zahl von Läden einer bestimmten Stadt angenommen werden.

Denjenigen Vereinen, welche sich Marken nach dem oben gezeichneten Muster oder auch nach eigenem Ermessen in sonst irgend einer Form anschaffen wollen, können wir die Gravir-Prägeanstalt und Folienfabrik der Herren L. Christian Lauer und Comp. in Nürnberg empfehlen, aus der sie diese Artikel wohl billiger als sonst irgendwoher beziehen können.

Die Marken, nach der Zeichnung, die wir oben gegeben haben, berechnen sich bei den Herren Lauer und Comp.

16 fl. für das Tausend der Stücke à 30 Kreuzer		
13 fl. „ „ „ „ „ „ 6 „	mit 5%	
11 fl. „ „ „ „ „ „ 3 „	Sconto.	
8 fl. „ „ „ „ „ „ 1 „		

Für den Anfang wird es für jeden Verein genügen, je

2000 Stück der 30, 6 und 1 Kreuzer-Marken zu haben. Bei weiterer Entwicklung der Geschäfte müssen dann freilich nach Bedürfniß noch weitere Marken angeschafft werden.

Als weitere Anschaffung braucht der Verein zum Beginne die nöthigen Bücher für die Buchführung, die hauptsächlich aus Folgendem bestehen müssen:

Eine Anzahl Contobüchlein für die Mitglieder,
ein Markencontrolbuch,
ein Hauptbuch,
ein Tagebuch,
ein Cassabuch und
ein Inventarbuch.

Provisorisch können auch statt förmlicher Geschäftsbücher Hefte benützt werden, bis die Mittel des Vereines die Anschaffung der ersteren erlauben.

Als letzte Anschaffung, die unumgänglich nöthig ist, möchten wir noch einen gut verschließbaren Kasten mit verschiedenen Fächern und Schubladen zur Aufbewahrung der Bücher, der Briefschaften, des Markenvorrathes, Geldes u. s. w. anempfehlen.

Mit 100 bis 150 fl. kann also auf's Vollständigste das Inventar für einen Markenconsumverein angeschafft werden und derselbe kann dann seine Thätigkeit beginnen, nachdem er vorher mit einzelnen Lieferanten Verträge abgeschlossen, für die wir als Muster diejenige Form empfehlen können, die der Stuttgarter Verein gewählt hat, und die wir im Anhange (D) wiedergeben.

Die wichtigsten Geschäftsbranchen, mit denen jedenfalls zuerst Verträge abgeschlossen werden sollten, sind Bäcker, Metzger

und Specerei- und Victualienhändler. Aehnliche Verträge lassen sich jedoch auch mit einem Wirthe, mit Holz- und Kohlenhändler und ebenso mit Schuhmacher und Schneider abschließen. Es ist aber gut, mit letzteren erst dann voranzugehen, wenn der Verein schon eine gewisse Bedeutung erlangt hat, weil dann auch die Lieferanten um so eher geneigt sind, größere Concessionen in Bezug auf den zu bewilligenden Rabatt zu machen. Es bleibt uns jetzt im Folgenden nur noch einiges beizufügen über die Einrichtung der Geschäftsbücher und über die beste Art der Buchführung. . . . .

C. Anleitung für die Buchführung in den Consumvereinen.

Wir glauben die Sache am anschaulichsten darstellen zu können, wenn wir dem Leser als Beispiel die Stuttgarter Buchführung vorführen, die als einfach und übersichtlich zur Nachahmung empfohlen werden kann.

Die Contobüchlein, von denen jedes Mitglied eines erhält, sind in Octavform und in folgender Weise eingerichtet. Das ganze Büchlein ist etwa 32 Seiten stark, auf der äußeren Decke wird der Name des betreffenden Mitgliedes und seine laufende Nummer aufgeschrieben. Auf der Rückseite der Decke sind die Namen und Adressen sämmtlicher Lieferanten des Consumvereins eingeschrieben und dann folgen die gedruckten Statuten, die in das Büchlein eingeheftet sind. — Die vier ersten Seiten des Büchleins selbst sind dazu bestimmt, um das jeweilige Guthaben des betreffenden Mitgliedes anzugeben, wie das folgende Beispiel zeigt.

		Guthaben.	Haben.	
			fl.	kr.
1864				
Dec.	3	Für 4/10 Einlagescheine B Nr. 140, 41, 42, 43	2	—
1865				
März	8	Für 3/10 Einlagescheine B Nr. 184, 185, 186	1	30
April	1	An Dividende von 7 Procent auf einen Markenumsatz von 114 fl.	7	59
			18	29
Juli	1	An Dividende von 6½ Procent auf einen Markenumsatz von 118 fl.	7	46
"	"	An Zinsen von zwei vollen Einlagen à 5 fl.	—	7
			19	22
Aug.	8	Ab als baare Ausbezahlung . .	5	—
			14	22
Sept.	1	An Dividende von 8 Procent auf einen Markenumsatz von 136 fl.	10	52
"	"	Zinsen von zwei vollen Einlagen à 5 fl.	—	7
			25	21

Am 1. Juli war also das Guthaben dieses Mitgliedes 19 fl. 22, am 8. August nur noch 14 fl. 22, am 1. Sept. wieder 25 fl. 21 kr.

Von der fünften Seite an ist das Contobüchlein dazu bestimmt, daß die Summen eingeschrieben werden, die jedes Mitglied an Marken umsetzt. So oft ein Jeder Marken einkauft, wird ihm die betreffende Summe in sein Büchlein notirt, und alle Vierteljahre werden die so eingetragenen Summen zusammengezählt, und dies ergibt dann den bewerkstelligten Umsatz beim Consumverein.

Dieser Theil des Büchleins ist dann also einfach wie folgt:

1865.		Markenverbrauch.	fl.	kr.
Jan.	3	Drei Gulden, dreißig Kreuzer .	3	30
"	10	Zehn Gulden	10	—
"	19	Vierzehn Gulden, dreißig Kreuzer	14	30
Febr.	3	Zwölf Gulden	12	—
"	11	Zwei Gulden, dreißig Kreuzer .	2	30
"	14	Eilf Gulden, dreißig Kreuzer .	11	30
"	20	Fünfzehn Gulden	15	—
"	28	" "	15	—
März	3	Zehn Gulden	10	—
"	11	Fünfzehn Gulden	15	—
"	23	" "	15	—
		Verbrauch vom 1. Januar bis 31. April	114	—
April	4	Zwei Gulden, dreißig Kreuzer .	2	30
		und so fort.		

Man sieht, das Contobüchlein dient einem jeden Mitgliede zugleich als Quittung und als Controle. Auf der vordern Seite kann er jederzeit sehen, wie viel sein Guthaben bei der Gesellschaft ist und auf den späteren Seiten wie stark der Umsatz war, den er beim Vereine bewerkstelligt hat. —

Das Marken-Controlbuch, das der Cassier führt, muß mit dem Contobüchlein der einzelnen Mitglieder stimmen. In dasselbe trägt der Cassier wie in die verschiedenen Contobüchlein jedesmal die Summen ein, die an Marken geholt werden.

Die Eintragung geschieht genau auf dieselbe Weise wie dort. — Ein jedes Mitglied erhält in diesem Buche, das in Folioformat ist, 2 Seiten oder 4 Reihen, und diesen beiden Seiten wird dieselbe Nummer gegeben, die in dem Verhältniß steigt, wie die Mitglieder der Reihenfolge nach auf einander folgen, und wie sie auch auf den Contobüchlein notirt stehen. Der Cassier sieht also somit an der Nummer des Contobüchleins eines Jeden, auf welcher Folio des Markencontrolbuchs dessen Markenverbrauch eingetragen ist. —

Im Hauptbuch wird ein Auszug aus dem Contobüchlein eines Jeden gemacht, indem dort das Guthaben eines Jeden eingetragen wird. Jedes Mitglied erhält darin ein Conto und wird für dasselbe der Raum einer halben Folio Seite frei gelassen. . . . . .

Die Einrichtung dieses Buches und die Art der Eintragung wird aus folgendem Beispiel ersichtlich.

Datum.		J. H. Rühle (Buch Nr. 8).	Soll.		Haben. Im Einzelnen		Haben. Im Ganzen	
1864			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dec.	3	4/10 Einlagen B Nr. 140, 141, 142, 143 . . .			2	—		
1865								
März	8	8/10 Einlagen B Nr. 184, 185, 186			1	30		
April	1	Dividende v. 114 fl. Umsatz			7	59	11	29
Juli	1	Dividende v. 118 fl. Umsatz			7	46		
"	"	Zinsen von zwei vollen Einlagescheinen			—	7	19	22
Aug.	8	Baar herausgezogen . . .	5	—				
Sept.	1	Dividende v. 136 fl. Umsatz			10	52		
Oct.	1	Zinsen von zwei vollen Einlagescheinen			—	7	25	21
		und so fort.						

In das Haben wird also jedesmal diejenige Summe eingetragen, die dem betreffenden Mitgliede gutgeschrieben werden soll, z. B. 2 fl. und 1 fl. 30 kr. für Einlagescheine, 114 fl. als Dividende u. s. w. So oft ein Mitglied dagegen Geld aus dem Vereine zieht, wird ihm dieß in sein Soll eingetragen, wie am 8. August im obigen Beispiele. Jedes Vierteljahr, beim Bücherabschluß wird dann noch die Totalsumme des Guthabens eines jeden Mitgliedes in die letzte Colonne ausgeworfen, was sehr zur Erleichterung der Uebersicht dient.

Wie jedes Mitglied, so erhält auch ein jeder Lieferant und ebenso jede selbst betriebene Geschäftsbranche ein Conto im Hauptbuch, nur statt einer halben Folioseite, werden für jedes dieser Contos vier volle Seiten frei gelassen. Die Eintragung geschieht ganz einfach nach Art des folgenden Beispiels:

Datum.		Bäcker J. Grau.	Soll an Baar.		Soll an Rabatt.		Haben.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1864 Nov.	26	Markenablieferung . . .	1	36			16	—
"	"	An denselben bezahlt . .			14	24		
Dec.	7	Markenablieferung . . .	5	30			55	—
"	"	An denselben bezahlt . .			49	30		
"	18	Markenablieferung . . .	3	51			38	30
"	"	An denselben bezahlt . .			34	29		
"	26	Markenablieferung . . .	3	24			34	—
"	"	An denselben bezahlt . .			30	36		
1865 Jan.	4	Markenablieferung . . .	5	12			52	—
"	"	An denselben bezahlt . .			46	48		
		und so fort.						

Da den Lieferanten, so oft sie Marken bringen, immer sogleich eine entsprechende Summe, unter Abzug des bewilligten Rabattes ausbezahlt wird, so muß die Summe der beiden ersten Colonnen des Solls auch stets der Summe des Habens gleich sein.

Auf ganz ähnliche Weise wie das eben angeführte Beispiel, wird auch z. B. das Cigarren-Conto geführt:

1865.		Cigarren-Conto.	Stückzahl.		Soll.		Haben.	
			gekauft	verkauft	fl.	kr.	fl.	kr.
Jan.	5	Ambalema Maschinen à fl. 16. 40. mit 7%	1000				15	30
„	5	Figaro à „ 19. —. „ 5%	500				9	1
„	15	Palmados à „ 13. 18. „ 5%	700				8	51
„	22	Java Ausschuß à „ 11. 30. „ 7%	1500				16	—
„	22	El Cometa à „ 16. 30. „ 7%	500				7	40
„	31	Im Januar verkauft 1600 St. à 1 kr. und 900 St. à 1½ kr.		2500	49	10		
Febr.	4	Java Ausschuß à fl. 11. 30. mit 7%	2000				21	24
„	4	Confianza à „ 24. —. netto	1000				24	—
„	11	Verkauft an H. Meyer Confianza à fl. 3. p. 100		600	18	—		
„	16	Ambalema Maschinen à fl. 16. 41. mit 7%	1500				23	15
„	28	2100 St. à 1 kr. Im Februar verkauft 1200 St. à 1½ kr. und 100 St. à 2 kr.		3400	68	20		
März	9	El Cometa à fl. 16. 30. mit 7%	2000				30	20
„	9	„Principe“ à „ 24. —. netto	2000				24	—
„	11	Verkauft El Cometa à fl. 2. 12. p. 100		100	2	12		
„	20	Java Ausschuß à fl. 11. 30. mit 7%	2000				21	24
„	31	1900 St. à 1 kr. Verkauft im März 1400 St. à 1½ kr. und 200 St. à 2 kr.		3500	73	20		
„	31	Vorrath auf Lager Confianza		100	2	24		
		„ „ „ Amb. Maschinen		800	12	24		
		„ „ „ El Cometa		1100	16	52		
		„ „ „ Java Ausschuß		1000	10	42		
		„ „ „ Principe		1600	19	12		
		Saldo Gewinn am Cigarrengeschäft					71	11
April	1		14,700	14,700	272	36	272	36
„	1	Uebertrag auf Lager	4600				61	34

Am Schlusse des Hauptbuches ist noch ein alphabetisches Namensregister angebracht, in das die Folioseite eines jeden Conto s eingetragen wird, in dem man also dann nachschlagen kann, auf welcher Seite des Hauptbuches ein jedes Conto zu finden ist. —

Das Cassabuch ist ganz einfach eingerichtet, wie aus Folgendem hervorgeht.

Datum.			Soll.		Haben.	
1865			fl.	kr.	fl.	kr.
Jan.	3	An Uebertrag	211	29	214	45
"	"	Von Eytel 1/10 Einlage Nr. 146		30		
"	"	An Ergenzinger für Geschäftsbücher				
		50 St. Contobücher à 3 kr.			2	30
		1 Tagebuch			1	48
"	5	Von Susan 1/10 Einl. Nr. 147		30		
"	7	" Maier 1/10 " " 148		30		
"	11	An Weidlin für 500 Stück Cigarren			5	21
"	14	Von diversen Lieferanten an Rabatt	102	26		
"	16	Von Müller 1/10 Einl. Nr. 149		30		
"	19	" Belzer für verkaufte Cigarren	19	21		
"	23	Von diversen Lieferanten an Rabatt	164	42		
"	27	An Weidlin für 1600 Stück Cigarren			20	46
			499	58	245	10

Alle Auslagen werden also in das Haben eingetragen, die Einnahmen umgekehrt in das Soll und der Cassier braucht nur beide Colonnen zusammen zu zählen, und das Haben vom Soll abzuziehen, um zu wissen, was in der Casse sein muß. Nach dem oben angeführten Beispiele mußte also am 27. Jan. 499 fl. 58 kr. weniger 245 fl. 10 kr., oder 254 fl. 48 kr. in der Casse sein. —

Außer den bis jetzt erwähnten Büchern muß der Cassier noch ein Tagebuch halten, in das er den täglichen Markenverkehr einzeichnet. Es ist dieß nothwendig, um eine Uebersicht über den jeweiligen Markenumsatz zu erlangen, und da dieß der Punkt ist, wo ein Irrthum von Seiten des Cassiers am leichtesten vorkommen kann, so ist es gut, eine solche Art der Buchführung einzurichten, daß er jeden Tag die Probe machen kann, ob seine Eintragungen richtig waren.

Am Anfange, so lange der Cassier in sein Geschäft noch nicht recht eingeschossen ist, halten wir es für sehr rathsam, wenn er jeden Tag die Probe macht, ob er auch richtig eingetragen hat. Wenn er dann einmal längere Zeit hindurch findet, daß keine Fehler vorkommen, so braucht er die Probe nicht mehr so regelmäßig zu machen, und es wird dann wohl genügen, wenn er sie etwa alle 8 Tage anstellt. —

Die Eintragung in das Tagebuch für die Markencontrole geschieht am besten nach untenstehender Weise:

Datum.			Bestand.		Eingang.		Ausgang.		Wochenumsatz.	
1865			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Jan.	5	Von Lachenmayer	188	30	76	30	22	30		
"	"	" Grau			48	—				
"	6		290	30			54	30		
"	7	" Schmidt	236	—	42	—	38	—		
"	8		240	—			37	30		
"	9	" Weidlin	202	30	57	54	62	—		
"	10		198	24			41	—		
"	11		157	24			33	30	289	—
"	12		123	54			31	—		
"	13	" Wehrbach	92	54	25	—	56	—		
"	"	" Belzer			150	—				
"	"	" Lachenmayer			81	—				
"	14		292	54			48	30		
"	15	" Grau	254	24	55	18	41	—		
"	16		268	42			58	30		
"	17		210	12			47	—		
"	18	" Schmidt	163	12	34	—	39	—	321	—
"	"	" Trefflz			27	—				
"	19		185	12						

Zur Erleichterung seines Geschäftes sollte der Cassier eine besondere Casse halten für das durch den Markenverkauf gelöste Geld. Wenn er Sorge trägt, sie jeden Morgen zu leeren, so gibt ihm die Abends in derselben befindliche Summe an, wie viel Marken an diesem Tage verkauft worden sind. Diese Summe muß dann in die dritte Colonne eingetragen werden.

Auf der andern Seite schreibt der Cassier jeden Morgen den Markenbestand auf, und im Verlauf des Tages diejenigen Summen, die er an Marken von Lieferanten einlöst. Am Abend ersieht er dann aus der Differenz, wie groß der Markenverbrauch an dem betreffenden Tage war.

Am 5. Januar war nun z. B. in der Früh sein Markenbestand 188 fl. 30 kr., ferner nahm er 76 fl. 30 kr. und 48 fl. ein — wie aus der zweiten Colonne hervorgeht — folglich hätte er Abends 313 fl. an Marken haben sollen, er fand aber nur 290 fl. 30 kr. vor, also wurden an diesem Tage für 313 weniger 290 fl. 30 kr. oder für 22 fl. 30 kr. Marken verkauft. Wenn diese Summe dann mit dem an diesem Tage für Marken gelösten Gelde stimmt, so kann kein Irrthum vorgefallen sein.

In die erste Colonne wird also jeden Morgen der Markenbestand eingetragen. Wenn später die Probe nur alle 8 Tage gemacht wird, so kann auch der Markenbestand immer nur von Woche zu Woche eingezeichnet werden. In die zweite Colonne wird regelmäßig notirt, so oft irgend etwas an Marken eingeht und in die dritte Colonne werden die jeden Tag ausgegebenen Marken aufgezeichnet. Die Summe derselben wird von 8 zu 8

Tagen in die vierte Colonne ausgeworfen, und diese Zahlen gewähren dann eine Uebersicht des Wochenumsatzes. Und die Summe der verkauften Marken, welche so in der letzten Colonne ausgeschieden ist, muß beim Bücherabschluß mit der Gesammtsumme im Markencontrolbuch zusammenstimmen. —

Hat der Verein eigene Läden, so muß in einem jeden noch ein besonderes Cassabuch geführt werden, das ähnlich wie das Hauptcassabuch eingerichtet sein kann, und außerdem noch ein Lagerbuch, in das alle Waaren eingetragen werden müssen. Dies dient dann als Controle. So oft Inventar gemacht wird, muß wieder der ganze Lagerbestand aufgenommen werden, und der Unterschied ist als verkauft anzunehmen, mit Ausnahme von solchen Waaren, die an Gewicht verlieren, bei denen dann aber die Erfahrung bald ergiebt, wie viel man regelmäßig als Gewichtsverlust ansetzen muß.

Namentlich in der ersten Zeit nach Einrichtung eines Ladens wird es gut sein, etwas häufiger die Controle zu üben, und möchten wir rathen, jeden Monat ein Inventar des Ladengeschäftes aufzunehmen. Ist einmal die Zuverlässigkeit des Geschäftsführers constatirt, dann genügt es, wenn nur alle Vierteljahre oder selbst nur alle Halbjahre das Inventar aufgenommen wird.

Es bleibt uns jetzt nur noch anzugeben, wie man die Bilanz abzuschließen hat. Zu diesem Zwecke muß man zuerst Inventar aufnehmen, d. i. zunächst die Lagerbestände und ihren Werth feststellen, dann auch den des Mobiliars, wobei man jedesmal 2½ Prozent des Gesammtwerthes abschreibt. — Haben z. B.

die Auslagen für sämmtliche Inventarstücke 150 fl. betragen, so sind 3 fl. 45 kr. abzuschreiben, und man bringt also nur noch 146 fl. 15 kr. in Rechnung.

Zur Feststellung des Geschäftsnutzens zählt man die Activa zusammen und bringt davon die Passiva in Abzug.

Unter die Activa zählt man:

1) Den jeweiligen Cassavorrath.
2) Die vorhandenen Lagerbestände zum Einkaufswerth gerechnet.
3) Etwaige Ausstände.
4) Das Inventar nach gemachter Abschreibung.

Die Passiva sind:

1) Etwaige aufgenommene Anleihen (Schulden) des Vereins.
2) Die Guthaben der einzelnen Mitglieder.
3) Die Summe der Marken, die am Tage des Bücherabschlusses in Circulation befindlich sind.

Die Differenz zwischen Activa und Passiva bildet den Geschäftsüberschuß. Davon sind die fälligen Zinsen abzuziehen, und das übrig bleibende bildet den erlangten Nutzen, der dann als Dividende unter die Mitglieder zur Vertheilung kommt.

Dieselbe Summe muß man auch finden, wenn man von dem empfangenen Rabatt, und dem im eigenen Geschäft erlangten Ueberschuß die Geschäftsspesen und Gehalte, die am Inventar abgeschriebene Summe und die auszubezahlenden Zinsen abzieht.

Wir denken das Gesagte wird hinreichen, um die Einrichtung der Consumvereine anschaulich zu machen, und Jeder, der einen neuen derartigen Verein zu gründen beabsichtigt, wird genügendes Material finden, das ihm zur Richtschnur dienen kann.

Indem wir dies Büchlein in die Welt schicken, empfehlen wir nochmals, doch stets nur mit der gehörigen Um- und Vorsicht zu Werke zu gehen, dann wird gewiß auch überall die Sache der Consumvereine gedeihen, und die erwünschten Früchte tragen.

Anhang.

A. Statuten des Consumvereins zu Manchester.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die materielle Lage der Mitglieder durch Bildung eines Fonds zu verbessern, der durch monatliche oder sonstige Beiträge zusammengebracht werden soll, um Nahrungsmittel, Kleidungsgegenstände und andere Lebensbedürfnisse im Großen einzukaufen, um sie dann wieder im Detail zu den gewöhnlichen und allgemeinen Preisen an die Mitglieder zu verkaufen.

2) Für eine sichere und nutzbringende Anlage für die Ersparnisse der Arbeiter zu sorgen, durch Vereinigung der Sicherheit und Bequemlichkeit einer Bank mit dem Nutzen eines Handelsgeschäftes. Dieses Ziel wird erreicht, indem ein Capital in Ein Pfund Actien zusammengebracht wird, von welchen Actien jedes Mitglied nicht weniger als eine und nicht mehr als 200 haben darf. Die Actien können gleich voll einbezahlt werden oder durch vierteljährliche Einzahlungen von 2 sh. 6 d., und werden zu 5 Procent verzinst (aber nur für voll einbezahlte

Actien). Die Actien werden auf Namen eingeschrieben und können jeder Zeit gegen Geld wieder zurückgetauscht werden, ohne daß ein Abzug dafür gemacht würde; der sich ergebende Nutzen wird vierteljährlich unter die Mitglieder vertheilt, im Verhältniß der Einkäufe, die sie gemacht haben.

3) Die intellectuelle und moralische Bildung der Mitglieder durch gesellschaftliche Beziehungen, durch Unterricht und mit Hilfe literarischer Mittel zu fördern.

4) Ein Feld zu ermöglichen, auf dem verschiedene Gegenstände der socialen Reform practisch durchgeführt werden können, wie z. B. Verbreitung von Sparsinn, Umsicht und Geschäftskenntniß unter den Arbeitern, Einführung eines offenen und durch und durch ehrlichen Geschäftsverfahrens, Abkürzung der Geschäftsstunden 2c.

5) Ganz allgemeine und unabänderliche Einführung des Baarbezahlens im Geschäfte, wodurch man in die Lage gesetzt wird, auf die vortheilhafteste Weise einzukaufen und gegen das Risiko schlechter Schulden gesichert bleibt.

Beitritt zur Gesellschaft.

Jeder kann Mitglied des Vereins werden, der dem Schriftführer des Vereins oder dem Lagerhalter seinen Namen angiebt. Beim Angeben des Namens ist sogleich ein Eintrittsgeld von 1 Schilling zu entrichten. Einen Monat nach der Beitrittserklärung sollen die Einzahlungen auf die Actien beginnen. Man

kann die Actien gleich voll einbezahlen oder durch allmähliche Einzahlungen von 10 d. monatlich oder 2 sch. 3 d. vierteljährlich. Nachdem die erste Einzahlung geleistet ist, erhält Jeder den vollen Nutzen von all' seinen Einkäufen. Sollte ein Mitglied durch Armuth verhindert sein, die Einzahlungen in Baarem zu leisten, so genügt der Nutzen von den Einkäufen — wenn wöchentlich für 3 sch. 6 d. gekauft wird — um damit die Actieneinzahlung zu leisten. Von jedem Pfund, das voll einbezahlt ist, werden 5% Zinsen gewährt. Zinkmarken werden für jeden Einkauf im Vereinsladen gegeben; wer z. B. für 4 sch. kauft, erhält Zinkmarken, auf denen die Worte „4 Schilling" geprägt stehen. Diese Marken müssen aufbewahrt werden, bis es 20 Schilling sind, alsdann müssen sie beim Lagerhalter für „1 Pfund Kupfermarken" umgetauscht werden. Am Ende eines jeden Vierteljahres wird Lagerbestand aufgenommen, Abschluß der Bücher gemacht und das Rechnungswesen controlirt. Der reine Nutzen, der sich dann herausstellt, wird unter die Mitglieder im Verhältniß ihrer Einkäufe beim Verein vertheilt; je mehr also einer beim Vereine kauft, desto größer fällt sein Nutzen aus.

Statuten.

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

1) Der Name der Gesellschaft ist: „Manchester und Salfond, equitable cooperative Gesellschaft", und ihr Sitz Dawingstraße in Manchester, oder wohin ihn immer der Ausschuß des Vereins verlegen mag. Der Zweck der Gesellschaft ist ein Spezerei- und Victualien- und Kaufmanns-Geschäft, im Großen und im Detail zu führen, und für die Förderung der Bildung und der Vergnügungen der Mitglieder besorgt zu sein.

Beitritt von Mitgliedern.

2) Niemand kann als Mitglied aufgenommen werden, außer durch den Ausschuß und durch Zustimmung der Generalversammlung. Jeder neu Beitretende hat bei der Anmeldung ein Eintrittsgeld von einem Schilling zu entrichten, (der zur Abschreibung am stehenden Capital verwendet wird) und außerdem 4 d. für die Statuten und ein Contobuch. Sobald das Mitglied aufgenommen ist, muß es eine Actie vom Vereine nehmen.

Haftbarkeit.

3) Die Mitglieder sind nur für die von ihnen einbezahlte Actien haftbar.

Generalversammlungen.

4) Am 3. Montag eines jeden Monats hat um 8 Uhr Abends eine Generalversammlung stattzufinden. In diesen betreffenden Versammlungen im Januar, April, Juli und October haben die Beamten des Vereins Bericht zu erstatten, über die Fonds und den Werth des Waarenlagers, über die ausgeführten Geschäfte und den von der Gesellschaft erzielten Nutzen.

Keine Versammlung darf eröffnet werden, ehe mindestens 20 Mitglieder zugegen sind.

Die Geschäfte der gewöhnlichen Generalversammlungen.

5) In jeder ordentlichen Generalversammlung muß das Protocoll der Vorhergegangenen verlesen, und über die Aufnahme von neu gemeldeten Candidaten abgestimmt werden; hierauf wird über innere Vereinsangelegenheiten discutirt, und können an den Ausschuß besondere Anträge gestellt werden.

Außerordentliche Generalversammlung.

6) Zu jeder Zeit kann eine außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden, auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses oder durch Unterschrift von wenigstens 20 beliebigen Mitgliedern des Vereins. Aber immer muß mindestens 6 Tage vorher die betreffende Versammlung ausgeschrieben und dies durch Anschlag im Vereinslocal und in den Vereinsläden

bekannt gemacht werden, nebst Angabe der Zeit und des Zweckes der Versammlung.

Kein anderer Gegenstand darf in solchen Versammlungen verhandelt werden, als der, welcher bei der Einberufung angegeben wurde.

Abstimmung.

7) Jedes Mitglied kann nur eine Stimme geltend machen, gleichviel wie groß die Zahl seiner Actien auch sein mag. Die Wahl der Beamten des Vereins findet durch Ballotage statt, und durch Beschluß einer Majorität kann auch bei jeder andern Frage eine Abstimmung durch Ballotage verlangt werden.

Ausschuß.

8) Die Leitung der Geschäftsangelegenheiten wird durch einen Ausschuß besorgt, der aus einem Vorstand, einem Cassier und 12 Mitgliedern besteht. In der ersten Generalversammlung nach Annahme dieser Statuten hat die erste Wahl stattzufinden, später muß jährlich in der Januar-Generalversammlung die Wahl des Vorstandes, Cassiers und von 6 Ausschußmitgliedern vorgenommen werden. Im Juli müssen jährlich die übrigen 6 Mitglieder neu gewählt werden. Alle Beamten können wiedergewählt werden. Niemand kann zum Ausschuß gewählt werden, der nicht schon mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins ist, auch kann keiner zum Vorstand ernannt wer-

den, der nicht schon Ausschußmitglied war. Im Falle eines Austritts wird die erledigte Stelle in der nächstdarauffolgenden Generalversammlung neu besetzt.

Geschäftsführung.

9) Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den Ausschuß besorgt, der alle Geschäfte zu controliren hat, die durch oder für den Verein gemacht werden. Der Ausschuß bestimmt auch — alle Personen, die der Verein verwendet, — den Lohn und die Bezahlung für Dienste, die für den Verein geleistet wnrden, — die Anstellung und Absetzung des Geschäftsführers und des Schriftführers oder anderer Personen, die zur Leitung der Geschäfte nöthig wären, und er kann jedem dieser Beamten und Personen nach Ermessen Pflichten auferlegen und Besoldung zuerkennen. Der Ausschuß kann auch, nach erlangter Zustimmung der Majorität in einer Generalversammlung, Pacht- und Kaufverträge von Land und Häusern im Namen der Gesellschaft abschließen, Bauaccorde vereinbaren und Hypotheken aufnehmen. Jeden Mittwoch Abend um 8 Uhr hält der Ausschuß Versammlung, darf aber sein Geschäft nicht beginnen, ehe 5 Ausschuß-Mitglieder zugegen sind. In allen Dingen kann der Ausschuß im Namen der Gesellschaft handeln, und alle seine Handlungen und Beschlüsse unter der ihm übertragenen Vollmacht sollen gleiche Kraft und Gültigkeit haben, als ob es Handlungen nnd Beschlüsse einer Generalversammlung wären.

In der Ausschußsitzung wird jede Frage durch Stimmen-Majorität entschieden, und nur wenn die Stimmen gleich sind, giebt die des Vorstandes, oder desjenigen Mitglieds, das in seiner Abwesenheit die Verhandlungen leitet, den Ausschlag. Zwei Ausschußmitglieder können immer eine außerordentliche Ausschußsitzung einberufen, doch müssen sie einen vollen Tag vorher dem Schriftführer Anzeige machen, und in einer solchen außerordentlichen Ausschußsitzung darf über keinen andern Gegenstand verhandelt werden, als über den, welcher als Grund der Einberufung angegeben wurde. Der Ausschuß muß alle Generalversammlungen des Vereins einberufen, so oft nach diesen Statuten eine solche nothwendig ist, — er stellt auch alle Unter-Ausschüsse an.

Alle Ausschußsitzungen dürfen von jedem Mitgliede des Vereins besucht werden, jedoch darf kein Nichtausschußmitglied an den Discussionen Theil nehmen, außer auf Grund besonderer Erlaubniß der Majorität der anwesenden Ausschußmitglieder. Einsicht in die Bücher des Vereins ist während der Geschäftsstunden gestattet.

10) Jedes Ausschußmitglied muß seinen Platz aufgeben, — wenn es irgend einen andern Platz oder Gehalt bei der Gesellschaft einnimmt; — wenn es bankrott oder insolvent wird; — wenn es aus irgend welchem Contracte, den die Gesellschaft in Bezug auf Arbeit oder Waaren abschließt, direct Nutzen zieht. Wenn jedoch ein Ausschußmitglied Theilhaber irgend eines Vereines oder einer Gesellschaft ist, die für den Verein, dessen Ausschußmitglied er ist, Arbeit zu liefern oder Contracte abge-

schlossen hat, so braucht er deßhalb seine Stelle nicht aufzugeben, nur darf er in Bezug auf die fraglichen Verträge nicht mitstimmen, und wenn er mitstimmt, darf seine Stimme nicht mitgezählt werden.

Pflichten des Vorstandes.

11) Der Vorstand hat alle Versammlungen des Vereins zu leiten, und sollte er in einer Versammlung nicht zugegen sein, so haben die anwesenden Mitglieder irgend Einen aus ihrer Mitte zu erwählen, der in dem betreffenden Falle den Vorsitz zu führen hat. Der Vorstand, oder der, welcher in seiner Abwesenheit den Vorsitz führt, muß nach jeder Versammlung das Protokoll unterzeichnen, und darf nur im Falle einer Stimmengleichheit mitstimmen.

Pflichten des Cassiers.

12) Der Cassier ist für alle die Summen verantwortlich, die er vom Schriftführer oder von irgend einer Person für die Gesellschaft eingehändigt bekommt, und ebenso für die Anlage und für die Anwendung dieser Gelder in solcher Weise, als es der Ausschuß bestimmt. Der Cassier muß auch diejenige Caution geben, die der Ausschuß bestimmt.

Pflichten des Schriftführers.

13) Der Schriftführer muß allen Generalversammlungen und Ausschußsitzungen beiwohnen, und hat die Namen der an-

wesenden Ausschußmitglieder aufzuzeichnen und Protokoll über die Verhandlungen zu führen; dies hat er in ein Buch einzutragen, und von demjenigen unterzeichnen zu lassen, der den Vorsitz in der Versammlung führt. Der Schriftführer muß alle Vorträge der Gesellschaft mitunterzeichnen, die Aufnahmegesuche entgegennehmen, und die Rechnungen, Documente und Papiere nach Vorschriften des Ausschusses führen. Der Schriftführer nimmt auch die Geldbeiträge, Strafen und andere Zahlungen für die Gesellschaft ein. In jedem Falle hat er sich in der Ausübung seines Amtes streng nach den Vorschriften des Ausschusses zu verhalten, und ist ebenso der Controle und Oberaufsicht desselben unterworfen. Der Ausschuß bestimmt auch die Caution, die der Schriftführer zu geben hat.

Wahl und Pflichten der Controleure.

14) In jeder regelmäßigen Januar- und Juli-Generalversammlung sind zwei oder mehr Controleure der Gesellschaft zu wählen, von denen je einer jährlich zurücktreten muß, aber wieder gewählt werden kann. Die Controleure haben die Rechnungen und Bücher zu verifiziren, sie legen durch den Schriftführer jeder vierteljährlichen Generalversammlung einen von ihnen unterschriebenen Geschäftsabschluß vor mit Angabe des Lagerbestandes, der Einnahmen und Ausgaben, sowie der Activa und Passiva der Gesellschaft, zugleich geben sie einen Bericht über die Geschäfte des Vereins seit der letzten Vierteljahrs-Versammlung

und über den gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft. Die Controleure haben das Recht, alle Schriften, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen und Einsicht von denselben zu nehmen.

Einzahlung des Capitals.

15) Das Capital der Gesellschaft wird durch ein Pfund Actien anfgebracht, wovon eine übertragbar ist, alle übrigen aber können wieder der Gesellschaft zurückgegeben werden. Jedes Mitglied muß wenigstens eine, darf aber nicht mehr als 200 Actien halten, und muß mindestens 10 d. monatlich oder 2 sh. 6 d. vierteljährlich einbezahlen, bis seine Actie oder Actien voll einbezahlt sind; erfolgt die eben genannte vierteljährliche Einzahlung nicht, so verfällt das betreffende Mitglied einer vierteljährlichen Strafe von 3 d., wenn er nicht nachweisen kann, daß er durch Krankheit, Armuth, Arbeitsmangel, oder sonst durch andere Gründe verhindert war, die dem Ausschuß als genügende Entschuldigung erscheinen. In diesem Falle muß dem Schriftführer der Grund der Nichtzahlung angezeigt werden, zu der Zeit, wo die Zahlung fällig wäre, sonst muß die Strafe doch entrichtet werden. Diese Strafe bezieht sich nur anf die Eine übertragbare Actie.

Einregistrirung der Actien.

Der Schriftführer hält ein Register der Actien, in welches er folgende Details einzeichnet: Vor- und Zunamen, Wohnung,

Stand oder Beschäftigung, Datum des Eintritts eines jeden Mitglieds, Zahl der Actien, die jedes Mitglied hat, mit der Nummer und dem Werthe jeder Actie, den Datum, an dem sie von dem betreffenden Mitgliede erworben wurde, und den Tag an dem sie wieder abgegeben wird. Die Uebertragung aller Actien wird auf ähnliche Weise einregistrirt.

Uebertragung von Actien.

17) Jedes Mitglied kann mit Zustimmung des Ausschusses seine Actie oder Actien auf irgend eine andere Person übertragen, muß aber dem Schriftführer des Vereins Anzeige davon machen mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnsitzes und des Standes oder Berufes derjenigen Person, der die Actie übertragen werden soll, und des Preises, der für die Uebertragung bezahlt wird.

Keine Uebertragung hat aber Gültigkeit, wenn sie nicht von der nächsten Generalversammlung der Gesellschaft gutgeheißen wird. Alle Uebertragungen haben in folgender Form stattzufinden:

Ich — — von — übertrage hiermit —. Actien Nummer — der Manchester rc., Gesellschaft, die auf meinen Namen in den Büchern des Vereins eingeschrieben sind, auf Herrn — aus —, gegen eine Summe von —, die mir derselbe dagegen zuerkannt hat, wobei sich Herr — verpflichtet, alle Bedingungen und Verpflichtungen einzuhalten, unter denen ich selbst die Actien

besessen. Und ich, besagter — verpflichte mich hiermit zur Uebernahme der oben angeführten Actien unter den besprochenen Bedingungen und Verpflichtungen.

Dies bescheinigen Kraft ihrer Unterschrift. Den —

Ein Register wird geführt, in das alle diejenigen Mitglieder eingezeichnet werden, die ihre Actien zu übertragen wünschen, denen dann Liebhaber zugewiesen werden.

Anzeige der Zurückgabe von Actien.

18) Mitglieder können alle nicht übertragbare Actien der Gesellschaft wieder zurückgeben nach einer vorhergehenden Anzeige in folgender Ordnung:

Sogleich beim Ansuchen beim Ausschuß bis zu 2 Lst.

von	2— 5	Lst.	2	Wochen	vorher,
„	5— 10	„	3	„	„
„	10— 20	„	4	„	„
„	20— 30	„	5	„	„
„	30— 40	„	6	„	„
„	40— 50	„	7	„	„
„	50— 60	„	8	„	„
„	60— 70	„	9	„	„
„	70— 80	„	10	„	„
„	80— 90	„	11	„	„
„	90—100	„	12	„	„
über	100	„	13	„	„

10

Die herausbezahlten Summen können aber nur dem Mitgliede persönlich gegen Quittung übergeben werden, oder dem Träger seines Buches, wenn er mit einer unterzeichneten Vollmacht des betreffenden Mitgliedes versehen ist.

Fälle von besonderer Noth.

19) Ein Mitglied, das sich in Noth befindet, kann alle nicht übertragbare Actien, die es von der Gesellschaft hat, nach dem Ermessen des Ausschusses zurückgeben.

Verminderung von Actien.

20) Sollte der Ausschuß zu irgend einer Zeit mehr Geld zur Verfügung haben, als er nutzreich anlegen kann, so steht es in seiner Macht die Zahl der Actien herunterzusetzen, und muß dann zuerst von den Actien derjenigen Mitglieder zurückkaufen, die am meisten davon haben. Diese Mitglieder können dann zwar noch immer ihr überflüssiges Geld in der Gesellschaftscasse lassen, sie erhalten aber davon keine Zinsen mehr.

Anlage des überschüssigen Capitals.

21) Der Ausschuß kann nach eingeholter Genehmigung bei der Generalversammlung jede beliebige Summe der disponiblen Gelder, welche der Verein selbst nicht braucht, bei irgend

einer andern Gesellschaft anlegen, und kann bei jeder solcher Anlage Personen, die Mitglieder jener Gesellschaft sind, als Repräsentanten ernennen. Diese Repräsentanten in jener Gesellschaft haben dann in Bezug auf Abstimmung rc., nach den Gesetzen jener Gesellschaft in der die Anlage stattfindet, dieselben Rechte als ob die Anlage in ihrem eigenen Namen stattgefunden hätte.

Verzinsung der Actien.

22) Jedes Mitglied erhält aus den Ueberschüssen der Gesellschaft, die nach Deckung der Unkosten übrig bleiben, vierteljährliche Zinsen auf jede voll einbezahlte Actie, die auf seinen Namen eingeschrieben steht zu 5 % per Jahr berechnet.

Vertheilung des Nutzens.

23) Das Nettoerträgniß der Geschäfte des Vereins — nach Bezahlung der Verwaltungskosten, der Zinsen von aufgenommenen Anlehen, nach der nöthigen Abschreibung an dem stehenden Capital, und von den eben besprochenen Zinsen des Actien-Capitals — wird nach Beschluß der gewöhnlichen vierteljährlichen Generalversammlung entweder zur Vermehrung des Capitals und der Geschäfte des Vereins verwendet, oder zu irgend einem andern Zwecke; und der Ueberschuß (nach Abzug von $2^1/_2$ % für Erziehungs- und Unterhaltungszwecke) wird unter die Vereinsmitglieder vertheilt, im Verhältniß des Betrages der Einkäufe, die sie während des Vierteljahres bei dem Vereine gemacht haben.

Tod von Mitgliedern.

24) Im Falle des Todes eines Mitgliedes hat sein gesetzlicher Repräsentant innerhalb eines Monats dem Schriftführer des Vereins schriftliche Anzeige zu machen, mit Angabe seines Vor- und Zunamens, Wohnsitzes, Standes oder Berufes, damit die Actien des verstorbenen Mitglieds auf seinen Namen eingetragen werden können, oder auf den Namen Desjenigen oder Derjenigen, welche jene Anzeige als Rechtsnachfolger des Verstorbenen angiebt. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht verfällt der Repräsentant des Verstorbenen einer Strafe von einem Schilling, der zur Abschreibung am stehenden Capital verwendet wird. Nachdem die betreffende Anzeige erfolgt ist, geschieht die Uebertragung der Actie des verstorbenen Mitglieds auf den Namen seines gesetzlichen Repräsentanten, oder der dazu berechtigten Person, nach Angabe des gesetzlichen Repräsentanten. Auf gleiche Weise können auch die nicht übertragbaren Actien der Gesellschaft zurückgegeben werden.

Ernennung der Repräsentanten.

25) Der Schriftführer hat ein Buch zu führen, in welches die Mitglieder diejenigen Personen einzeichnen können, denen nach ihrem Tod das ihnen zukommende Geld (aber nicht über 200 Lst.) übertragen werden soll. Jedes Mitglied kann eine solche Ernennung wieder rückgängig machen durch eine schriftliche von ihm unterzeichnete Anzeige, und es ist dann Pflicht des Schriftführers die Ernennung in dem Buche wieder zu annulliren. Das Mitglied muß für jede Ernennung oder Annullirung 3 d zahlen, die auch zur Abschreibung am stehenden Capital verwandt werden. Der

Ausschuß kann, wenn er es für gut findet, anstatt der Uebertragung dem oder den ernannten Repräsentanten den vollen Werth dessen herausbezahlen, was das betreffende Mitglied erhalten haben würde, wenn es zur Zeit seines Todes aus dem Vereine ausgetreten wäre.

Ausschluß von Mitgliedern.

26) Der Ausschuß kann jedes Mitglied, das ein der Gesellschaft nachtheiliges Benehmen fortsetzt — suspendiren, bis der Fall einer Generalversammlung vorgelegt wird (wovon das betreffende Mitglied 3 Tage vorher Anzeige erhalten muß). Die Generalversammlung hat das Recht ein solches Mitglied auszuschließen. Keine so ausgeschlossene Person kann wieder Mitglied des Vereins werden, außer durch eine Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, und muß schon bei der letztvorhergegangenen Generalversammlung die Anzeige gemacht werden, daß sein Wiedereintritt in der nächsten Versammlung vorgeschlagen werden soll.

Klagen und Beilegen von Streitigkeiten.

27) Im Falle eines Streites zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Mitglieder, oder von Mitgliedern oder Personen, die sich im Namen eines Mitglieds beklagen, oder im Falle von Klagen gegen irgend ein Mitglied, oder gegen einen Diener oder Beamten des Vereins, oder in Bezug auf die Qualität oder den Preis von Waaren, welche die Gesellschaft geliefert hat, soll sich jeder zuerst an den Ausschuß wenden, damit der Grund der Klage entfernt oder wenigstens die nöthige Auskunft ertheilt werde.

Sollte die betreffende Partei nicht völlig befriedigt sein, so kann sie an eine Generalversammlung appelliren, deren Entscheid dann der letzte und bindend ist.

Ernennung von Schiedsrichtern und Entscheid von Streitigkeiten.

28) In der zweiten Generalversammlung, nachdem diese Statuten in Kraft getreten sind, sollen 5 Schiedsrichter ernannt werden, von denen aber keiner direct oder indirect am Nutzen des Vereins betheiligt sein darf. Im Falle eine Schiedsrichterstelle frei wird, muß sie in der nächstdarauffolgenden Generalversammlung durch Wahl neu besetzt werden. In jedem besondern Streitfalle werden die Namen der Schiedsrichter auf Papierstreifen geschrieben, und in eine Schachtel oder ein Glas gelegt, und die drei, deren Namen von der klagenden Partei, oder von einer von ihr aufgestellten Person zuerst ausgezogen werden, sollen die Schiedsrichter sein, um den betreffenden Fall zu entscheiden; aber keine der streitenden Parteien darf einen Advocaten, Notar oder gelehrten Juristen mit in das Schiedsgericht bringen, oder der Gesellschaft irgend welche gerichtliche Kosten verursachen. Die Kosten des Schiedsrichterspruches müssen von der Partei oder von den Parteien in dem Verhältniß getragen werden, wie es die Schiedsrichter bestimmen. Die Parteien, welche das Schiedsgericht anrufen, müssen, ehe ihr Fall zur Verhandlung kommt, beim Schriftführer 10 Schilling deponiren, damit die etwaigen Kosten gedeckt sind.

Entwurf oder Aenderung der Statuten.

29) Keine neue Statuten dürfen entworfen, noch irgend welche der in diesen Statuten enthaltenen Paragraphen geändert oder aufgehoben werden, außer wenn sich 2/3 der Mitglieder, die in der betreffenden Generalversammlung anwesend sind, damit einverstanden erklären. Eine solche Generalversammlung muß nach den Regeln des Paragraph 6 zusammenberufen werden.

Abfassung der Statuten.

30) Bei der Abfassung dieser Statuten gelten alle Worte, welche einen Mann voraussetzen, auch für eine Frau.

Auflösung des Vereins.

31) Die Auflösung des Vereins erfolgt, sobald dies durch einen Beschluß einer besonderen Generalversammlung festgestellt wird. Diese Versammlung muß besonders zu diesem Zwecke zusammenberufen werden, und jedem Mitgliede muß mindestens 14 Tage vorher schriftliche Anzeige davon gemacht werden. Die Actionäre, welche einen solchen Beschluß fassen, müssen — wenn er gültig sein soll — mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder sein, und zusammen mindestens 3/4 des Gesellschaftscapitals besitzen.

B. Statuten des Delitzsch'schen Consumvereins.

§. 1.

Stiftung und Zweck der Association.

Die Unterzeichneten vereinigen sich, behufs billiger und guter Beschaffung der nöthigsten Lebensbedürfnisse, zu einer Association, welche ihre Angelegenheiten durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitglieder ordnet, die Führung der Geschäfte aber einem aus ihrer Mitte zu erwählenden Ausschusse überträgt.

§. 2.

Fond und Umfang.

Der Betriebsfond der Association wird:

a. durch Einlagen der Mitglieder,

b. durch Darlehen, welche dieselben unter solidarischer Verhaftung Aller aufnehmen,

gebildet, und zum Ankauf der nöthigsten Lebensbedürfnisse, hauptsächlich an Victualien, im Großen und Ganzen verwendet, welche sodann den Mitgliedern in kleinern Partieen abgelassen werden.

Auf welche Artikel sich hiernach das Associationsgeschäft erstrecken soll, muß nach dem vorwaltenden Bedürfnisse so wie dem disponiblen Cassenbestande jedesmal durch besondere Beschlüsse, ebenso wie die nähern Bedingungen des Einzelnvertriebes, festgestellt werden.

§. 3.

Mitgliedschaft.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Ausschuß, die Ausschließung bereits aufgenommener aber nur durch Gesellschaftsbeschluß wegen Verletzung der in diesem Statut festgestellten Verpflichtungen. Der Austritt muß beim Ausschusse schriftlich erklärt werden, und steht demselben der Tod eines Mitgliedes gleich.

Weder beim Austritt noch beim Ausschluß kann von einem gewesenen Mitglied oder dessen Hinterlassenen der mindeste Anspruch auf das durch die Geschäfte oder sonst gewonnene Gesellschaftsvermögen gemacht werden. Dagegen muß der Ausgeschiedene binnen Jahresfrist von der Mitverhaftung gegen die Gesellschaftsgänger befreit werden, und kann sich die Association einem solchen Verlangen, bei etwaigem schlechten Stande des Gesellschaftsvermögens, nur durch sofortige Auflösung entziehen. Eine Einmischung in die Gesellschafts-Angelegenheiten steht jedoch dem Ausgeschiedenen unter keinem Vorwande zu, vielmehr kann er nur Abschrift des letzten Cassenabschlusses nebst

einer Uebersicht des Activ= und Passiv=Standes der Gesellschafts=
casse verlangen.

§. 4.
Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder der Association sind verpflichtet:

a. eine baare Einlage von Einem Thaler gleich bei der Aufnahme in die Gesellschaftskasse zu machen, welche ihnen, nach Befinden ihren Erben, erst beim Ausscheiden wieder erstattet wird;

b. das gegenwärtige Statut zu unterzeichnen, und demselben ebenso wie den Gesellschaftsbeschlüssen und dem Gesellschaftsinteresse in keinem Punkte zuwider zu handeln.

c) ihre Bedürfnisse in den auf dem Associationslager befindlichen Artikeln so viel als möglich nirgends anderswo zu entnehmen und das Entnommene baar zu bezahlen;

d. die solidarische Mitverhaftung für die von der Gesellschaft aufgenommenen Darlehne zu übernehmen und die betreffenden Schuld=Verschreibungen zu unterzeichnen.

Berechtigt sind sie dagegen:

e. zum Mitstimmen bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen, weßhalb sie von den Versammlungen, unter Bekanntmachung mit dem Zwecke der Verhandlung

vorher gehörig in Kenntniß gesetzt werden müssen, wenn die Beschlüsse für Alle, auch die Abwesenden, verbindliche Kraft haben sollten;

f. zur Entnahme ihrer Bedürfnisse aus den Vorräthen der Association, soweit diese ausreichen.

§. 5.

Ausschuß.

Die Führung der Associationsgeschäfte wird einem durch die Mitglieder aus ihrer Mitte jedesmal auf ein Jahr zu wählenden Ausschusse von neun Personen anvertraut, welche stets wieder wählbar sind, und unter denen

ein Vorsitzender,
ein Lagerhalter,
ein Cassier,

durch besondere Wahlakte ernannt werden müssen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen der Association und des Ausschusses und übernimmt die Einzeichnung der gefaßten Beschlüsse in das Protokollbuch, sowie die nöthige Correspondenz.

Auf den Antrag von zehn Mitgliedern ist er jederzeit eine Generalversammlung auszuschreiben verpflichtet, wobei alle schriftliche von einer gleichen Anzahl durch Unterschrift unterstützte Anträge auf die Tagesordnung kommen müssen.

Der Lagerhalter besorgt die Aufbewahrung und den

Verkauf sämmtlicher der Association gehöriger Naturalienbestände an die Mitglieder gegen Zahlung der festgesetzten Preise, indem er nur, soweit ausdrückliche Gesellschaftsbeschlüsse dies gestatteten, Credit geben darf. Er führt über Zu- und Abgang der Vorräthe, sowie über die aus dem Verkaufe gelösten Gelder genau Buch und liefert den Betrag der letztern allwöchentlich an den Cassier ab.

Der Cassier führt die eigentliche Cassenverwaltung, übernimmt die eingehenden Gelder, quittirt darüber, und bestreitet davon alle vorkommenden Ausgaben, jedoch nur gegen schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, sowie Quittung der Empfänger, indem er zugleich über Einnahme und Ausgabe Buch zu führen und die Belege dazu aufzusammeln hat.

Der Lagerhalter und Cassier sind gemeinschaftlich zur Rechnungslegung über die Cassen- und Lager-Verwaltung verpflichtet, so oft es der Ausschuß oder die Gesellschaft verlangt. Ferner müssen sie dem Ausschuß oder besondern von der Gesellschaft gewählten Deputationen die Einsicht ihrer Bücher sowie der Kassen- und Lagerbestände zu jeder Zeit gestatten, und haben sich einander gegenseitig in ihren Functionen zu controliren und jedes dabei vorkommende Bedenken sofort dem Ausschusse, bei eigener Vertretung, anzuzeigen. Sie werden übrigens für ihre Mühwaltung honorirt und sind gehalten, Caution zu stellen, worüber die nähern Bedingungen besondern Gesellschafts-Beschlüssen vorbehalten bleiben.

Der Vorsitzende und Cassier vertreten den Verein

nach außen und sind so wohl gemeinschaftlich als auch jeder Einzelne von ihnen besonders befugt Namens desselben:

a. Verträge abzuschließen;

b. Klagen anzustellen und Prozesse aller Art zu führen, Vergleiche einzugehn, die ergehenden Urtel anzunehmen und die zuständigen Rechtsmittel dagegen einzulegen, auch zu allen diesen Handlungen Unterbevollmächtigte zu ernennen.

Die übrigen Ausschußmitglieder übernehmen bei Behinderung eines der Vorgenannten dessen Stellvertretung, und entscheiden in Gemeinschaft mit denselben über alle dem Ausschuß überhaupt übertragenen Angelegenheiten, wozu insbesondere gehören:

1. der Ankauf der Vorräthe für die Association, und Anweisung an den Vorsitzenden und Cassier wegen Abschlusses der betreffenden Contracte und Zahlung der Kaufgelder;
2. die Bestimmung der Preise, zu welchen die Vorräthe den Mitgliedern abgelassen werden sollen,

und müssen die darüber gefaßten Beschlüsse den Sitzungs-Protokollen regelmäßig einverleibt werden, um den nöthigen Anhalt für die Rechnung zu gewinnen.

Die Association behält sich übrigens vor, einzelne Geschäfte jederzeit besondern von ihr gewählten Deputationen zu übertragen, deren Befugnisse alsdann in dem bezüglichen Gesellschaftsbeschlusse ausgedrückt sein müssen.

§. 6.

Streitigkeiten.

Bei allen und jeden Streitigkeiten der Mitglieder unter einander oder mit dem Ausschusse, mögen dieselben den Sinn dieses Statuts und einzelner Gesellschaftsbeschlüsse, oder sonst die Rechte und Pflichten der Einzelnen betreffen, sind sämmtliche Mitglieder gehalten, sich der Entscheidung der Association, welche in Form eines Gesellschaftsbeschlusses erfolgt, unbedingt zu unterwerfen, ohne daß dagegen eine Berufung an den bürgerlichen Richter zulässig wäre.

§. 7.

Schluß.

Die unverbrüchliche Festhaltung dieses Statuts sagen sich die Mitglieder durch eigenhändige Namensunterschrift desselben zu.

Angenommen Delitzsch, den 16. September 1852.

C. Statuten des Stuttgarter Consumvereins.

§. 1.

Der Zweck des Vereines ist: seinen Mitgliedern gute Lebensbedürfnisse zum Tagespreise zu verschaffen und ihnen hierbei Gelegenheit zu geben, Ersparnisse zu erzielen.

§. 2.

Der Verein sucht seinen Zweck vorläufig dadurch zu erreichen, daß er mit hiesigen Gewerbetreibenden und Kaufleuten Verträge abschließt, wodurch diese, um sich die bedeutende Kundschaft des Vereins zu sichern, sich verpflichten — bei Lieferung guter Waaren zum Tagespreise — einen bestimmten Rabatt zu gewähren.

Der Verein behält sich vor, sobald der geeignete Augenblick eingetreten sein wird, das eine oder auch mehrere der Geschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben.

Um die Theilnahme von ledigen Mitgliedern zu ermöglichen, hat der Verein schon jetzt eine Wirthschaft mit Kosttisch gegründet.

§. 3.

Mitglied des Consum- und Ersparnißvereins kann Jeder werden, der sich den vorliegenden Statuten unterwirft.

§. 4.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Beitritt ein Contobüchlein für 6 Kreuzer zu lösen. Außerdem soll jedes Mitglied eine gewisse Einlage beim Vereine lassen, die auf mindestens 5 fl. und höchstens 500 fl. festgesetzt ist.

Um den Mitgliedern jedoch das Leisten der Einlagen zu erleichtern, soll es Jedem gestattet sein, bei seinem Eintritte nur ein Zehntel Einlage mit 30 Kreuzer zu bezahlen und das Uebrige nach und nach durch den auf seinen Theil fallenden Nutzen auflaufen zu lassen.

Sobald das auf sein Conto aufgelaufene Guthaben (die erste Einlage von 30 Kreuzer mitgerechnet) 5 fl. übersteigt, ist jedes Mitglied berechtigt, das Ueberschüssige aus dem Vereine zu ziehen.

§. 5.

Die Mitglieder können aber auch den auf ihren Theil fallenden Nutzen beim Verein stehen lassen, indem sie, so oft allemal 5 fl. aufgelaufen sind, einen neuen Einlageschein lösen.

§. 6.

Die Einlagescheine werden mit 5% verzinst, jedoch bis zum ersten Januar 1866 werden nur 2% gegeben.

§. 7.

Wie schon erwähnt, darf kein Mitglied mehr als 100 solcher Einlagescheine à 5 fl. nehmen und der Verwaltungsrath ist

jederzeit berechtigt, wenn er für die vorhandenen Gelder keine Verwendung findet, einen Theil der Einlagescheine zurückzubezahlen, indem er hier stets bei denjenigen Mitgliedern mit der Rückzahlung beginnen muß, welche die meisten Einlagescheine haben. Diesen Mitgliedern steht es dann frei, das zurückbezahlte Geld doch bei dem Vereine zu lassen, nur erhalten sie keine Zinsen dafür.

§. 8.

Auch die Mitglieder können das Geld für alle ihre Einlagescheine, bis auf Einen, jederzeit wieder vom Vereine zurückerhalten, nur müssen sie hierbei folgende Kündigungsfristen einhalten:

Bis zu zwei Einlagescheinen		einen Tag	
von 2—5	"	2	Wochen.
" 5—10	"	3	"
" 10—20	"	4	"
" 20—30	"	5	"
" 30—40	"	6	"
" 40—50	"	7	"
" 50—60	"	8	"
" 60—70	"	9	"
" 70—80	"	10	"
" 80—90	"	11	"
" 90—100	"	12	Wochen.

§. 9.

Jedes Vierteljahr findet regelmäßig an dem dritten Sonntag der Monate Januar, April, Juli und Oktober eine General-

versammlung statt, in welcher die wichtigsten Angelegenheiten des Vereins verhandelt werden sollen, und in denen namentlich der Verwaltungsrath über seine Thätigkeit, über den Stand der Geschäfte und über den erzielten Nutzen Rechenschaft zu geben hat. In keiner Generalversammlung darf irgend ein Antrag zur Berathung gebracht werden, von dem nicht mindestens 14 Tage vorher dem Verwaltungsrath Anzeige gemacht worden wäre.

§. 10.

Der Verwaltungsrath kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen; und ist außerdem dazu verpflichtet, sobald 40 Mitglieder eine solche außerordentliche Versammlung verlangen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß mindestens 6 Tage im Voraus ausgeschrieben werden, und durch Anschlag im Vereinslocal und in zwei hiesigen Blättern bekannt gemacht werden, nebst Angabe der Zeit und des Zweckes der Versammlung. Keine anderen Gegenstände dürfen bei einer solchen Versammlung verhandelt werden, als die, welche bei der Ausschreibung angegeben wurden.

§. 11.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, nur zur Umänderung der gegenwärtigen Statuten ist ein Majoritätsbeschluß von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, in welcher ein Viertel der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.

§. 12.

Die Leitung und Verwaltung des Vereins geschieht durch einen Verwaltungsrath von 7 Mitgliedern, von welchem alle Jahre vier austreten, jedoch wieder wählbar sind.

In dem ersten Jahre entscheidet das Loos.

Die Wahl des Verwaltungsrathes geschieht durch die Generalversammlung schriftlich, und entscheidet, wie auch bei den Beschlüssen einfache Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrath wählt unter sich:

einen Vorsitzenden,
einen Stellvertreter des Vorsitzenden,
einen Schriftführer,
und 2 Controleure.

Der Vorsitzende leitet die Angelegenheiten des Vereines, beruft die Generalversammlungen u. s. w. Ueber die Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeldlich.

§. 13.

Der Verwaltungsrath ernennt den Cassier des Vereins und bestimmt den Gehalt sowie die Höhe der Caution desselben.

Der Cassier hat die erforderlichen Bücher zu führen, sowie

den Verkauf der Marken zu übernehmen und hat dem Verwaltungsrath monatlich Rechnung abzulegen.

§. 14.

Mitglieder, mit denen der Verein Verträge abgeschlossen hat, können nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

§. 15.

Alle Vierteljahr soll ein Rechnungsabschluß gemacht werden. Zur Feststellung des erzielten Nutzens sind von den erlangten Ueberschüssen die Verwaltungskosten abzuziehen und jedesmal $2^1/_2$ % von dem stehenden Inventar als Abschreibung und endlich die Zinsen der voll einbezahlten Einlagescheine. Das dann noch Uebrigbleibende bildet den Nutzen des Vereins.

Die Vertheilung des Nutzens geschieht auf folgende Weise: $^3/_4$ erhalten die Mitglieder, $^1/_8$ wird zum Reservefond geschlagen und $^1/_8$ ist für Bildungszwecke bestimmt, und wird zu diesem Behufe dem Stuttgarter Arbeiterbildungsverein zur Verfügung gestellt.

Die drei Viertel des Nutzens, welche unter den Mitgliedern zur Vertheilung kommen, werden je nach dem Umsatze in Marken, die jeder während des betreffenden Vierteljahres bewerkstelligte, vertheilt.

Wenn also bei einem vierteljährlichen Gesammtumsatz im Verein von 10,000 Gulden sich ein Nutzen von 1000 Gulden herausstellte, so kämen 750 Gulden oder $7^1/_2$ % als Dividende unter die Mtiglieder zur Vertheilung und Jeder erhielte dann für je 10 Gulden Marken, die er gekauft hat, 45 kr. gut geschrieben.

§. 16.

Der Reservefond soll nur in außerordentlichen Fällen angegriffen werden, und kein einzelnes Mitglied oder dessen Erben haben ein Anrecht auf denselben.

§. 17.

Ein austretendes Mitglied hat also auch durchaus keinen Anspruch an den Reservefond zu erheben.

Jedes austretende Mitglied erhält das Geld für sämmtliche auf seinen Namen eingeschriebene Einlagescheine zurückbezahlt, jedoch mit Einhaltung der in §. 8 bestimmten Fristen. Ebenso erhält derselbe das ganze auf sein Conto aufgelaufene Guthaben herausbezahlt, das noch nicht in Einlagescheine umgewandelt ist. Nur hat er keinerlei Anspruch auf den Nutzen, der während des laufenden Vierteljahres, in dem sein Austritt erfolgt, auf seinen Theil etwa noch fallen könnte. Ferner werden jedem austretenden Mitgliede 30 kr. an den ihm herauszubezahlenden Gelde abgezogen, welche zu dem Reservefond geschlagen werden. Diesen Abzug von 30 kr. brauchen aber diejenigen Mitglieder nicht zu erleiden, welche von hier fortziehen und ebenso wenig die Erben eines verstorbenen Mitglieds.

§. 18.

Bei vorkommenden Sterbefällen soll, wenn die Erben es nicht für gut finden, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten, denselben ihr Guthaben ausbezahlt werden, wie beim Austritte eines Mitgliedes, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen.

§. 19.

Im Falle eines Streites zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Mitglieder, oder im Falle von Klagen gegen irgend ein Mitglied oder gegen einen Diener oder Beamten des Vereins oder in Bezug auf die Qualität und den Preis von Waaren, welche die Gesellschaft geliefert hat, soll sich Jeder zuerst an den Verwaltungsrath wenden, damit der Grund der Klage entfernt, oder wenigstens die nöthige Auskunft ertheilt werde. Sollte die betreffende Partei nicht völlig befriedigt sein, so kann sie an eine Generalversammlung appelliren, deren Entscheid bindend ist.

§. 20.

Sobald der Verein unter 10 Mitglieder zählt, ist er als aufgelöst zu betrachten. Die letztgebliebenen Mitglieder haben sodann die Verpflichtung, den Reservefond, welcher noch vorhanden ist, dem Arbeiterbildungsverein zu übermachen.

D. Formular für die Verträge des Stuttgarter Consum-Vereins.

Zwischen dem **Consumverein** des **Arbeiterbildungsvereins** in **Stuttgart**

und Herrn . . . . hier,

ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1) Herr . . . . . . macht sich verbindlich, den Mitgliedern des Consumvereins gegen Marken des Vereins von in seinem Verkaufsmagazin befindlichen Waaren in kleinen und größeren Quantitäten abzugeben und verpflichtet sich noch insbesondere, nur ganz gute und reelle Waare nicht nur zu den allgemein festgesetzten, sondern zu den seinen besten Detail-Abnehmern gewährten Preisen zu liefern.

2) Für jede Benachtheiligung eines Abnehmers in Bezug auf Preis oder Qualität verpflichtet sich Herr . . . . . nach dem Entscheid einer unparteiischen Expertise zu Zahlung einer Conventionalstrafe im zehnfachen Betrage des nachgewiesenen Schadens.

3) Herr . . . . . . gibt aus der Summe, für welche der Verein von ihm Waaren bezieht, einen Rabatt von . . , welcher bei der alle 8 Tage stattfindenden Abrechnung in Abzug gebracht wird.

4) Der Verein bezahlt an den Herrn . . . . . . von 8 zu 8 Tagen die ganze Summe des durch Marken zu belegenden Waaren-Empfangs baar unter Abzug oben stipulirter . . . . Rabatt.

5) Dieser Vertrag ist vorläufig auf Ein Jahr abgeschlossen, kann jedoch auch früher vierteljährlich gekündigt werden. In Kraft tritt derselbe vom heutigen Tage an.

Von vorstehendem Vertrage sind zwei gleichlautende Exemplare ausgestellt, von beiden Contrahenten unterzeichnet und jedem derselben ein Exemplar zugestellt worden.

Stuttgart, den . . . . 18 . .

4) Der Termin beginnt an dem [illegible]
von 9 zu 9 [illegible] die ganze Summe [illegible] durch Abzahlen zu
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

5) Dieser Vertrag ist verbindlich auf Eine Jahre abgeschlossen, kann jedoch auch früher vierteljährlich gekündigt werden. In Kraft tritt derselbe vom heutigen Tage an.

Von dem vorstehenden Vertrage sind zwei gleichlautende Exemplare ausgefertigt, von beiden Contrahenten unterzeichnet und jedem derselben ein Exemplar zugestellt worden.

Stuttgart, den . . . . 18 .

4) Der Verein bezahlt an den [illegible]
von 5 zu 5 Tagen die ganze Summe bis durch [illegible] zu [illegible] [illegible] unter Abzug oder [illegible] [illegible] Rabatt.

5) Dieser Vertrag ist [illegible] auf die Dauer abgeschlossen, kann jedoch auch später vierteljährlich gekündigt werden. In Kraft tritt derselbe vom heutigen Tage an.

Von vorstehendem Vertrage sind zwei gleichlautende Exemplare ausgestellt, von beiden Contrahenten unterzeichnet und jedem derselben ein Exemplar zugestellt worden.

Stuttgart, den 18